

Universität Bielefeld

Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie

Blomberg

Rat - Bauermeister

Magisterarbeit

vorgelegt von

Monika Jäger-Haffner

Gutachter: Prof. Dr. Heinrich Rüthing
Prof. Dr. Andreas Suter

Dezember 1999

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	GESCHICHTE DER STADT BLOMBERG	9
2.1	Von der Stadtgründung vor 1255 bis zur Zerstörung 1447	9
2.2	Vierteileitung und Straßenverlauf	12
3	DER BLOMBERGER RAT	14
3.1	Aufgaben und Kompetenzen	14
3.2	Rats- und Gemeintherren	16
3.3	Die Gemeinheitsgremien	20
3.4	Die Ratswahl	22
3.4.1	Abläufe vor der Ratswahl	22
3.4.2	Der Wahlvorgang	23
3.5	Geschehnisse der Jahre 1708 und 1724	25
3.6	Unruhen in Blomberg	29
3.6.1	Ereignisse von 1736 bis 1747	29
3.6.2	Die Auseinandersetzungen der Jahre 1744 bis 1747	31
3.6.3	Die Ratswahl des Jahres 1748	33
3.6.4	Rat - Bürgerschaft	35
4	DIE BAUERMEISTERKOMPANIE	38
4.1	Die Blomberger Feldmark und die Bauerschaften	38
4.2	Das Dorf und der Bauermeister im Sachsenspiegel	38
4.3	Die Bauermeister in Flur und Wald	38
4.3.1	Die Bauermeister als Richter	38
4.3.2	Die Ländereien der Feldmark	38
4.3.3	Die Hude- und Grenzstreitigkeiten	38
4.3.4	Das Vieh in der Feldmark	38
4.3.5	Die Grenzbegehungen	38
4.3.6	Der städtische Wald	38
4.3.7	Die Schweinemast	38
4.4	Die Bauermeister - Statut und Eid	38
4.4.1	Das Statut von 1616	38
4.4.2	Der Eid von 1715	38
4.5	Die Bauermeister und Gemeintherren	38

4.6	Die Bauermeister - Karrieren	38
4.6.1	Die Amtsdauer	38
4.6.2	Die Scheffer	38
4.7	Die Bauermeister und der Keller	38
4.7.1	Der Kellerwirt	38
4.7.2	Der Bauermeister als Kellerwirt	38
4.8	Die Prüfeherren und Visitatoren	38
4.9	Die Kirchenämter	38
4.10	Die Feuerherren	38
4.11	Die Rechnungs-Deputierten	38
4.12	Der Niedergang des Bauermeisteramtes	38
5	ZUSAMMENFASSUNG	38
6	QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	38
	ANLAGEN	97

1 Einleitung

Die vorliegende Magisterarbeit hat das Ziel, aus den Quellen zur Darstellung der Verfassungsgeschichte der Stadt Blomberg beizutragen. Forschungen, die ausführlich auf die Stadtverfassung oder eines der Ratsgremien eingehen, liegen für Blomberg nicht vor. Der Rat war das zentrale politische Organ der Stadt. Den Fragen, wie die Mitglieder des Rates rekrutiert wurden, welche Rolle im politischen Machtgefüge das Gremium der Bauermeister spielte, ob sich Konflikte aus der Konstellation dieser beiden Gremien entwickelten und wenn ja, wie sie gelöst wurden, soll in dieser Arbeit nachgegangen werden. Außerdem ist zu klären, ob der Rat durch sein obrigkeitliches Verhalten Konflikte mit der Gemeinde heraufbeschwor und ob sie innerstädtisch gelöst werden konnten. Es war, auch für Blomberg, nicht ungewöhnlich, den Landesherrn in schwierigen Situationen anzurufen und um Entscheidungen zu bitten. Bei grundsätzlichen Problemen, die das Stadtrecht betrafen, ist zu fragen, ob durch die Entscheidungen des Landesherrn Auswirkungen auf die stadtverfassungsrechtliche Weiterentwicklung zu verzeichnen sind.

Zur Erweiterung der wirtschaftlichen und politischen Grundlagen und zur Festigung ihres Territoriums gründeten die Edelherrn zur Lippe in ihrem Gebiet in erster Linie Städte. Sämtliche alten lippischen Städte sind sogenannte "Gründungsstädte", das heißt, sie entstanden nicht aus wilder Wurzel, sondern wurden nach einem bestimmten Plan, der sich noch heute im Grundriß der Städte widerspiegelt, angelegt.¹ Eine dieser Städte ist Blomberg, die Blume im Kranz der lippischen Städte.² Eine Blume findet sich auch im Stadtwappen wieder. In seiner heraldischen Deutung des Stadtwappens vertritt Heinz-Walter Rolf³ die Ansicht, daß Blomberg seinen Namen von der Blume im Wappen der lippischen Edelherrn hat, die von je her die fünfblättrige Heckenrose im Wappen führten.

Die Stadt, die einmal fast zu existieren aufgehört hat, liegt im Südosten des Lipperlandes. Ihre Lage an bedeutenden Fernstraßen begünstigte den Handel und damit ganz allgemein die Entwicklung der Stadt.⁴ Sie war zeitweilig Residenz der lippischen Edelherrn und gewann im ausgehenden Mittelalter Bedeutung als vielbesuchter

¹ Engelbert, Günther, Die Edelherrschaft Lippe, in: Köln-Westfalen 1180-1980, Peter Berghaus, Siegfried Kessemeier, Hg., Köln 1980, S. 197-200, hier: S. 199.

² Als Blume im Kranz der lippischen Städte wird Blomberg auch in einem alten Städtereim bezeichnet: Deppel, dat haugé Fest, Lemgo, dat Hexennest, Häwwern, de Kreone, Blomberg, de Blome, Iufeln, dat Soltfatt, Barntrup will auk náo wat.

³ Rolf, Heinz-Walter, Blomberg, Geschichte-Bürger-Bauwerke, Blomberg 1981, S. 18.

⁴ Augenfalliger Abschluß der Hochphase der Stadt war dann schließlich das Jahr 1447 der 1444 begonnenen "Soester Fehde". Die Stadt wurde in diesem Jahr dem Erdboden gleichgemacht. Von dieser Katastrophe erholte sich Blomberg nur sehr schwer und nur sehr langsam.

Wallfahrtsort. Seit dem 16. Jahrhundert war Blomberg in erster Linie eine Ackerbürger- und Handwerkerstadt.

Die älteste Betrachtung zur Geschichte der Stadt findet sich in der "Beschreibung aller Antiquitäten und Historien der uhralten Graffschaft Lippe" des Blomberger Pastors Johannes Piderit⁵ von 1627; sie wurde in späteren Arbeiten immer wieder als Quelle herangezogen. Ernst Thelemann⁶, reformierter Pastor in Blomberg, verfaßte 1944 eine "Chronik der Stadt Blomberg". Seine Arbeit ist als Informationsquelle nach wie vor von Bedeutung. Allerdings fehlen in seinem Manuskript jegliche Quellenhinweise, was eine Überprüfung einzelner Angaben sehr erschwert, da er seinerzeit die völlig ungeordneten, auf dem Rathausboden liegenden Bestände des Blomberger Stadtarchivs, die erst 1949 archivalisch bearbeitet und sicher gelagert wurden, benutzte. Die Gründungsgeschichte der lippischen Städte, darunter auch die Blombergs, wurde mehrfach in der landeshistorischen Forschung behandelt; besonders herauszuheben ist die grundlegende Arbeit von Erich Kittel⁷. Auch die 1980 erschienene Untersuchung von Hartwig Walberg⁸ zur Entstehungsgeschichte, Verfassungs- und Sozialtopographie der lippischen Städte, die auch Blomberg miteinbezieht, befaßt sich eingehend mit der Gründung der Stadt.

Aus einer eher baugeschichtlichen Perspektive betrachtet Heinrich Stiewe⁹ den erhaltenen Hausbestand von Blomberg und stellt mit seiner Arbeit einen Zusammenhang zwischen historischer Sozialstruktur und -topographie her. Mit dem 1974 von Hans-Peter Wehlt¹⁰ veröffentlichten Bürgerbuch der Stadt Blomberg und der 1996 erschienenen Dokumentation von Heinz-Walter Rolf¹¹ stehen wichtige Quellen zu Besitzern und Bewohnern der Häuser der Stadt sowie über ihre Lebensdaten und Berufe in gedruckter Form zur Verfügung. Beide Veröffentlichungen stellen für die vorliegende Arbeit eine wichtige Grundlage dar. Eine neuere Zusammenfassung der Blomberger Stadtgeschichte legte Heinz-Walter Rolf¹² 1981 vor, die auf eine tiefe Verbundenheit mit Blomberg schließen läßt.

Heimathistoriker befaßten sich bisher immer wieder mit der Blomberger Stadtgeschichte, allerdings in Überblicksdarstellungen, die nicht detailliert auf die Stadtverfassung oder eines der Ratsgremien eingingen. Ein Aufsatz von Moritz Leopold

⁵ Piderit, Johann, *Chronicon comitatus Lippiae*, das heißt: Eigentliche und ausführliche Beschreibung aller Antiquitäten und Historien der uhralten Graffschaft Lippe (...), Rinteln 1627.

⁶ Thelemann, Ernst, *Chronik der Stadt Blomberg*, Blomberg 1969.

⁷ Kittel, Erich, *Zur Gründung der Lippischen Städte*, in: *Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde* 20 (1951), S. 9-62.

⁸ Walberg, Hartwig, *Die Topographie Lippischer Städte aus verfassungs- und sozialtopographischer Sicht*, Münster 1980.

⁹ Stiewe, Heinrich, *Hausbau und Sozialstruktur einer niederdeutschen Kleinstadt, Blomberg zwischen 1450 und 1870*, Detmold 1996.

¹⁰ Wehlt, Hans-Peter, *Bürgerbuch der Stadt Blomberg von 1593 bis 1933*, Detmold 1974.

¹¹ Rolf, Heinz-Walter, *Die Bürger der Stadt Blomberg, Namen-Daten-Berufe-Häuser 1535-1910*, Blomberg 1996.

¹² Rolf, Heinz-Walter, *Blomberg, Geschichte-Bürger-Bauwerke*, Blomberg 1981.

Petri¹³, der unter dem Titel "Die Verfassung der Städte im Fürstenthum Lippe" kurz vor Inkrafttreten der Städteordnung des Fürstentums Lippe von 1843 erschien, beschrieb unter anderem auch die Verfassung Blombergs im 19. Jahrhundert, ohne jedoch auf Einzelheiten einzugehen. In Blomberg gab es vier die Gemeinde repräsentierende Ratsgremien; eines davon war das Bauermeisterkollegium. Während für die lippischen Städte Lemgo und Horn in Einzelheiten gehende Arbeiten über die dortigen Bauermeister vorliegen, gibt es entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen für die Blomberger Bauermeister nicht.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Ausgegangen wird von einem geschichtlichen Überblick, der einleitend die Stadt Blomberg vorstellt. Nachfolgend werden Details der Blomberger Stadtgeschichte aufgezeigt, wie in Zeiten städtischer Konflikte Lösungen angestrebt wurden und wie beispielhafte spezielle Ereignisse die Weiterentwicklung der Verfassung der Stadt Blomberg beeinflussten. Als zweiten Schwerpunkt beschreibt die Arbeit das Kollegium der Bauermeister, die als Gemeinherren eines der vier Ratsgremien stellten und gleichzeitig als Bauermeister ureigenste Aufgaben in der städtischen Feldmark zu erfüllen hatten.

In weiten Teilen baut die Arbeit auf Untersuchungen auf, die es durch Erforschung der zur Verfügung stehenden Quellen ermöglichen, ein geordnetes Verzeichnis aller einem bestimmten Lebenskreis angehörenden Personen zu erstellen. Der erste Schritt der Untersuchung bestand darin, möglichst alle zwischen 1677 und 1752 in Blomberg lebenden Personen mit ihren Ämtern als Ratsherren, Bauermeister, Feuerherren, Probeherren, Visitatoren und Dechen der städtischen Zünfte zu erfassen, um dann diesen Personen alle in den Quellen auffindbaren Daten zuzuordnen. Mit Hilfe dieses prosopographischen Ansatzes soll die Besetzung von städtischen Ämtern, hier vor allem das Amt der Bauermeister mit ihrer Möglichkeit am Stadttregiment zu partizipieren, sowie ihre Verzahnung mit anderen Ämtern verdeutlicht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in zwei dieser Arbeit als Anlagen angefügten Listen zusammengefaßt.

In der ersten Liste¹⁴ sind aus den vorhandenen Archivalien für die Jahre 1677 bis 1752 die Namen der Ratsherren und die abgehaltenen "Raths-Wandelungen"¹⁵ übersichtlich dargestellt. Für denselben Zeitraum wurden die Bauermeisterkollegen in einer zweiten Liste¹⁶ zusammengefaßt. In ihr sind alle Bauermeister sowie die Feuerherren, Probeherren und Visitatoren aufgeführt.

Die in den herangezogenen archivalischen Unterlagen aufgefundenen Protokolle und Briefe beschreiben vielfach signifikante, konkrete Vorkommnisse. Derartige Fälle

¹³ Petri, Moritz Leopold, Die Verfassung der Städte im Fürstenthum Lippe, in: Lippisches Magazin für vaterländische Cultur und Gemeinwohl 2 (1837), Nr. 12.

¹⁴ Diese Liste wird künftig als Anlage 1 bezeichnet.

¹⁵ STA DT, L 31 C Nr. IX, 85.

¹⁶ Diese Liste wird künftig als Anlage 2 bezeichnet.

werden bewußt dargestellt. Durch die Herstellung eines kausalen Zusammenhangs zwischen oftmals alltäglich anmutenden praktischen Problemen und dem vorhandenen Rechtsgefüge sowie durch die Darstellung der Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der handelnden Personen und Parteien kann verdeutlicht werden, wie derartige Ereignisse Anlaß zur Weiterentwicklung von Recht und Ordnung wurden oder werden konnten. Dabei gilt ganz besonders für den ersten Teil das Interesse den Initiatoren von Reformen, den politischen Auseinandersetzungen hierüber und den Beharrungsversuchen gegen derartige Veränderungen.

Der erste Hauptteil beschäftigt sich mit der spätmittelalterlichen Stadtverfassung, nach der in Blomberg die Stadtobrigkeit aus dem Regierenden oder Kleinen Rat und den Corporationen bestand, die dem Regierenden Rat zur Seite standen. Nach Moritz Leopold Petri sind in Blomberg vier Corporationen¹⁷ zu unterscheiden: „der alte Rath, die Bauermeistercompagnie, die Gemeinheit und die Rechnungsdeputierten.“¹⁸ Die wesentlichen Entscheidungen wurden vom Regierenden Rat getroffen, doch hatten der abgetretene Rat, die Bauermeister und die Verordneten der Gemeinheit gewisse Mitspracherechte. Kam eine Einigung zwischen den verschiedenen Gremien nicht zustande, mußte der Landesherr entscheiden.

Der Regierende Rat mit dem Bürgermeister an der Spitze war das wichtigste Gremium. Der Große Rat, so genannt, wenn alle Gremien angesprochen werden sollen, folgte jahrhundertlang den eingespielten Regeln und Gesetzen, den Statuten und Vorschriften zum Wohl der Bürger. Die für die Stadt wichtigen Beschlüsse traf der Regierende Rat mit Mehrheit und im Namen des ganzen Rates. Die Unterwerfung unter den Mehrheitswillen war Eidespflicht und wahrte gleichzeitig die Geschlossenheit nach außen. Beschlüsse des Regierenden Rates erschienen nach außen als einhellig gefaßt und ließen somit keine Rückschlüsse auf interne Meinungsverschiedenheiten zu. Im Rathaus, dem Hauptort der bürgerlichen politischen Organisation und Repräsentation, kam es in Blomberg im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu Streitigkeiten innerhalb des Großen Rates, die nur mühsam und nur mit Hilfe des Landesherrn beigelegt werden konnten.

Die allgemeine Frage, wie der Rat gewählt worden ist, läßt sich für Blomberg nicht in allen Einzelheiten beantworten. So ist über die Bürgermeisterwahl so gut wie gar nichts in Erfahrung zu bringen. Eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit, die die genauen Abläufe der Blomberger Ratswahl umfassend darstellt, fehlt bis heute. Eberhard Isenmann¹⁹ legte eine monographische Darstellung der deutschen Stadt im Spätmittelalter vor. Die hier vermittelten Grundkenntnisse über kommunale

¹⁷ Die vier Gruppen im Blomberger Rat wurden im Ratsschreiben vom 7. Sept. 1773 die "4 Corps" genannt. In der Arbeit werden die "Corps" jeweils "Gremium" genannt. Vgl. III/E II a 13.

¹⁸ Petri, Moritz Leopold, Verfassung der Städte, Nr. 12 Sp. 180.

¹⁹ Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500, Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Stuttgart 1988.

Stadtregimente lassen sich nur in begrenztem Umfang auf die Stadt Blomberg übertragen. Dies gilt auch für die ausführliche Arbeit von Bruno Schlotterose²⁰. Er wendet sich gegen lokalgebundene Darstellungen von Ratswahlen und glaubt, daß erst nach vergleichenden Untersuchungen die Variation im einzelnen und ihre übereinstimmende Grundstruktur im ganzen sichtbar werden können.

Der zweite Hauptteil, der für diese Arbeit einen weiteren Schwerpunkt bildet, ist dem Leben und Wirken der Blomberger Bauermeister gewidmet. Vor allem soll aufgezeigt werden, inwieweit das Bauermeisteramt mit sonstigen Ämtern verflochten war und welche Möglichkeiten die Bauermeister zum Aufstieg zu Ratsherren der Stadt Blomberg hatten. Von großer Bedeutung für Blomberg war die städtische Feldmark, das Revier der Bauermeister, in dem sie eigenständige Aufgaben wahrnahmen. Hier regelten sie alle Angelegenheiten, die mit dem Acker- und Gartenbau sowie der Viehzucht im Zusammenhang standen.

Einzelne Arbeiten²¹ gehen auf die Bauermeister ein, doch geschieht dies unter Berücksichtigung anderer Schwerpunkte und Fragestellungen. Von Friedrich Sauerländer und Dietrich Hausmann liegen Arbeiten über die lippischen Städte Lemgo und Horn vor, die sich sehr ausführlich mit den dortigen Bauermeistern und ihrer Arbeit beschäftigen.²² Diese Untersuchungen sind auf die örtlichen Bedingungen der jeweiligen Stadt bezogen und können auf Blomberg nicht unbesehen übertragen werden. Beide Arbeiten kommen für die Amtsträger zu einem negativen Bild, was insbesondere auf ihr Verhalten bei der Ausübung des Amtes zurückgeführt wird. Es ist zu prüfen, ob sich eine ähnliche Tendenz für Blomberg abzeichnen wird.

Der überwiegende Teil der Quellenarbeit wurde im Blomberger Stadtarchiv vorgenommen. Um die erforderlichen Informationen über Blomberg zu gewinnen, mußten sich die Untersuchungen für die vorliegende Magisterarbeit überwiegend auf archivalisches Material und gedruckte Quellen stützen. Es liegen zwar umfangreiche Archivalien für Blomberg vor, allerdings erst ab 1480²³, weil im Zusammenhang mit der "Soester Fehde" das Stadtarchiv und damit alle älteren Unterlagen vernichtet wurden. Bei den Untersuchungen stellte sich heraus, daß die Quellen schwer auswertbar waren. Vor allem die Entzifferung der über die Jahrhunderte wechselnden Handschriften

²⁰ Schlotterose, Bruno, Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters, Münster 1953.

²¹ Rothe, Jörg Michael, Meinheit-Gemeinheit-Gemeinde, Begriffs-, sozial- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur westfälischen und niedersächsischen Stadtgemeinde im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Magisterarbeit, Bielefeld 1990; Schöne, Thomas, Das Soester Stadtrecht vom 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Paderborn 1998; Lappe, Josef, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten, Heidelberg 1912 (Deutschrechtliche Beiträge VII, 4).

²² Sauerländer, Friedrich, Die Bauerschaften der Alten Hansestadt Lemgo, das Amt der Bauermeister und die alte städtische Verfassung, Manuskript Lemgo 1941 (unter der Signatur StadtA Le, S 81 wird dieses Manuskript im Lemgoer Archiv aufbewahrt); Hausmann, Dietrich, Die Verwaltung der Stadt Horn von 1600-1750, masch. Horn 1949 (diese Examensarbeit befindet sich als Kopie im Stadtarchiv Blomberg).

²³ Die Aufzeichnungen über Ratswahlen beginnen 1480. STA B, Altes Archiv II/I a 1.

erforderte unverhältnismäßig viel Zeit und Mühe und konnte letztlich nur mit Hilfe von einstudierten Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Schriftkunde durchgeführt werden.²⁴

Als wichtigste Grundlage ist das Bauermeisterbuch I²⁵ zu nennen, das fast lückenlos für die Jahre 1588 bis 1859 die Ereignisse in der städtischen Feldmark überliefert. Der in Leder gebundene Band enthält im vorderen Teil etliche unbeschriebene Seiten, von denen einige erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt benutzt wurden. Es beginnt mit einer Eintragung des Jahres 1800. Nach einer weiteren Notiz aus dem Jahr 1768 folgt das Bauermeisterstatut aus dem Jahr 1616, dem folgen die Aufzeichnungen der Bauermeister aus drei Jahrhunderten, beginnend mit dem Jahr 1588.

Von ebenso großer Bedeutung für die Magisterarbeit sind das Protokollbuch²⁶ des Rates der Stadt Blomberg, in dem beginnend mit einer Liste der gewählten Amtsträger Ereignisse und Wahlergebnisse aus den Jahren 1677 bis 1752 dokumentiert wurden; weiterhin die Konsensschreiben des Rates²⁷ und die vielfältigen Korrespondenzen²⁸ von Bürgermeister Falckmann und Mitgliedern des Großen Rates an die gräfliche Kanzlei Detmold.

²⁴ Grun, Paul Arnold, Leseschlüssel zu unserer alten Schrift, Görlitz 1935 (Reprint Limburg an der Lahn 1984).

²⁵ STA B, Altes Archiv, II/IV b 1.

²⁶ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²⁷ STA DT, L 31 C Nr. V a; STA DT, L 31 C Nr. V b.

²⁸ STA DT, L 31. C Nr. IX.

2 Geschichte der Stadt Blomberg

2.1 Von der Stadtgründung vor 1255 bis zur Zerstörung 1447

Im Südosten Lippes liegt hoch auf einem Bergrücken über dem Diestelbachtal die von Bernhard III. zur Lippe (um 1200/1229-1265) zwischen 1231 und 1255 gegründete Stadt Blomberg. Die Lage in unmittelbarer Nähe überregionaler Handelsstraßen war umsichtig gewählt und bot die Voraussetzung für eine positive Entwicklung der Stadt. Blomberg gehörte außerdem zu jenen Städten, die von den Edelherren zur Lippe im späten 12. Jahrhundert und im 13. Jahrhundert angelegt wurden, um ihre neuerworbenen Besitzungen nördlich des Teutoburger Waldes nach außen abzusichern und nach innen wirtschaftlich und verwaltungsmäßig zu erschließen.²⁹

Ernst Kittel³⁰ hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, wann die Stadt gegründet wurde. Es ist ihm aufgrund urkundlicher Erwähnungen und landesgeschichtlicher Überlegungen gelungen, den Zeitpunkt der Gründung relativ sicher einzugrenzen. In einer undatierten Urkunde, die er in die Zeit vor dem 6. Juli 1255 einordnet³¹, wird Blomberg erstmals durch die Erwähnung eines "Johannes iudex de Blomenberg"³² belegt. Eine weitere Urkunde³³ über einen Rentenkauf bezeugt 1274 die Anwesenheit eines "Hildebrand von Blomberg", doch erst die Stadtrechtsverleihung³⁴ an Neu-Lemgo 1283, in deren Urkunde auch Blomberg erwähnt wird, gilt als erster gesicherter urkundlicher Beleg dafür, daß auch Blomberg Stadtrechte besaß.

Eine ausformulierte Stadtrechtsurkunde ist für Blomberg nicht überliefert. Bestätigungen des Stadtrechts sind wahrscheinlich in der "Soester Fehde" bei der Zerstörung Blombergs verlorengegangen. Doch ist die Zugehörigkeit zum lippischen

²⁹ Eine Übersicht über die Größe des Landes Lippe gibt Georg Wegemann. Wegemann, Georg, Größe und Volkszahl Lippes im Wandel der Zeit, in: Beiträge zur Landeskunde Lippes (1954), S. 1-24, hier: S. 2 f.

³⁰ Kittel, Ernst, Gründung, S. 34 f.

³¹ Lipp. Reg. N.F. (1992), 6. Juli 1255. Kittel datiert aufgrund genealogischer Überlegungen: „Für die Datierung unserer Urkunde ergibt sich somit der Ansatz: vor dem 6. Juli 1255 ...“ und folgert „Blomberg muß somit vor 1255 gegründet sein ...“ Kittel, Ernst, Gründung, S. 38. Der zeitliche Ansatz Kittels wird durch numismatische Untersuchungen von Peter Berghaus unterstützt, der die ersten nachweisbaren Münzprägungen der lippischen Edelherren in Blomberg in die Jahre 1247-1252 datiert. Berghaus, Peter, Die Anfänge der Münzprägung in Lemgo und Lippstadt, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 21 (1952), S. 110-128, hier: S. 127 f.

³² Lipp. Reg. I, Nr. 192, S. 152; die Urkunde ist abgebildet: Rolf, Heinz-Walter, Geschichte-Bürger-Bauwerke, S. 14.

³³ Lipp. Reg. I, Nr. 364, 1. Febr. 1274.

³⁴ Lipp. Reg. I, Nr. 401, 11. Nov. 1283.

Stadtrechtskreis durch die Neu-Lemgo Urkunde von 1283 und weitere Bestätigungen des gleichen Rechts³⁵ gesichert.

Als Stadtgründer Blombergs kommt für Ernst Kittel nur Bernhard III. in Betracht. Er begründet seine Feststellung mit der Tatsache, daß die in der undatierten Urkunde genannten Zeugen nur gegen Ende Bernhards Regierung in anderen Urkunden erwähnt werden. „Für eine Ansetzung der Urkunde nicht in den Anfang, sondern in das Ende der Regierungszeit Bernhards (III.) zur Lippe (gest. 1265), der in der Urkunde ebenfalls genannt wird, spricht der Umstand, daß verschiedene der genannten Zeugen nur für diesen Zeitraum belegt sind ...“³⁶

Im Jahre 1291 werden bereits Ratsherren, die Gemeinheit und Ludolf Kirchherr zu Blomberg³⁷ genannt. Die Stadt selbst führt ein Siegel³⁸ mit der Umschrift: „SIGILLVM BVRGIENSIVM DE MONTE FLORVM“.

Auf dem höchsten Punkt der Stadtanlage befindet sich eine Burganlage³⁹, die einen Vorgängerbau gehabt haben könnte. 1473 wird anlässlich einer Landabtretung der „olde Blomberghe“ erwähnt.⁴⁰ Dieser westlich der Stadt gelegene Ort ist möglicherweise der Standort einer älteren Vorgängersiedlung der heutigen Stadt Blomberg. Erich Kittel vermutet, daß die Flur Alt-Blomberg Standort einer ersten Blomberger Burg gewesen sei. Als Grund für die Burgverlegung gibt er die Stadtgründung Blombergs mit einer zweckmäßigeren Lage an der Kreuzung der beiden wichtigen Fernstraßen Paderborn-Hameln und Herford-Höxter an. Einen aufgegebenen Ort an dieser Stelle erwähnt er nicht.⁴¹

Willy Gerking⁴² untersuchte den Ort mit der heutigen Flurbezeichnung Alt-Blomberg. Trotz mehrerer Begehungen des Platzes und der näheren Umgebung nordöstlich von Istrup fand er keine Hinweise, die auf mittelalterliche oder jüngere Siedlungsaktivitäten hindeuteten. So bleibt es auch weiterhin unbewiesen, ob es eine vorstädtische Siedlung oder eine ältere Burg gegeben hat.

Das Schicksal der Stadt war eng mit der Person Bernhard VII. zur Lippe (1429/1429-1511), der auch der Kriegerische genannt wurde, verbunden. Er ließ sich in die Geschehnisse der „Soester Fehde“ (1444-1449), in deren Verlauf Blomberg am

³⁵ Lipp. Reg. II, Nr. 1063, 12. Jan. 1361; Lipp. Reg. III, Nr. 2067, 19. Febr. 1448.

³⁶ Kittel, Ernst, Gründung, S. 36.

³⁷ Lipp. Reg. I, Nr. 440, 4. Juli 1291.

³⁸ Lipp. Reg. N.F. (1992), Taf. 13.3.

³⁹ Lipp. Reg. I, Nr. 364, 1. Febr. 1274; urkundlich ist die Burg mit dem 1274 genannten Hildebrand von Blomberg faßbar, wenn man in ihm einen landesherrlichen Burgmann erkennt. Kittel, Erich, Gründung, S. 40.

⁴⁰ Lipp. Reg. III, Nr. 2462, 30. Sept. 1473.

⁴¹ Kittel, Erich, Gründung, S. 39.

⁴² Gerking, Willy, Die Wüstungen des Kreises Lippe (Veröffentlichungen der Altertumskommission für Westfalen, Bd. X), Münster 1995, S. 78 f.

14. Juni 1447⁴³ eingenommen und zerstört wurde, mit hineinziehen, da er Partei für die Gegner seines ehemaligen Vormundes, Dietrich von Moers, ergriff. Gleich nach dieser Katastrophe begannen die Blomberger damit, ihre Stadt wieder aufzubauen. Hierbei wurden sie von Bernhard VII. unterstützt, der 1448 die alten Stadtrechte⁴⁴ der Stadt erneut bestätigte.⁴⁵ Gleichwohl erholte sich Blomberg von dieser Katastrophe nur schwer und nur sehr langsam.

Auch in den folgenden Jahrhunderten blieben der Stadt Blomberg weitere Rückschläge nicht erspart. Erbstreitigkeiten im Hause Lippe setzten ihr ebenso zu wie die Tatsache, daß sie im Jahre 1511 ihren Sitz als Residenz der Edelherren zur Lippe verlor, da nach Fertigstellung des neuen Residenzschlusses diese Funktion auf Detmold übertragen wurde.⁴⁶

⁴³ An diesem Tag wurde Blomberg dem Erdboden gleichgemacht. Laut Überlieferung überstanden nur ein Teil der Stadtkirche und eines "armen Hirten Hüttlein" den Angriff des böhmischen Heeres. Wahrscheinlicher ist aber, daß Reste des Niederen Tores und der Burg erhalten blieben. Zitiert nach Thelemann, Ernst, Chronik, S. 139.

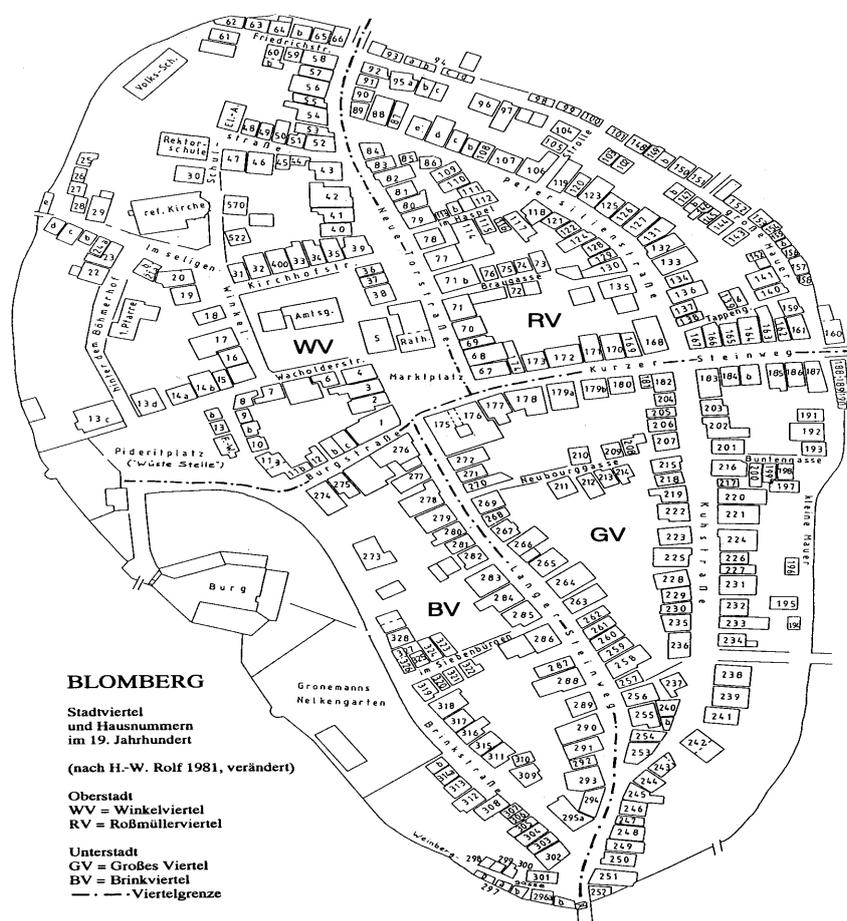
⁴⁴ „Bernd (VII.) E.H. zur Lippe bestätigt der Stadt Blomberg ihre Privilegien, wie solche der Stadt Lemgo zustehen.“ Lipp. Reg. III, Nr. 2067, 19. Febr. 1448.

⁴⁵ Bernhard VII. hielt Blomberg die Treue. In der wiederhergestellten Burg residierte er bis zu seinem Tode 1511.

⁴⁶ Simon V. zur Lippe, der 1528 in den Grafenstand erhoben wurde, verlegte die Residenz nach Detmold.

2.2 Vierteileinteilung und Straßenverlauf

Blomberg gliederte sich in vier "Bauerschaften" genannte Stadtviertel. Wie alle lippischen Gründungsstädte zeigt auch Blomberg einen planmäßig angelegten Grundriß mit einem Dreistraßenschema, das von einer Längsstraße mit zwei abzweigenden Nebenstraßen und einer mittigen, verbindenden Querstraße gebildet wird. Die folgende Karte läßt diese Struktur gut erkennen:⁴⁷



⁴⁷

Stiewe, Heinrich, Hausbau, S. 38.

Im Unterschied zu den anderen lippischen Städten (Lemgo, Horn, Detmold und Salzuflen), die in Ebenen liegen, wurde Blomberg auf einem 25 m hohen Bergsporn errichtet. Das Gelände weist deutliche Höhenunterschiede auf, die zu einer Teilung des städtischen Areals in Ober- und Unterstadt führten. Eine solche Zweiteilung gibt es in keiner anderen lippischen Stadt.

Das Rathaus, der Markt, die Kirche St. Martini⁴⁸ und die Augustiner-Klosterkirche⁴⁹ lagen im Winkelviertel. Dieses bildete zusammen mit dem angrenzenden Roßmüllerviertel die Oberstadt. Die im Süden liegende Unterstadt teilte sich in weitere zwei Viertel: das Große Viertel und das Brinkviertel. Im Bereich des Brinkviertels nahm das "Haus Blomberg"⁵⁰, die Burg, mit dem davorliegenden heutigen Pideritplatz einen großen Raum ein.

Der planmäßige Grundriß Blombergs entspricht dem Dreistraßenschema aller Gründungsstädte des Landes Lippe. Als Nord-Südachse verlaufen die Neue Torstraße und der Lange Steinweg mitten durch die Stadt. Die Querachse bilden der Kurze Steinweg und die Burgstraße, wobei die Burgstraße, am Marktplatz beginnend, nur ein kurzes Stück in Richtung Burg führt, die Stadt aber nicht verläßt. Diese Querachse trennt die Ober- und Unterstadt.⁵¹ In Blomberg verläuft die Hauptdurchgangsstraße nicht durchgehend in der Längsachse der Stadt: sie kommt durch das Niedere Tor⁵² im Süden der Stadt hinein und führt als Langer Steinweg bis zur Stadtmitte, wo sie rechtwinklig als Kurzer Steinweg abknickt und die Stadt im Osten durch das Heutor wieder verläßt. Dieser Straßenverlauf ist gleichzeitig der innerstädtische Weg der

⁴⁸ St. Martini war die Blomberger Stadtpfarrkirche. Sie wurde 1833 bis auf den erhaltenen Turm abgerissen und durch die bis dahin kaum noch genutzten Klosterkirche als evangelisch-reformierte Pfarrkirche ersetzt.

⁴⁹ Ein Ereignis im Jahre 1460 machte Blomberg kurzfristig zu einem berühmten Wallfahrtsort. Alheyd, eine Blomberger Frau, hatte 45 Hostien aus der Marienkirche gestohlen und sie anschließend aus Angst in einen Brunnen geworfen. Weil die Hostien auf dem Wasser schwammen, wurde der Diebstahl entdeckt. Alheyd wurde zum Tode verurteilt und verbrannt. Schnell verbreitete sich die Legende vom Wunderbrunnen in Blomberg, dessen Wasser Krankheiten heilen sollte. Im Jahr 1462 wurde eine Kapelle über dem Brunnen gebaut, bei der es sich um den Chor der heutigen Klosterkirche handelt. 1468 gründete Bernhard VII. zur Lippe an der Wallfahrtsstätte das Kloster zum Heiligen Leichnam. 1536 wurde das Kloster aufgelöst und sein Vermögen vom Landesherrn eingezogen. Vgl. zum Blomberger Klosterbau und Hostienfrevler Stiewe, Heinrich, Hausbau, S. 29 f.; Thelemann, Ernst, Chronik, S. 170; Kittel, Erich, Geschichte des Landes Lippe, Heimatchronik der Kreise Detmold und Lemgo (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes, Bd. 18), Köln 1957, S. 91 f.; Cohausz, Alfred, Religiöse Hintergründe des Blomberger Kirchenbaus von 1462, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 31 (1962), S. 59-80.

⁵⁰ Die Burg war anfangs nur Festung, später Residenz. Simon I. zur Lippe (um 1260/1275-1344) wechselte häufig zwischen seinen Besitztümern, ebenso wie seine Nachfolger. Erst Simon V. zur Lippe wählte 1511 Detmold als seine Residenz. 1612 kamen Burg und Amt Blomberg als Paragialbesitz der Linie Lippe-Brake und später der Linie Schaumburg-Lippe zu. Vgl. Thelemann, Ernst, Chronik, S. 13 f.

⁵¹ „Es bestand aber auch eine gewisse Teilung in Ober- und Unterstadt ...“ Thelemann, Ernst, Chronik, S. 38-39.

⁵² Blomberg hatte drei Stadttore. Den südlichen Zugang zur Stadt bildete das Niedere Tor, das einzige in Lippe erhaltene Stadttor, im Osten befand sich das Heutor und im Norden das Neue Tor. Zwei weitere Mauerdurchlässe gab es im Burgbereich mit der Weinbergpforte und der Kuhpforte. Vgl. Rolf, Heinz-Walter, Geschichte-Bürger-Bauwerke, S. 19.

Kölnischen Landstraße, des alten Handelsweges⁵³, der von Köln über Paderborn nach Hameln führt.

Die aufgeführten Straßen sind gleichfalls die Grenzlinien zwischen den Stadtvierteln. In diesen Vierteln standen 1535 insgesamt 165 Häuser mit etwa 900 Einwohnern. Diese Daten ermittelte Heinz-Walter Rolf mit Hilfe der einzigen aus dem 16. Jahrhundert erhaltenen Liste aller Bürgerhäuser in Blomberg. In ihr werden die Hauseigentümer nach Vierteln aufgelistet. Demnach standen im Winkelviertel 34, im Roßmüllerviertel 44, im Großen Viertel 65 und im Brinkviertel 22 Häuser.⁵⁴

Im Jahre 1648, nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, war Blombergs Einwohnerzahl auf etwa 770 gesunken, 1.540 Einwohner waren es noch vor dem Kriege. Erst 1718 wurde die Einwohnerzahl von ca. 1.540 wieder erreicht und stieg allerdings auch danach nur langsam weiter an. Die 11,3 ha große Stadt war für rund 1.600 Einwohner geplant. Dies genügte seit der Gründung bis 1876. Dann aber begann das bebaute Wohn- und Wirtschaftsgebiet aus dem Stadtkern hinauszuwachsen; den topographischen Gegebenheiten entsprechend erst in östliche Richtung, später in südliche und nördliche Richtung.

3 Der Blomberger Rat

3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Rat war das oberste Gremium der Stadt, ihm schworen die Bürger ihren Eid. Er vertrat die Bürgerschaft nach außen und sein Bürgermeister huldigte im Namen aller Bürger dem Landesherren.⁵⁵ Das Ansehen der Ratsherren war nicht nur innerhalb Blombergs hoch. Blomberg gehörte zu den Städten, die auf den unregelmäßig stattfindenden Landtagen ein Mitspracherecht bei der Innen- und Außenpolitik der Grafschaft Lippe hatten.⁵⁶ Bürgermeister Johan Herman Piderit nahm mit seiner Delegation 1736 an einer Tagung des lippischen Landtages teil. Die Beziehung zu den Landesherren war über die Jahrhunderte hinweg gut. Der Rat wandte sich immer wieder in schwierigen Situationen hilfesuchend an sie, wovon ein intensiver Schriftverkehr Zeugnis ablegt.⁵⁷

⁵³ Blomberg lag sehr günstig an der Kreuzung dreier Fernwege: der Kölnischen Straße (Soest-Horn-Blomberg-Hameln), der Frankfurter Straße (Kassel-Warburg-Steinheim-Blomberg-Rinteln-Bremen) und der Straße von Osnabrück über Herford, Lemgo nach Höxter und weiter nach Thüringen. Rinne, Wilhelm, Hg., Lippe (Landeskunde Nordrhein-Westfalen, Bd. 1), Paderborn 1993, S. 252.

⁵⁴ Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 146.

⁵⁵ Thelemann, Ernst, Chronik, S. 46.

⁵⁶ Die Städte Lemgo, Detmold, Blomberg, Salzuflen und Horn schickten ihre Vertreter zu den Landtagen.

⁵⁷ Hier die Ortsakten L 31 im Staatsarchiv Detmold.

Der Regierende Rat führte die Geschäfte, die Ratskollegen des Alten Rates berieten ihn in vielen Angelegenheiten. Bei wichtigen Verhandlungen⁵⁸ trat jedoch der Große Rat zusammen und beriet sich. Im allgemeinen entschied der Regierende Rat über die Besetzung der städtischen Ämter⁵⁹, für die er teilweise allein zuständig war. So wählte er die Bauermeister der Stadt und für jedes Stadtviertel einen Feuerherrn.

Die wichtigsten Aufgaben für den Regierenden Rat waren die Verwaltung des kommunalen Vermögens und der städtischen Einkünfte. Über den Verkauf von Immobilien und die Verwaltung der Gelder konnte er allerdings nicht allein entscheiden. Jeder städtische Haus- oder Landverkauf mußte von den Bauermeistern und Verordneten der Gemeinde genehmigt werden. 1743 widersprachen Bauermeister und Verordnete einem Landverkauf an Rittmeister von Piderit mit der Begründung, die Stadt hätte ihre Güter nicht zu verringern, sondern zu mehren.⁶⁰ Die Stadtrechnung wurde durch vier Rechnungsdeputierte geprüft und dem Regierenden Rat zur Abnahme präsentiert. In späteren Jahren stellte der Rat für den Kassendienst einen Receptor⁶¹ ein, der im 19. Jahrhundert von einem Rentmeister⁶² abgelöst wurde.

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt waren das Bierbrauen sowie das Brennen von Branntwein. Der Rat bestimmte die Höhe der Getränkesteuer, die an den Lohnherren zu entrichten war.⁶³ So machten die Einnahmen aus Verpachtung⁶⁴ der Krüge, Branntweinzapfen und Trinkkrüge einen erheblichen Teil der städtischen Gelder aus. Um möglichst hohe Erträge zu erzielen, wurden die Pachten nach dem Prinzip des Höchstgebotes vergeben. Ferner lag in der unmittelbaren Kompetenz des Rates die Verpachtung der Mühlen⁶⁵. Ebenso regelte der Rat die Nutzung des Huxwiedebaches,

⁵⁸ Moritz Petri legt der folgenden Aufstellung landesherrliche Reglements aus den Jahren 1745 und 1767 zugrunde. Demnach wurden alle Gremien bei der Feststellung, ob im nächsten Jahr eine Ratswahl abgehalten werden sollte oder nicht, bei der Wahl des Stadtsyndikus, der Anstellung der Schullehrer, bei der Aufnahme von Schulden, bei der jährlichen Abnahme der Stadtrechnung und bei jeder Veräußerung von Kämmerei- oder Stadtgütern herangezogen. Petri, Moritz Leopold, Verfassung der Städte, Nr. 12 Sp. 181.

⁵⁹ Der Rat stellte am 2. Febr. 1750 einen Ratsdiener, einen Unterdienner, einen Wächter, einen Holzknecht, einen Braumeister und drei Pfortner ein. STA B, Altes Archiv II/I b 7. Eid der Ratsdiener und ihre Aufgaben: STA B, Altes Archiv III/E III a 8 III. Aufgaben der Ratsboten: STA B, Altes Archiv III/E III a 15 III.

⁶⁰ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

⁶¹ „21. April 1775 ... so ist heute zur Wahl eines tüchtigen Subjecti geschritten, der dann von Seiten des Magistrats der Verwalter Johan Edward Steiger in Vorschlag bebracht, und so wohl vor dem alten als neuen Raht einmütig gewählt werden. Von Seiten der Bauermeister und Gemeinheit wurde Zeugmacher Bernd Tegge in Vorschlag gebracht und wie ihrer hierauf bedeutet wurde ob sie gegen erwehnte Steiger etwas zu erinnern hätten, nun der Mann were nicht gut ...“ Steiger wurde gewählt. Er erhielt 40 Taler Gehalt und die üblichen Diäten. STA B, Altes Archiv III/E III a 11.

⁶² Der Receptor Steiger starb im Jahr 1806. Sein Sohn Friedrich trat als Rentmeister am 30. Sept. 1806 die Nachfolge seines Vaters an. STA B, Altes Archiv III/E III a 17.

⁶³ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

⁶⁴ Am 3. Febr. 1749 wurde der Stadtkeller für 241 Taler, der Krug am Heutor für 103 Taler, der Krug am Langen Steinweg für 20 Taler, der Hamelische Krug für 17 Taler, der Krug in der Oberstadt für einen Taler und der Krug in der Unterstadt für zwei Taler verpachtet. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

⁶⁵ Die Laucke- und Walckemühle wurden im selben Jahr zusammen für 70 Taler verpachtet. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

der städtischen offenen Wasserleitung, und bestimmte die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Feldmark⁶⁶.

Die Bürgermeister agierten im Rat und mit diesem. In Blomberg gab es zudem die Besonderheit, daß ab 1695 oftmals Bürgermeister gleichzeitig Secretarius und Syndicus waren.⁶⁷ Mit dieser Ämterkombination setzte der Rat großes Vertrauen in die Person des Bürgermeisters und überließ ihm eine Machtfülle, die sich, wenn sie nicht vom Rat kontrolliert wurde, negativ auf das Gemeinwesen auswirken konnte.

3.2 Rats- und Gemeintherren

Im Jahr 1765 gab es vier die Stadt Blomberg repräsentierende Gremien.⁶⁸ In einem Schreiben⁶⁹ wird die „publique Haushaltung“ der Stadt wie folgt beschrieben:

„Nr. 1

Der **Regierende Rath**

a. Der Bürgermeister

b. Der 1ste Beysitzer

Der 2te Beysitzer

c. Der 1ste Lohnherr

Der 2te Lohnherr

d. Der 1ste Cammerer

Der 2te Cammerer

e. Der 1ste Rathsherr

Der 2te Rathsherr

Nr. 2

Der **Alte Rath**

a. Der Bürgermeister

b. Der 1ste Beysitzer

Der 2te Beysitzer

c. Der 1ste Lohnherr

Der 2te Lohnherr

d. Der 1ste Cammerer

Der 2te Cammerer

e. Der 1ste Rathsherr

Der 2te Rathsherr

Nr. 3

Der Secretair

Nr. 4

8 Bauermeisters wovon 2 Scheffer genand werden, und die Anführer der übrigen haben, auch deren Rechnungsführer.

Nr. 5

20 Gemeinheitsherren wovon 2 Wortwahrer genand werden, solche alle stehen ad diesvita, und werden bey eines und anderen Abgang aus deren Gilden und Innungen gewehlet.“

Wie aus der Übersicht ersichtlich ist, war das erste dieser vier Gremien identisch mit dem aus neun Personen bestehenden Regierenden oder Neuen Rat. Die neun Ratsherren

⁶⁶ Siehe Teil 2.

⁶⁷ Rolf, Heinz-Walter, 400 Jahre Rathaus in Blomberg, 1587-1987, Blomberg 1987, S. 57.

⁶⁸ Mit dem Schreiben aus dem Jahr 1765 liegt ein relativ spätes Dokument über die Zusammensetzung des Großen Rates der Stadt Blomberg vor. Die Blomberger Stadtverfassung blieb über die Jahrhunderte unverändert. Erst 1843 mit Inkrafttreten der neuen lippischen Städteordnung wurde die alte ständische Verfassung abgelöst und die Zahl der Ratsherren reduzierte sich einschließlich Bürgermeister von neun auf fünf Personen; an die Stelle des Großen Rates trat die Stadtverordnetenversammlung, die nun erstmals von allen Bürgern gewählt werden konnte. Stiewe, Heinrich, Hausbau, S. 33 f.

⁶⁹ STA B, Altes Archiv III/E II a 13.

des Ruhenden oder Alten Rates stellten das zweite Gremium. Das dritte Gremium, die Bauermeister, war mit 8 Mitgliedern das kleinste, während das vierte Gremium mit 20 Dechen⁷⁰ das mitgliedsstärkste der Kollegien war.

Das Ratskollegium selbst bestand aus 18 Personen, wobei auch in Blomberg zwischen Regierendem und Ruhendem Rat unterschieden wurde, was sich dann entsprechend wieder umkehren ließ, so daß langjährige Amtsperioden möglich wurden. Mit Hilfe des Kooptationsverfahrens gab es in Blomberg einen "ewigen Rat"⁷¹, was sagen will, daß ein einmal gewählter Ratsherr meist bis an das Ende seines aktiven politischen Lebens im Rat blieb.

Als Beispiel sei der Schuhmacher Christoffer Wolberg⁷² genannt, der dem Rat über 30 Jahre angehörte. Als er 1708 starb, hatte er 13 Jahre das Amt des 1. Beisitzers inne gehabt. Am Beispiel der politischen Karriere des Christoffer Wolberg läßt sich das Prinzip der Anciennität⁷³, der Ordnung, nach der sich die Rangfolge der Ratsherren bestimmte, erkennen. Die meisten der Ratsherren kletterten nur langsam auf den Listen der in den Ratsprotokollen verzeichneten neun Stadtrepräsentanten nach oben und konnten normalerweise nur bis zum 1. Beisitzer aufsteigen. Das Amt des Bürgermeisters wurde nicht aus ihren Reihen besetzt. Hiervon gab es eine Ausnahme. Der langjährige Ratsherr, der Zeug- und Raschmacher Friedrich Christian Sobbe⁷⁴, wurde 1752 zum Bürgermeister (bis 1773) gewählt. Der Handwerker war allerdings mit der Cousine von Johan Herman Piderit⁷⁵ (Bürgermeister bis 1781) verheiratet. Derartige familiäre Verbindungen und Familientraditionen scheinen in Blomberg bei der Besetzung des Bürgermeisteramtes von großer Bedeutung gewesen zu sein.

Die Ratstätigkeit war ein Ehrenamt. Dieses Ehrenamt⁷⁶ unentgeltlich auszuüben,

⁷⁰ 1765 gab es zehn ratsfähige Ämter in Blomberg. 1741 werden sie in folgender Reihenfolge genannt: Kaufleute, Kramer, Brauer, Höcker, Bäcker, Schuster, Schneider, Raschmacher, Leineweber und Schmiede. Vgl. Liste 1; Rolf, Heinz-Walter, Das Wiederaufgefundene Amtsbuch Der Blomberger Schuhmachergilde, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 59 (1990), S. 159-169, hier: S. 161.

⁷¹ Rothe, Jörg Michael, Meinheit-Gemeinheit-Gemeide, S. 93.

⁷² Christoffer Wolberg wurde am 13.11.1634 geboren, er starb am 23.09.1708. Vgl. Rolf, Hans-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 26; Anlage 1.

⁷³ Vgl. dazu Rüthing, Heinrich, Höxter um 1500, Analyse einer Stadtgesellschaft, Paderborn 1986, S. 84 f.

⁷⁴ Vgl. Anlage 1 u. 2.

⁷⁵ Siehe Liste der Bürgermeister der Stadt Blomberg. Rolf, Heinz-Walter, Geschichte-Bürger-Bauwerke, S. 176, Nr. 51.

⁷⁶ Für das Jahr 1745 bekamen die Beisitzer Botterbrodt u. Sobbe sowie der Lohnherr Holste je 10 Taler, der 2. Lohnherr Reckert erhielt 8 Taler, die beiden Kämmerer Pustkoke u. Höcker je 7 Taler, die Ratsherren Siekmann und Pohl je 5 Taler an Salär. Für die Jahre 1746 u. 1747 verdoppelten sich diese Beträge. Die Bürgermeister Falckmann und Piderit erhielten kein Salär. Vgl. STA B, Altes Archiv III/E II a 13. Moritz L. Petri schreibt: „... Mitglieder des Magistrats beziehn, aber einzelne, jedoch nur geringe, Emolumente.“ Petri, Moritz Leopold, Verfassung der Städte, Nr. 9 Sp. 138; Isenmann, Eberhard, Stadt im Spätmittelalter, S. 139.

dazu waren nur wohlhabende Leute in der Lage, deren Vermögen und Personal im Geschäft die Abkömmlichkeit ermöglichten. Es bildete sich allmählich eine Führungselite heraus, zu der die traditionellen Gruppen der Kaufleute und Händler sowie der akademisch gebildeten Personen, aber auch wohlhabende Schuhmacher, Bäcker und Gastwirte gehörten. Zudem waren die meisten von ihnen in engen familiären Bindungen miteinander verflochten und besetzten politisch einflußreiche Positionen in der Stadt immer wieder aus ihrer Mitte.

In den Ratslisten sind vielfach die Namen Piderit, Höcker, Heringklake, Avenhausen, Capelle, Wolberg zu lesen. Zu den wohl bekanntesten Familien Blombergs⁷⁷ zählt die Familie Piderit. Sie stellte mit Unterbrechungen von 1668 bis 1781 die Blomberger Bürgermeister.

Die zwei nachfolgenden Aufstellungen sollen Auskünfte über Berufe und Lebensalter der Ratsherren des Regierenden Rates der Jahre 1722 und 1728 geben, ferner eine Mitgliedschaft in der Gemeinheit nachweisen, bevor sie in den Rat gewählt wurden.

Zusammensetzung des Regierenden Rates 1722:

Bürgermeister	Herman Piderit	Kaufmann		verst. 1743	Alter 62
1. Beisitzer	Joh. Chr. Kersting	Kaufmann	Deche 1698	verst. 1729	Alter 72
2. Beisitzer	Ernst Brautlacht	Kramer	Deche 1702	verst. 1722	Alter 49
1. Lohnherr	Arend Pohl	Schuhmacher		verst. 1742	Alter 81
2. Lohnherr	Johan Kästing	Schuhmacher		verst. 1722	Alter 88
1. Kämmerer	Peter Koring	Schuhmacher		verst. 1742	Alter 93
2. Kämmerer	Johan Heringklake	k. Zuordnung			
1. Ratsherr	Samuel Dietrich Grüning kam aus Sachsen. Er war königlicher dänischer Trompeter, verheiratet mit der Tochter des Pastors Krücken, verst. 1726				
2. Ratsherr	Jobst Reckert	Schuhmacher		verst. 1751	Alter 68

⁷⁷ Heinrich Stiewe betrachtet die seit dem 17. Jh. in Blomberg ansässige Familie Theopold. Diese Familie ist genealogisch gut erforscht, so daß sich Herkunft, Heiratsbeziehungen und Ämter einzelner Mitglieder genauer nachvollziehen lassen. Von 1706 mit Unterbrechungen bis 1725 war Friedrich Theopold Bürgermeister in Blomberg, wie auch sein Sohn 1738, der aber schon ein Jahr nach der Amtsübernahme starb. Stiewe, Heinrich, Hausbau, S. 207 f; Anlage 1.

Zusammensetzung des Regierenden Rates 1728:

Bürgermeister	Herman Piderit	Kaufmann			
1. Beisitzer	Joh. Chr. Kersting	Kaufmann	Deche		
2. Beisitzer	Peter Koring	Schuhmacher			
1. Lohnherr	Christoff Botterbrodt	Bäcker		verst.	Alter 74
	bis 1727 Bauermeister-	Scheffer		1753	
2. Lohnherr	Arend Pohl	Schuhmacher			
1. Kämmerer	Joh. E. Heringklake	Bäcker		verst.	Alter 83
	bis 1727 Bauermeister			1738	
2. Kämmerer	Jobst Reckert	Schuhmacher			
1. Ratsherr	Joh. H. Pustkoke	Zeugmacher		verst.	Alter 78
	bis 1727 Bauermeister			1755	
2. Ratsherr	Simon Kelkenberg	Wirt		verst.	Alter 47
	bis 1727 Bauermeister			1730	

Die überwiegende Berufsgruppe im Regierenden Rat von 1722 waren die Schuhmacher. Die beiden Beisitzerpositionen bekleideten die ehemaligen Dechen der Kaufleute und Kramer. Für den zweiten Kämmerer und ersten Ratsherrn läßt sich ein Beruf nicht nachweisen. Bereits 1728 verändert sich das Bild der Berufsgruppen im Rat völlig. Jetzt überwiegen andere Berufe. Nur noch zwei Schuhmacher stehen zwei Bäckern, einem Zeugmacher, einem Gastwirt und einem Kaufmann gegenüber. Ferner übernahmen vier Personen aus der Bauermeisterkompanie freigewordene Ratsposten. 1722 lassen sich noch keine Bauermeister im Rat ermitteln. Dies mag darin begründet sein, daß der Rat im Streit⁷⁸ mit den Bauermeistern lag und daher kein Interesse hatte, Bauermeister in seiner Mitte zu dulden.

Eine Tendenz, Ratsämter bei einer bestimmten Zunft (in Lippe auch als Amt bezeichnet) zu halten, ist für das Jahr 1728 nicht zu erkennen. Es könnte eher für 1722 vermutet werden. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, daß die Schuhmacher mit Abstand die größte Berufsgruppe⁷⁹ in Blomberg waren und dies bei der Belegung der Ratsämter 1722 deutlich zum Ausdruck kommt. Auffallend ist auch das hohe Alter der Ratsherren. Ein Beispiel ist Peter Koring. Er wurde 93 Jahre alt und war von 1698 bis zu seinem 87. Lebensjahr 1736 im Rat. Die Tradition der Familie, als Ratsherr im Rat vertreten zu sein, setzte sein Sohn Joh. Ernst Koring⁸⁰ fort.

⁷⁸ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

⁷⁹ 1702 gab es in Blomberg 68, 1776 schon 78 Schuhmacher. Unter 2130 Eintragungen in der Bürgerrolle zwischen 1593 und 1802 befinden sich die Namen von 420 Schuhmachermeistern, d.h. jeder fünfte der in der Bürgerrolle Verzeichnete gehörte dem Schuhmacheramt an. Auch besaßen 1721 30 Schuhmachermeister die Braugerechtigkeit, die an bestimmte Größe und Ausstattung der Häuser gebunden war. Dies läßt den Rückschluß zu, daß zumindestens 1721 die Hälfte aller Schuhmacher recht wohlhabend war, was wiederum die Besetzung der öffentlichen Ämter 1722 verdeutlicht. Rolf, Heinz-Walter, Blomberger Schuhmachergilde, S. 165 u. 167.

⁸⁰ Siehe Anlage 1.

Die Ratsbesetzung von 1728 zeigt beeindruckend, daß den Bauermeistern der Aufstieg in die Ratsämter ermöglicht wurde.⁸¹ Allerdings stellt sich unweigerlich die Frage, ob die Mitglieder des vierten Gremiums, die Verordneten der Gemeinde, die gleichen Aufstiegschancen hatten.

Theophilus Stöleman war zweiter Kramerdeche im Jahr 1722. Er wurde 1725 und 1730 als erster Kramerdeche⁸² in den Annalen geführt. Ab 1733 erscheint sein Name in den Ratslisten⁸³. 1741 ist Franz Hen. Fette zweiter Deche des Schmiedeamtes. Er wurde 1743 in den Rat gewählt.⁸⁴ Die Wahl von Stöleman und Fette zeigt, daß es den Dechen möglich war, zu Ratsherren aufzusteigen. Hieraus folgt, daß den Verordneten der Gemeinde die gleichen Aufstiegschancen wie den Bauermeistern zugestanden wurden. Dies ist auch als Hinweis darauf zu werten, daß beide Gemeinheitsgremien ein gleich großes Ansehen genossen.

3.3 Die Gemeinheitsgremien

Das Blomberger Ratsprotokoll titulierte das dritte Gremium als "Bauermeister" und das vierte als "Gemeinheit" oder "Verordnete der Gemeinde". Dies irritiert, zumal sich die inaktiven Bauermeister in Blomberg ebenfalls Gemeinherren nannten. Ein Vergleich mit Lemgo, der bedeutendsten Stadt in der Grafschaft Lippe, zeigt, daß hier das dritte Gremium als "Gemeinheit" firmiert, während in Blomberg das vierte Gremium diesen Namen trägt. Jörg Michael Rothe⁸⁵ schreibt zu der Blomberger Eigenart: „Die Lemgoer Meinheitsherren sind die nach Bauerschaften organisierten Vertreter der Gemeinde. Die Blomberger Gemeinheitsherren sind dagegen nichts anderes als das Pendant der Dechen der politisch berechtigten Gilden Lemgos. Doch anders als in Lemgo waren im vierten Haufen Blombergs alle Gilden⁸⁶ der Stadt vertreten.“

⁸¹ Die Bauermeister Botterbrodt, Heringklake, Pustkoke und Kelkenberg waren bis 1727 Bauermeister und ab 1728 Ratsherren. In der Anlage 2 (Liste der Bauermeister) erscheinen diese Namen 1726. Da 1727 keine Wahl der Bauermeister stattfand, blieben sie bis zur Wahl zu Ratsmitgliedern 1728 in ihren Ämtern als Bauermeister.

⁸² Siehe Anlage 1.

⁸³ In den Ratsprotokollen wurden nur die Namen der Ratsherren des Regierenden Rates aufgeführt. Es kann daher nicht gesagt werden, ob Stöleman schon 1731 Ratsherr im Alten Rat war. 1732 blieb der Rat stehen, erst 1733 erfolgte die nächste Ratswahl. Vgl. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

⁸⁴ 1742 blieb der Rat stehen.

⁸⁵ Rothe, Jörg Michael, *Meinheit-Gemeinde-Gemeinde*, S. 128.

⁸⁶ Für die Zünfte lassen sich in den Quellen die verschiedensten Namen finden: "Gilde", "Gaffel", "Bruderschaft", "Hanse", "Amt", "Gewerbe", "Einung". In der Fachliteratur wird der Begriff "Zunft" für gewerbliche Verbände reserviert und der Begriff "Gilde" eher für die Kaufleutekorporationen. Heimann, Hans-Dieter, *Einführung in die Geschichte des Mittelalters*, Stuttgart 1997, S. 242. Neben der Bezeichnung "Gilde" war in Westfalen "Amt" weit verbreitet; so in Blomberg. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

Die Stadt Blomberg und die Bauermeister standen in einer besonderen Beziehung zueinander. Aus den ehemaligen Dorfgemeinden, in denen Bauermeister Dorfvorsteher waren, bildeten sich nicht nur die Ländereien der städtische Feldmark heraus, sie nahmen mit ihrem Rechtsgefüge auch Einfluß auf das lokale Stadtrecht.⁸⁷ Die Bauermeister waren von alters her eine Autorität, der auch nach der Stadtgründung Blombergs insoweit Respekt gezollt wurde, daß sie von Anfang an im Stadtregeriment vertreten waren und dort politische Mitspracherechte ausüben konnten. In ihrem Ratsgremium bildeten sie zwei Gruppen, die Bauermeister und die Gemeinherren. Die Bauermeister erfüllten in Blomberg eine Doppelfunktion. Einerseits übten sie die Funktion des Bauermeisteramtes aus, während sie gleichzeitig auch Gemeinherren im Rat waren. Kurios war allerdings, daß sich nur die inaktiven Bauermeister Gemeinherr nannten, obwohl alle acht Bauermeisterkollegen im dritten Gremium des Rates vertreten waren und somit jeder von ihnen die Funktion eines Gemeinherren inne hatte.

Eine Aussage zur Blomberger Verfassungsentwicklung zu machen ist schwierig, da mit der Zerstörung der Stadt am 14. Juni 1447 das Ratsarchiv vernichtet wurde. So ist für Blomberg nicht nachzuweisen, ob es bis dahin zu Auseinandersetzungen zwischen Rat und Ämtern kam. Gleichwohl glaubt Jörg Michael Rothe, daß es aufgrund von Zunftkämpfen zu einer Modifikation der Stadtverfassung kam.⁸⁸ Bleibt es bei der aufgestellten Theorie, daß in Blomberg die Bauermeister ein Gremium gebildet haben, welches schon seit der Stadtgründung politische Mitspracherechte besaß, stellt sich die Frage, ab wann sich das vierte Gremium konstituierte. Wohl erst in späteren Jahren wurde es in Blomberg möglich, einen weiteren Ausschuß einzusetzen, in den alle gewerblichen und händlerischen Korporationen ihre Dechen entsandten.

Da Blomberg dasselbe Stadtrecht wie Lemgo besaß, ist zu vermuten, daß beide Städte eine ähnliche Verfassungsstruktur hatten, die auf die jeweiligen lokalen Bedingungen abgestimmt war.⁸⁹ In Blomberg blieb der elitäre Kreis der Bauermeister unverändert. Beruhend auf dem nachbarschaftlichen Prinzip repräsentierten sie ebenso die Gemeinheit wie das Gremium der Dechen, das als erster Ausschuß bewußt den Namen "Gemeinheit" erhielt und sich nach dem berufsständigen Prinzip rekrutierte.⁹⁰

⁸⁷ Siehe: Die Blomberger Feldmark und die Bauerschaften.

⁸⁸ Rothe, Jörg-Michael, *Meinheit-Gemeinheit-Gemeinde*, S. 129.

⁸⁹ Vgl. Kittel, Erich, *Gründung*, S. 57-60.

⁹⁰ Jörg Michael Rothe hält fest, daß die Benennung des Blomberger vierten Gremiums von der „großen Kraft des Begriffs Gemeinheit als politischer Leitvorstellung zeugt“ und hält Blomberg für ein gutes Beispiel, Hasso Hofmanns Theorie der Identitätsrepräsentation zu verdeutlichen. Rothe, Jörg Michael, *Meinheit-Gemeinheit-Gemeinde*, S. 129. Hofmann umschreibt seine These: „Die Identitätsrepräsentation bedeutet eine Teil-Identität oder perspektivische Identität, d.h. die dynamische Gleichsetzung eines Teils mit dem Ganzen bei gleichzeitiger Anerkennung - qua Repräsentation - ...“ Hofmann, Hasso, *Repräsentation, Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin 1974, S. 213.

In Blomberg gab es demnach zwei Verbände, die für sich in Anspruch nahmen, ein Vertretungsorgan für die ganze Gemeinde zu sein.⁹¹ Dies ist wohl der ausschlaggebende Grund, warum das Ansehen beider Ausschüsse gleich groß war, was letztlich Bedingung dafür war, daß Mitglieder aus diesen Gremien in den Rat aufsteigen konnten.

3.4 Die Ratswahl

3.4.1 Abläufe vor der Ratswahl

Jedes Jahr im Dezember⁹² trat der Große Rat im Rathaussaal zusammen, um darüber zu beraten, ob im nächsten Jahr eine Ratswahl stattfinden oder aus Sparsamkeitsgründen ausgesetzt werden sollte. Im Falle der Entscheidung, eine Ratswahl nicht durchzuführen, sandten die Bürgermeister auf "Thomae Apostoli Tag"⁹³ ein ausführliches Schreiben an den Landesherrn, in dem zu lesen war: „... alß wir aber mitt jetzigen regiement woll zu frieden, und unßere Statt itzo besonders viele außgaben in abtragung eingeklagter schulden vorhanden; unß alßo höchst nötig auff spahrung der Kosten bedacht zu seyn; ... unsere unterthänige bitte, sie gnädigst geruhen wollen zu consentiren, daß dieses mahl die rahtswahl außgestellt, und der Magistrat unseres ortes seiner administration noch dießes Jahr gelaßen werden möge ...“

So wurde beispielsweise für das Jahr 1701 eine Aussetzung der Ratswahl genehmigt. Das Konsensschreiben⁹⁴, in dem Graf Friedrich Adolf (1667/1697-1718) die Genehmigung erteilte, wurde am 4. Jan. 1701 allen vier Gremien verlesen. „... das der raht stehn bleiben solle. So welches auch von gez. Herrschaft bewilliget. Das ohne projadien solche in ihren Vorig Eyden confirmiret bleiben sollen, ist solches heute durch sämtliche bauermeister und gemeinheit proponirt ob jemand deswiden etwas einzuwenden haben, sich keiner gemeldet, sondern alle freundlich damit gewesen.“⁹⁵

Hatte sich der Große Rat entschieden, im nächsten Jahr eine Ratswahl stattfinden zu lassen, wurde ebenfalls ein Brief verfaßt, in dem der Landesherr gebeten wurde, die

⁹¹ Hermann Rothert beschreibt den Prozeß, der in westfälischen Städten zu einer Spaltung der Gemeinde in zwei große politische Verbände führte. Dortmund und Lemgo sind für seine These wichtige Beispiele. Lemgo steht für ihn am Anfang einer langen Reihe westfälischer Städte, in denen sich seit dem 14. Jh. die Bürgerschaft in zwei Verbände aufzuteilen begannen. Rothert, Hermann, Westfälische Geschichte 1, Osnabrück 1986, S. 251 f.

⁹² Moritz Petri schreibt: „Am Schlusse jedes Jahr, gewöhnlich 14 Tage vor dem Tage der heiligen 3 Könige, oder am dritten Weihnachtstage, versammelt sich der Magistrat ... und bestimmt, ob im nächsten Jahr Ratswahl sein soll oder nicht ...“ Petri, Moritz Leopold, Verfassung der Städte, Nr. 9 Sp. 139. Die Schreiben an den Landesherrn tragen für die Stadt Blomberg stets das Datum vom 20. oder 21. Dezember. Dies läßt den Schluß zu, daß in Blomberg die Sitzungen des Rates nicht am 24., sondern am 20. oder 21. Dezember stattfanden. Vgl. STA B, Altes Archiv III/E II a 8.

⁹³ Am 20. und 21. Dezember wird im Kirchenjahr des Apostels Thomas gedacht.

⁹⁴ STA DT L 31, C Nr. V b.

⁹⁵ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

Genehmigung zur Ratswahl zu geben und die dann gewählten Ratsherren zu bestätigen.⁹⁶ Für das Jahr 1700 befahl Graf Friedrich Adolf seinem Drost Donop zu Sternberg und dem Kanzleirat Piderit an seiner Stelle: „zur rechten Zeit nach Blomberg zu reisen und die Ratswahl zur confirmation und den Consensbrief zu erstellen.“⁹⁷ Die Kommissare trafen in Blomberg am Tag der Wahl, am 6. Januar, ein.⁹⁸

3.4.2 Der Wahlvorgang

Für die Stadt Blomberg ist eine Ratswahlordnung nicht überliefert. Vereinzelt finden sich in den Quellen Hinweise auf den Ablauf der Ratswahl und den Wahlvorgang. Hinsichtlich der Amtszeit des Rates galt für Blomberg, wie für alle lippischen Städte auch, daß der Rat jährlich gewechselt wurde. Ein Schreiben aus dem Jahr 1773 beschreibt die Blomberger Ratswahl auch als „Rats-Wandelung“. Das Wort „Wandelung“ deutet an, daß die Ratsherren der beiden Räte jährlich umschichtig ihre Plätze und Funktionen tauschten. Die „Rats-Wandelung“ wird im Schreiben⁹⁹ vom 7. Sept. 1773 dennoch als Wahl beschrieben. „... für das allgemeine wohl der Stadt zu bestreben, so darf die Ratswahl, der Nr. 1 wehlende, und bald abgehende Rath, keinen von den Gliedern des Nr. 2 alten Rathes seiner Charge und Würde nach vorbegehen, oder ausschließen ...“ Soweit bei diesem Verfahren kein Ratsherr ausschied, fand lediglich eine Bestätigung des bislang Alten Rates statt.¹⁰⁰ Der neue Rat konnte erst dann als bestätigt gelten, wenn der Vorschlag von den Bauermeistern und Verordneten der Gemeinde genehmigt und „... ihr Gutachten dem Regierenden Rath überbringen, und so von dem Secretario zum Protokoll gebracht ...“ wurde.

Die „Rats-Wandelung“ wurde regelmäßig am 6. Januar¹⁰¹ vorgenommen. Ernst Thelemann beschreibt ein Zeremoniell, das sich aufgrund fehlender Quellenangaben so

⁹⁶ Brief aus dem Jahr 1694. „Hochgebohrener Graff, gnädiger Herr ... waß maßen uhralten observantz und herkommen nach, jährlich auff Trium Regum allhir gewöhnliche Rahtswahl zu geschehen pflaget. Wan aber zuzorderst bei Ew. Hochgräfl. Gnaden und dero gnädigen consens zu solchen nebst gottl. Hilfe vorhabenden actum der Rahtswahl ... anzuhalten und ... bitte, dieselbe geruhen nicht allein dero Consens in schriften und gnädig zu ertheilen, sondern auch die fernere gnädige Verordnung zur Confirmation des neuerwehnten Rahtes ergehen zu lassen ... Blomberg, 20. Dezember 1694.“ STA B, Altes Archiv III/E II a 8.

⁹⁷ STA DT L 31, C Nr. V a.

⁹⁸ Die Kutsche war mit 6 Pferden bespannt. Für den Transport der Kommissare an den jeweiligen Wahlort in der Grafschaft Lippe wurden Bauern zu Extraspanndiensten verpflichtet. Petri, Moritz Leopold, Verfassung der Städte, Nr. 9 Sp. 140.

⁹⁹ STA B, Altes Archiv III/E II a 13.

¹⁰⁰ Zuerst wurden die noch vorhandenen früheren Mitglieder des Rates wiedergewählt. Erst dann konnten die Vakanzen wieder besetzt werden. 1745 heißt es im Ratsprotokoll: „... beide Räfte vollgewählt werden solten ... gestern abend der neue Raht, ... diesen Morgen aber durch den neuen Raht der abgehende wieder vollgemacht ...“ STA B, Altes Archiv II/I b 7; Anlage 1.

¹⁰¹ Bruno Schlotterose beschreibt die unterschiedlich festgesetzten Wahltermine der Städte. Ein weitverbreiteter Wahltermin war der 6. Januar, Hl. Dreikönige. Schlotterose, Bruno, Ratswahl, S. 135 f.

nicht rekonstruieren läßt. Einzelheiten des Wahlvorganges wurden in Blomberg nicht in einem Aktenvorgang geregelt. Nur aus Sekundärquellen, aus dem Ratsprotokoll oder Briefen, läßt sich einiges zum Ablauf des Wahltages in Erfahrung bringen.

Am Abend des 6. Januar versammelten sich die beiden Räte im Rathaus. Der bald abtretende Rat bestimmte unter der Führung seines Bürgermeisters jene Personen, die in den neuen Rat kommen sollten. Diese Personen wurden namentlich auf einem losen Zettel, dem Wahlzettel¹⁰², aufgeführt, auf dessen Rückseite der Ratseid¹⁰³ stand. In der Zwischenzeit hatten sich die Bauermeister und Verordneten ebenfalls zum Rathaus begeben. Nachdem der noch amtierende Rat seinen Wahlvorschlag gemacht hatte, wurde der ausgefüllte Wahlzettel den Gemeintherren zur Beratung übergeben. Stimmtten diese dem Wahlvorschlag zu, endete die Versammlung.

Auch für Blomberg galt der allgemeine Brauch, die Mitglieder des alten Rates wieder in den neuen Rat zu wählen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dies verhinderten. Die Bauermeister und Verordneten konnten lediglich diejenigen Ratsherren ablehnen, die aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus privaten Gründen dem Rat in der neuen Amtsperiode nicht mehr angehören sollten. Dies war allerdings nur eine theoretische Möglichkeit der Mitbestimmung.¹⁰⁴ Der noch regierende Rat bestimmte diejenigen Personen, die durch Wahl in den neuen Rat aufgenommen werden sollten.¹⁰⁵

Während der Ratswahl hielt vor dem Rathaus ein Schützenbataillon Wache. Um der Bürgerschaft den Vollzug der Ratswahl zu verkünden, schossen sie drei Böller in die Luft.¹⁰⁶

Am nächsten Tag traf sich der Große Rat erneut im Rathaus zu einer Sitzung, diesmal in Anwesenheit der Kommissare. Ihnen wurde das Ergebnis vom Vortage bekanntgegeben. Nun war es an ihnen, die Wahl anzuerkennen und der Vereidigung der Ratsherren beizuwohnen. Selten kam es zu Beanstandungen. 1711 allerdings bemängelten die

¹⁰² Der Wahlzettel aus dem Jahr 1731 weist folgende Namen auf: „Zum Bürgermeister - Johan Philip Blume, Peter Koring, Arendt Pohl, Christoffel Botterbrodt, Caßper Wedeking, Jobst Reckert, Friedrich Sobbe, Johan Henrich Pustkoke, Christoffel Abraham Höcker.“ STA B, Altes Archiv III/E II a 9. Wie im einzelnen diese Abstimmung verlief, darüber geben die Annalen keine Auskunft. Auch über die Art und Weise der Wahl des Bürgermeisters ist nichts bekannt. Lediglich Amtstitel und Name standen an erster Stelle auf dem Wahlzettel. Auch fehlen in der Literatur genaue Beschreibungen der Blomberger Bürgermeisterwahl. Ernst Thelemann schreibt: „Während der Wahl des Bürgermeisters läuteten die Glocken der Stadtkirche.“ Thelemann, Ernst, Chronik, S. 51.

¹⁰³ Der Ratseid aus dem Jahr 1713: „Ich will des rahtes Heimlichkeit helfen, unseren gnädigen Graffen und Herren helfen zu seinem rechte, die Statt zu ihrem rechte und einen Jeden zu seinen rechte. So wahr mir Gott helfen soll.“ STA B, Altes Archiv III/E II a 8.

¹⁰⁴ Isenmann, Eberhard, Stadt im Spätmittelalter, S. 135.

¹⁰⁵ Diese Praxis zeigt 1765 der Fall Adolph Pohl. Er wurde nicht wiedergewählt und beschwerte sich vergebens beim Regierenden Rat. STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

¹⁰⁶ Walter Eggert schreibt: „Aus dem Jahr 1833 liegt vom 3. März eine Aktennotiz vor, daß bei der letzten Ratswahl das wachthabende Rott des Georg Klemme die außerordentlichen Betreuungskosten von 8 Talern u. 21 Groschen bei dem Kellerwirt Sauerländer gemacht hat.“ Eggert, Walter, Die Blomberger Schützen, Eine Bestandsaufnahme zum 400jährigen Jubiläum des Alten Blomberger Schützenbataillons von 1576, Blomberg 1975, S. 92.

Kommissare von Donop und Kopff die fehlende Schriftgewandtheit der Blomberger Lohnherren. Da aber schon gewählt worden war, blieb es beim Verweis durch die Kommissare.¹⁰⁷

Erst mit der Übergabe des Stadtsiegels und -schlüssels an den neuen Bürgermeister am Tag des Anstandes (2. Febr.) wurde das Stadtre Regiment endgültig übergeben.¹⁰⁸ Natürlich war auch in Blomberg die Ratswahl ein feierlicher Akt. Nach der Wahl wurde ein großes Festessen, das sich über mehrere Tage hinzog, abgehalten.¹⁰⁹

3.5 Geschehnisse der Jahre 1708 und 1724

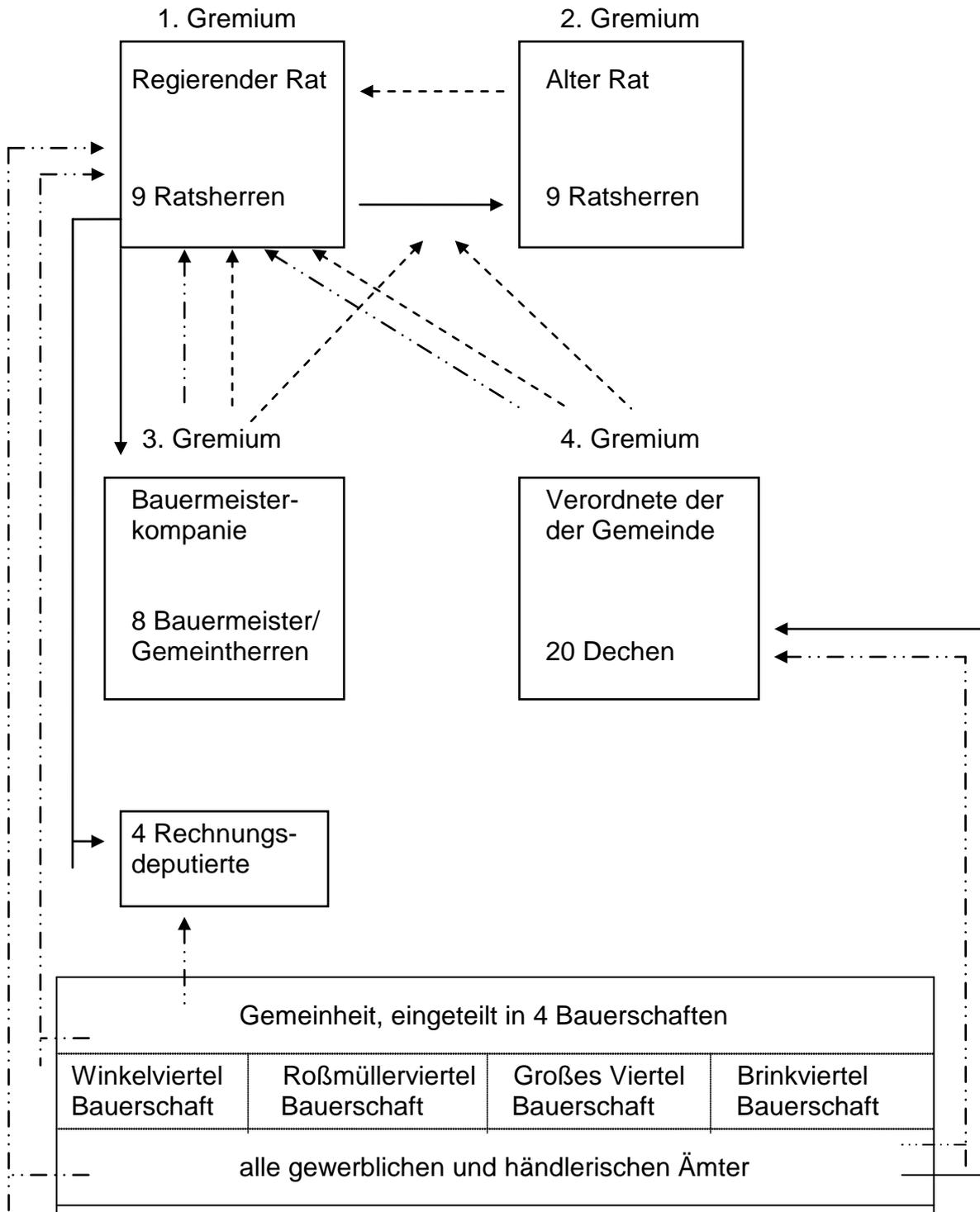
Die geschilderte Ratswahl war der Idealfall. Reibungslos und ohne Mißstimmungen dürfte in Blomberg die Ratswahl nicht immer abgelaufen sein. Dies wird auch im folgenden Schaubild deutlich, in dem das Kontroll- und Mitspracherecht der Bauermeisterkompanie und der Verordneten der Gemeinde bei der Ratswahl durch die beiden gestrichelten Linien, die vom dritten und vierten Gremium ausgehen und deren Spitzen auf den die Ratswahl symbolisierenden Pfeil gerichtet sind, veranschaulicht wird. Das dritte und vierte Gremium waren gleichberechtigte politische Gremien der Gemeinheit, deren Mitglieder in den Rat aufsteigen konnten. Aufgrund dieser Tatsache ist es durchaus verständlich, daß Bauermeister und Verordnete immer wieder den Ausfall von Ratswahlen beanstandeten. Sie sahen nicht nur ihr Mitspracherecht hintergangen, sie wurden auch um eventuelle Chancen eines Aufstiegs in den Regierenden Rat gebracht.

¹⁰⁷ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

¹⁰⁸ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

¹⁰⁹ 1765 wurde an vier Tagen (6. bis 9. Jan.) gegessen. Die Kosten beliefen sich auf 42 Taler und 18 Groschen. Hinzu kamen allerdings noch 51 Taler und 4 Groschen für die Bewirtung der Ratsherren während der Ratswahl. Auch zeigten sich die landesherrlichen Kommissare spendabel. Nach der Ratskonfirmation 1750 gaben sie für die Küche 2, für die Musikanten 2 und für die Ratsdiener 1 Taler aus. STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

Blomberger Verfassung bis ins 19. Jahrhundert



- wählt
- - - kontrolliert
- · · rekrutiert sich aus

Im Dezember 1707 sprachen sich beide Gemeinheitsgremien für eine Ratswahl im nächsten Jahr aus. Der Regierende und Alte Rat beschlossen dennoch, die Ratswahl auszusetzen und teilten dies dem Landesherrn mit. Dies mochten die Bauermeister und Verordneten nicht hinnehmen. Am 1. Januar 1708 verfaßten sie einen Beschwerdebrief¹¹⁰ an die gräfliche Kanzlei. „... unß mitt dieser vergebenen jährlichen wohlgethanen einwendungen, als wir und beruffende das nehmlich alle jahr nach uhralten Herkommen¹¹¹ der Magistrat mußte verändert werden ... wir aber der Meynung seien, das die jährliche wahl mitt unser die privilegia unserer Stadt gehöre ... von uhraltersher die wahl jährlich gehalten, hernach mit der Zeit eingeschlichen, das so offt eins das andere jahr nur bewerkstelliget und nun wolte sie gahr biß eins dritter jahr¹¹² aufgeschoben werden ...“

Sie wiesen ausdrücklich darauf hin, daß sie nichts gegen den Regierenden Rat einzuwenden hätten, verlangten aber, das alte Privileg der jährlichen Ratswahl beizubehalten. Ihr Anliegen schien einige Aussicht auf Erfolg zu haben, hatte doch Graf Friedrich Adolf (1667/1697-1718) den Blomberger Rat 1707 gerügt, da er keine Ratswahl abgehalten hatte.¹¹³ Doch die Petition fand in der Detmolder Kanzlei kein Gehör und es blieb bei der bereits genehmigten Aussetzung der Ratswahl.

Ein in gewisser Weise ähnlich gelagerter Fall trug sich 1724 zu, als Bürgermeister Friedrich Theopold¹¹⁴ das Mitspracherecht von Bauermeistern und Verordneten der Gemeinde für sich nutzen wollte. Friedrich Theopold war zuletzt 1721 regierender Bürgermeister in Blomberg gewesen. Die nächste Ratswahl fand 1722 statt, bei der Johan Herman Piderit zum Bürgermeister gewählt wurde. Da der Rat bis 1724 bestehen blieb, amtierte Piderit drei Jahre lang. Dies mißfiel Friedrich Theopold. Er wollte 1724 eine Ratswahl erzwingen, um selbst wieder das Amt des regierenden Bürgermeisters ausüben zu können. Seine Autorität ausnutzend befahl er ohne Wissen des Regierenden Rates eine Versammlung von Bauermeistern und Verordneten. Hier versuchte Theopold die Bauermeister und Verordneten dahingehend zu beeinflussen, die Entscheidung, für 1724 keine Ratswahl abzuhalten, zu beanstanden. Der Bauermeisterscheffer Butterbrott ließ sich nicht beirren und lehnte das Ansinnen Theopolds ab. Schließlich befahl dieser dem Bauermeister Friedrich Bracht und dem Verordneten Christoff Schlüter, ihn nach

¹¹⁰ STA B, Altes Archiv III/E II a 8.

¹¹¹ „Herkommen, d. h. aus dem, was die Vorfahren in bestimmten Fällen stillschweigend als Norm ansehen und beachten, und was dann die Nachkommen in ähnlichen Fällen ebenso als Regel befolgt haben.“ Petri, Moritz Leopold, Verfassung der Städte, Nr. 12 Sp. 117.

¹¹² Die jährlich abzuhaltende Ratswahl wurde den lippischen Städten eher zur Last als zum Privileg. So gab es Überlegungen, die Ratswahl nur noch alle drei Jahre abzuhalten. STA DT L 31 Nr. V b.

¹¹³ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

¹¹⁴ Friedrich Theopold gehörte der einflußreichen Blomberger Familie Theopold an, deren Stammvater der reformierte Pastor Magister Abraham Theopold (1592-1657) aus Zerbst in Anhalt war und der 1616 nach Blomberg kam. Friedrich Theopold selbst ging zunächst zum Militär. Er wird bei seiner Bürgeraufnahme 1699 als Cornett (Fähnrich der Reiterei) bezeichnet. Wehlt, Hans-Peter, Bürgerbuch, S. 23, Nr. 924. Theopold war von 1706 mit Unterbrechungen bis 1725 Bürgermeister in Blomberg. Er wurde am 9.1.1671 geboren und starb am 19.3.1725.

Detmold zu begleiten. Diese gehorchten, obwohl ihnen bei der ganzen Angelegenheit nicht recht wohl war.

Dieses Vorgehen erregte in der Stadt großes Aufsehen. Um die Ruhe in der Stadt wieder herzustellen, befahl der Regierende Rat Bauermeister und Verordnete zum Verhör ins Rathaus. Dabei wurde das Verhalten von Theopold bekannt. Beim Verhör entschuldigten sich Bracht und Schlüter für ihr Handeln, und am Ende der Befragung stellten alle Bauermeister und Verordneten klar, daß „Harmonie unter beyden Räten seyn, ... und übrige sich vertragen, alles in ruhe und einigkeit zu gehen und alle weitläufigkeit vermieden werde mögte.“¹¹⁵ Das Ansinnen Theopolds, mit Hilfe der Gemeinheitsgremien eine Ratswahl erzwingen zu wollen, war gescheitert.

In beiden Fällen zeigt sich, daß der Rat als die obrigkeitliche Herrschaft alle Entscheidungen traf. Dies galt auch bei Entscheidungen, die alle Ratsgremien gemeinsam treffen mußten. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gremien waren in Blomberg legitim und konnten bei vergeblichen Einigungsversuchen dem Landesherrn oder seiner gräflichen Kanzlei zur Klärung vorgetragen werden. Allerdings zeigt sich auch für die Stadt Blomberg, daß dem Lippischen Landesherrn an einer starken Herrschaft des städtischen Rates gelegen war. Es konnte nicht in seinem Interesse sein, die einmal genehmigte Aussetzung der Ratswahl rückgängig zu machen, zumal er sich damit der Gefahr aussetzte, seine eigene Autorität zu verlieren. Vielmehr war ihm als Stadtherr an einer festen obrigkeitlichen Stellung des Rates gelegen, der sein Vertrauen besaß und den er beschützte, damit dieser vor allem die städtische Ordnung gewährleistete. So konnten die Beschwerden der Gemeinheitsgremien, aber auch einzelner Ratsherren, nicht den gewünschten Erfolg haben.

In Blomberg bürgerte es sich immer mehr ein, mehrjährige Pausen zwischen den Ratswahlen einzulegen.¹¹⁶ Dies hatte sicherlich den Vorteil einer kontinuierlichen Geschäftsführung des Regierenden Rates, doch die Blomberger Gemeinheitsgremien legten mehr Wert auf die Umsetzung des städtischen Privilegs der jährlichen Ratswahl. Sie nahmen immer wieder Bezug auf das „alte Recht“ oder das „alte Herkommen“ und meinten damit aber nichts anderes als die seit Jahrhunderten eingespielte Praxis, wie sie in Blomberg bis ins 19. Jahrhundert bei den Ratswahlen ausgeübt wurde.

Die unterschiedlichen Interessenlagen lösten regelmäßig Mißstimmungen zwischen den Ratsgremien aus. Doch nachdem Beschwerden an die gräfliche Kanzlei nicht erhört wurden, akzeptierten sie die gefaßten Beschlüsse des Regierenden Rates. Seiner Autorität ordneten sie sich unter und solidarisierten sich mit seinen Entscheidungen. Ob es den Gemeinherren und dem Bürgermeister Theopold ausschließlich um das Privileg der jährlichen Ratswahl oder ob es vielmehr um die Möglichkeit ging, Macht im Rat auszuüben, ist von untergeordneter Bedeutung. Wesentlich war für Blomberg, daß es

¹¹⁵ STA B, Altes Archiv III/II a 8.

¹¹⁶ Siehe Anlage 1.

allen Ratsgremien immer wieder gelang, den Weg eines friedlichen Miteinanders zu gehen.

3.6 Unruhen in Blomberg

3.6.1 Ereignisse von 1736 bis 1747

Als nach 30jähriger Dienstzeit der Secretarius und Syndicus Johan Arnold von Rintelen 1736 zum Bürgermeister¹¹⁷ gewählt wurde, setzte sich die alte Tradition¹¹⁸, das am besten bezahlte städtische Dienstatmt mit dem Bürgermeisterrat zusammenzulegen, fort.¹¹⁹ Doch von Rintelen starb bereits nach dreimonatiger Amtszeit. Zu seinem Nachfolger als Secretarius und Syndicus wählte der Rat am 7. April 1736¹²⁰ Philip Ernst Falckmann¹²¹. Zum regierenden Bürgermeister bestimmte die lippische Regierung¹²² Johan Herman Piderit, der in diesem Jahr dem Alten Rat vorstand.¹²³

Erst 1738 fand wieder eine Ratswahl statt. Zum Bürgermeister wurde Johan Philip Theopold, Sohn des ehemaligen Bürgermeisters Friedrich Theopold, gewählt. Auch

¹¹⁷ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

¹¹⁸ In Blomberg wurden die Ämter des Secretarius und des Syndicus auf eine Person vereinigt, die ein besonderes Vertrauen und Ansehen in der Stadt genoß. Dem Rang nach stand sie unmittelbar hinter dem Bürgermeister und noch vor den Ratsherren. Die Erfahrung und das Können der mit dem Amt betrauten Personen führte immer wieder dazu, daß ihnen auch das Amt des Bürgermeisters übertragen wurde.

¹¹⁹ Der Ratsschreiber führte während der Ratssitzungen das Protokoll. Er besaß eine Vertrauensstellung und war mehr als ein ausführender Schreiber. Der Ratsschreiber prägte den Geschäftsstil der Ratskorrespondenz. Durch seine Tätigkeit gewann er einen tiefen Einblick in die Rechtsverhältnisse der Stadt und deren Verwaltung. Er war daher in der Lage, das Stadtr Regiment technisch, rechtlich und politisch zu beraten und nahm in unterschiedlicher Weise Einfluß auf den Gang der Geschäfte. Der Ratsschreiber war vor allem Rechtsberater der Stadt. Mit dem wachsenden Bedürfnis des Rates nach juristischer Fachberatung gingen die Städte dazu über, graduierte Juristen zu verpflichten. Die Aufgabe der Rechtsberatung wurde als spezieller Tätigkeitsbereich vom Ratsschreiberamt abgetrennt und dem neu geschaffenen Amt des Syndicus zugewiesen. Der Syndicus wurde erheblich niedriger bezahlt als der Ratsschreiber. Zitiert nach Isenmann, Eberhard, Stadt im Spätmittelalter, S. 143 f; Stein, Walter, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande, G. v. Mevissen zum 80. Geburtstag, Köln 1895, S. 27-70. Am 2. Febr. 1748 wurde in Blomberg erstmalig zur Unterstützung des Syndicus ein Actuarius angenommen. Dieser hatte diktierte gerichtliche Protokolle niederschreiben und entworfenen Ehepakte und andere Verträge anzufertigen. Thelemann, Ernst, Chronik, S. 54; Wahl und Eidesformel: STA B, Altes Archiv II/I b 7.

¹²⁰ „Anno 1736 den 7ten April hat ein wohlweiser Raht nach absterben des hochgelehrten Herrn Johan Arnoldt von Rintelen, mich Philip Ernst Falckmann von Detmold zum Syndicus und Secretarius beruffen und angenommen und ist der gewöhnigl. Secret. Eidt einige Tage darnach mit reinen Herzen und Gewißen von mir abgestettet.“ STA B, Altes Archiv II/I b 7. Der Amtseid aus dem Jahr 1670 wurde vom damaligen Secretarius Johan Christoph Piderit aufgezeichnet. Der Schwur verlangte vom Amtsinhaber eine gute und gerechte Amtsführung und zählte alle Funktionen des Aufgabengebietes auf. STA B, Altes Archiv III/E III a 1. Eine Abschrift dieses Eides: Rolf, Heinz-Walter, 400 Jahre Rathaus, S. 51 f.

¹²¹ Philip Ernst Falckmann wurde am 15.5.1704 geboren und starb als Syndicus in Horn am 28.4.1761. In Blomberg wohnte er im Langen Steinweg 23. Vgl. Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 120.

¹²² Schreiben der Detmolder Kanzlei vom 26. April 1736. ST DT, L 31 C Nr. V b.

¹²³ STA B, Altes Archiv II/I b7.

Theopold starb nach kurzer Amtszeit im Sommer 1739. Wieder übernahm Johan Herman Piderit die Amtsgeschäfte als regierender Bürgermeister. Die nächste Ratswahl wurde erst auf Befehl der Landesregierung 1741 abgehalten - mit Bürgermeister Philip Ernst Falckmann an der Spitze des Regierenden Rates. Als 1743 die nächste Ratswahl abgehalten wurde, führte Bürgermeister Johan Herman Piderit den Rat. Noch im Mai desselben Jahres starb er, und die Stadt Blomberg war wieder ohne Oberhaupt. Diesmal übernahm Falckmann die Amtsgeschäfte, so wie Piderit schon zweimal zuvor die Nachfolge verstorbener Bürgermeister angetreten hatte. Das Bürgermeisteramt behielt Falckmann sieben Jahre. Diese lange Amtszeit und die 1744 nicht abgehaltene Ratswahl waren die ausschlaggebenden Gründe für eine ständig an Schärfe zunehmende Auseinandersetzung im Großen Rat, die diesen in zwei antagonistische Lager spaltete.¹²⁴

Jahr	Ratswahl	Regierender Bürgermeister
1736	Ja	Johan Arnold von Rintelen und Johan Herman Piderit
1737	Nein	Johan Herman Piderit
1738	Ja	Johan Philip Theopold
1739	Nein	Friedrich Theopold und Johan Herman Piderit
1740	Nein	Johan Herman Piderit
1741	Ja	Philip Ernst Falckmann
1742	Nein	Philip Ernst Falckmann
1743	Ja	Johan Herman Piderit und Philip Ernst Falckmann
1744	Nein	Philip Ernst Falckmann
1745	Ja	Philip Ernst Falckmann
1746	Wandel. o. Wahl	(Johan Herman Piderit jun.) Philip Ernst Falckmann
1747	Nein	Philip Ernst Falckmann

Tabelle der Ratswahlen und Bürgermeister 1736-1747.

¹²⁴ Alle Daten und Ämter sind den entsprechenden Ratsprotokollen zu entnehmen. STA B, Altes Archiv II/I b 7; Anlage 1.

3.6.2 Die Auseinandersetzungen der Jahre 1744 bis 1747

Im Frühjahr des Jahres 1744 kamen unter der Führung der Worthalter Johan Bernd Witte und Christoff Bracht Bauermeister und Verordnete der Gemeinde zu einer Versammlung im Ratskeller zusammen. Sie waren mit der derzeitigen Zusammensetzung des Rates nicht einverstanden und wollten diese "nachbessern". Auch hatten der Beisitzer Johan Heringklake und der Ratsherr Franz Henrich Fette wiederholt alle Ratsherren des Regierenden und Alten Rates in ihre Häuser zu Versammlungen gebeten.¹²⁵ Die Ratsherren beklagten in diesen Zusammenkünften, die sie trotz des strikten Verbotes von Falckmann abhielten, vor allem den privaten Verkauf von Deputatsbäumen aus der städtischen Holzung. „Die deput bäume dem Bürgermeister und anderen mit Geld bezahlen lassen.“¹²⁶

Für Bürgermeister Falckmann war dieses Verhalten unverständlich und nur zum Nachteil der Stadt. Er bat die "Landesmutter"¹²⁷ schriftlich um Hilfe.¹²⁸ Die Detmolder Kanzlei teilte daraufhin mit, daß alle Versammlungen in der Stadt verboten und daß Beschwerden ausschließlich auf Ratssitzungen im Rathaus vorzubringen seien, um die „Meinung aller Ratsherren zu hören“.¹²⁹ Doch der Rat kam nicht zur Ruhe. Der Streit ging weiter und wieder wurden Unregelmäßigkeiten in der städtischen Holzung vorgebracht. Je schwieriger die Ratsarbeit wurde, um so mehr zog sich Falckmann von den Ratsherren zurück und entschied eigenmächtig über städtische Belange. Von seinen Entscheidungen wurden Rats- und Gemeintherren nur unregelmäßig unterrichtet.

So hielt er das Stadtsiegel¹³⁰ unter Verschuß und siegelte damit das Konsensschreiben zur Ratswahl 1745. Er setzte sich über Ratsbeschlüsse hinweg, verkaufte den Pfandstall und nahm die Stadtrechnung ab „ohne seinen Rat Gelegenheit zur Einsicht oder Aussprache zu geben“. Der Bürgereid¹³¹ wurde nicht mehr abgeleistet:

¹²⁵ Brief von Falckmann an die Detmolder Kanzlei: „... Beysitzer Heringklake und Rahts Verwandte Fette sich vor kurzer Zeit unternommen zu verschiedenen Mahlen beyde Rächte, wie auch die Gemeinheit öfters ohne mein Vorwißen und zuwider auch mein Verbott bey willkürlicher Straffe und sonstigen bedrohungen auff das Raht Hauß und in ihre Häußer fordern zu lassen ...“ STA DT, L 31 C IX.

¹²⁶ ST DT, L 31 C Nr. IX 1-7.

¹²⁷ Fürstin Johannette Wilhelmine geborene Fürstin zu Nassau, siebte Gräfin und Edle Frau zur Lippe. Sie war von 1734-1747 Regentin für ihren minderjährigen Sohn Simon August.

¹²⁸ ST DT, L 31 C Nr. IX 1-7.

¹²⁹ ST DT, L 31 C Nr. IX 8.

¹³⁰ Das Stadtsiegel war nicht beim regierenden Bürgermeister oder Stadtsecretarius im Hause aufzubewahren, sondern auf dem Rathaus unter Aufsicht des „exconsulis und eines von den Rahtsbeysitzern verwahrlich zu halten“. ST DT, L 31 C Nr. IX 16. Bis 1744 wurde in Blomberg auch so verfahren. Siehe Ratsprotokoll aus dem Jahre 1736. STA B, Altes Archiv II/I b 7. Trotz mehrfacher Aufforderung des zweiten Bürgermeisters Piderit behielt Falckmann das Siegel in seiner Obhut.

¹³¹ War der Antragsteller ein Bürgersohn, legte er den vorgeschriebenen Eid ab und ließ sich in das Bürgerbuch eintragen, sobald er sich geschäftlich selbständig machen oder einen eigenen Hausstand gründen wollte. Er zahlte eine Beeidigungsgebühr. Im Jahr 1753 betrug die Gebühr 1 Rth. 12 MGr. Dieser Betrag wurde aufgeteilt: Der Bürgermeister erhielt z.B. 6 Gr., der Stadtsekretär 12 Gr., die 2 Beisitzer 9 Gr. Vgl. hierzu Wehlt, Hans-Peter, Bürgerbuch, S. XI-XII u. S. 166 f.

„Bürger sitzen in den Bürgerhäusern, die noch keine Bürger sind, da sie den Bürgereid noch nicht abgeleistet haben und so sich nicht an den bürgerlichen Lasten beteiligten“. Ganz besonders schienen sich die Ratsherren darüber zu ärgern, daß ihnen die aus Stadtgeldern abonnierte Lippstädter Zeitung vorenthalten wurde. „... wird von der Stadt die Lippstadter Zeitung gehalten und bezahlt, es kan sich aber keine Rahtsglied rühmen, dieselbe jemahlen in die Hände zu bekommen.“¹³²

Alle diese Vorwürfe reichten aber nicht aus, Bürgermeister Falckmann zu kompromittieren. Als 1745 die Ratswahl abgehalten wurde, „stand er wieder auf der Liste, da niemand ohne ursache vor der Hand nicht zurück gesetzt werden könnte“.¹³³ Doch diesmal sahen Bauermeister und Verordnete allen Grund, energisch ihr Mitspracherecht durchzusetzen, zumal in diesem Jahr auch über die Besetzung des Alten Rates neu entschieden wurde. Heftige Streitereien überschatteten die Ratswahl. Eine Einigung über die endgültige Aufstellung der Ratsherren für den Regierenden und Alten Rat kam nicht zustande.¹³⁴

Gräfin Wilhelmine wollte den Streit schlichten und verfaßte im Februar 1745 folgenden Kompromiß: „... die Rahtswahl nicht nur friedlich vollenzogen, ... vor dasmahlen ohne consequenzen zugleich zwey bürgermeistern und zwar nebst ihn bürgermeister falckman der Kloster Receptor Piderit, (Sohn des 1743 verstorbenen Bürgermeisters) zum zweyten bürgermeister erwehlet werden, dergestalt, daß jener in den lauffenden Jahre des Stadregiment zu führen, und solches nach ablauff des 1745sten Jahres, ohne einer neuen Wahl, an diesen bis negstiger Rahts-Wahl abzutreten habe ...“¹³⁵

Dieser Vorschlag wurde von Falckmann nicht akzeptiert. Der Streit im Rat ging unvermindert weiter. So sah sich Gräfin Wilhelmine veranlaßt, zwei ihrer Kommissare nach Blomberg zu schicken, um den Streit zu schlichten. Kammerrat Adam Leopold Petri und Frey-Graff Johann Volland untersuchten die Beschwerden aller Parteien und übermittelten der Grafenwitwe am 2. August 1745 ihre Erkenntnisse. Dieser Bericht fiel eindeutig für Falckmann aus,¹³⁶ was die Opposition zu wütenden Protesten veranlaßte, zumal Kammerrat Petri mit Falckmann verwandt war und die Gegenpartei sich um eine neutrale Beurteilung der Lage betrogen sah.¹³⁷

Die "Rahts-Wandelung" ohne neue Wahl erfolgte erst am 23. Februar 1746. Anschließend schloß Gräfin Wilhelmine die Ratsherren Johan Heringklake, Franz

¹³² ST DT, L 31 C Nr. IX 12.

¹³³ ST DT, L 31 C Nr. IX 13.

¹³⁴ Das Blomberger Ratsprotokoll weist andere Namen auf als das Schreiben an die Kanzlei, in dem das Wahlergebnis der Landesregierung mitgeteilt wurde. STA B, Altes Archiv II/I b 7; ST DT, L 31 C Nr. V b; Anlage 1

¹³⁵ ST DT, L 31 C Nr. IX 15-16.

¹³⁶ ST DT, L 31 C Nr. IX 33.

¹³⁷ ST DT, L 31 C Nr. IX 35.

Henrich Fette, Arendt Pohl und den Wortwahrer Bernd Witte von der Ratsarbeit aus.¹³⁸ Die Gräfin versuchte in den folgenden Monaten mit weiteren Untersuchungen die Blomberger Ratsstreitigkeiten zu klären, was aber scheiterte. Selbst Bürgermeister Piderit trat der Opposition bei, da es ihm nicht gelungen war, sich gegen Falckmann durchzusetzen und das Amt des regierenden Bürgermeisters anzutreten.¹³⁹

3.6.3 Die Ratswahl des Jahres 1748

Dadurch, daß es Philip Ernst Falckmann gelang, sieben Jahre ununterbrochen im Amt zu bleiben, konnte er in dieser Zeit eine große Machtfülle auf sich vereinigen, zumal er auch die Ämter des Stadtsecretarius und -syndicus innehatte. Aufkommende Proteste aus allen Ratsgremien richteten sich ausschließlich gegen Falckmann, dem Machtanmaßung und Korruption vorgeworfen wurde. Die ausführlichen Schilderungen der Streitigkeiten dienten dem Nachweis, daß Falckmann kein Ehrenmann war; der Hinweis auf den Amtsmißbrauch sollte verdeutlichen, daß er nicht geeignet war, das Bürgermeisteramt auszuüben. Die jahrelangen Auseinandersetzungen hatten letztlich nur ein Ziel, die Abwahl Falckmanns als Bürgermeister. Dies war aufgrund der Blomberger Stadtverfassung nicht möglich, denn niemand durfte seiner "Charge und Würde"¹⁴⁰ von der Wiederwahl ausgeschlossen werden.

Nachdem Graf Simon August¹⁴¹ 1747 die Regierungsgeschäfte übernommen hatte, befahl er der Stadt Blomberg, für das Jahr 1748¹⁴² eine Ratswahl durchzuführen. Unterstützt vom Kanzleipräsidenten von Hillensberg¹⁴³ suchte Simon August nach

¹³⁸ ST DT, L 31 C Nr. IX 85.

¹³⁹ ST DT, L 31 C Nr. IX 100.

¹⁴⁰ STA B, Altes Archiv III/E II a 13.

¹⁴¹ Als Graf Simon August (1727/1734-1782) von seiner Mutter Gräfin Johanette Wilhelmine 1747 die Regierung übernahm, war die Grafschaft Lippe fast ausweglos überschuldet. Die Mißwirtschaft der Gräfin hatte sicherlich dazu beigetragen, aber auch die exzessive Hofhaltung und der Aufbau einer eigenen Truppe trugen dazu bei, das Land schon zu Beginn des 18. Jh. in finanzielle Schwierigkeiten zu stürzen. Der zwanzigjährige Simon August stand nach seiner Regierungsübernahme vor der schwierigen Situation, das Land von den Schulden zu befreien. Seine Regierungszeit stand überwiegend unter einem Finanzdiktat, das wesentliche Auswirkungen auf Politik und Gesellschaft hatte. Er brach mit der Regierungspraxis seiner Vorgänger und zeigte ein neues Politikverständnis. Als Landesherr suchte er stets den Ausgleich und bewahrte so dem Land den sozialen Frieden. Kam es dennoch zu Unzufriedenheiten mit der Regierung, konnten diese gerichtlich geklärt werden. Sein Bemühen um Einvernehmlichkeit zwischen ihm und dem Rat der Stadt Blomberg sowie der Verzicht auf Zwangsmaßnahmen zeigten, wie ernst es Simon August war, stetig ausgleichend zu wirken. Bulst, Neithard, Politik und Gesellschaft in Lippe zwischen 1750 und 1820, in: Kontinuität und Umbruch in Lippe, Sozialpolitische Verhältnisse zwischen Aufklärung und Restauration 1750-1820, Johannes Arndt, Peter Nitschke, Hg., Detmold 1994, S. 1-23, hier: S. 3 u. 9; Arndt, Johannes, Das Fürstentum Lippe im Zeitalter der Französischen Revolution 1770-1820, Münster 1992, S. 157 f.

¹⁴² Ratsprotokoll vom 7. Jan. 1748. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

¹⁴³ Der Geheime Rat Dietrich Johann von Hillensburg wurde der Nachfolger des alten Präsidenten von Piderit. Er kam aus den Diensten der Herforder Äbtissin und wurde von Graf Simon August 1748 als

einem Weg, Bürgermeister Falckmann abzuwählen, denn er hatte erkannt, daß ohne eine Abwahl Falckmanns der Blomberger Rat nicht zur Ruhe kommen würde und ein endloser Streit vorhersehbar war. Als Lösung schlug er vor, Bauermeister und Verordnete der Gemeinde sollten in diesem Jahr ein außergewöhnliches Mitspracherecht erhalten, das sie berechtigte, die Ratsherren des neuen Rates zu wählen. „So hat der gesamte Magistrat diese vor IHro Hochgräfl. Gnaden zum besten der Stadt einzig und allein gefaßte Landesväterliche Resolution mit unterthänigsten Dank angenommen“.¹⁴⁴

Allerdings hofften die Ratsherren darauf, daß der abgeänderte Ratswahlmodus einmalig sein würde und baten den Landesherrn um Erlaubnis, Bauermeister und Verordnete für die bevorstehende Ratswahl mit einem besonderen Eid zu belegen. Dieser Eid¹⁴⁵ sollte den Gemeinherren die veränderte Situation noch einmal verdeutlichen und nachdrücklich an ihre Verantwortung appellieren, daß sie „ohne alle Nebenabsichten zu Werke gehen, und solche Personen wehlen wolten, so sie nach ihren besten Wißen und gewißen urtheilen (und so) der Stadt redliche Dienste leisten zu können“.¹⁴⁶

Alle Gemeinherren legten nun am Wahlabend den an die Umstände angepaßten Eid ab und wählten anschließend zum ersten Mal in der Geschichte Blomburgs direkt und völlig selbständig Johan Ernst Heringklake¹⁴⁷ zum Bürgermeister sowie Chr. Botterbrodt, Friedr. Sobbe, Franz Fette, Joh. Sieckman, Joh. Pohl, Joh. Köring, Jobst Sauerlender und Chr. Bracht zu Ratsherren.¹⁴⁸ Bürgermeister Heringklake übernahm ebenso die Ämter des Secretarius und Syndicus, da Philip Ernst Falckman von allen städtischen Ämtern zurückgetreten war¹⁴⁹ und Blomburg verlassen hatte; er nahm in Horn das Amt des Syndicus an.

Präsident an die Spitze der gesamten obersten Geschäftsführung gestellt. Zudem hatte er bei Abwesenheit des Grafen unbeschränkte Vollmacht. Hillensberg schied 1752 wegen einer ernsten Erkrankung aus den lippischen Diensten aus. Kittel, Erich, Heimatchronik des Kreises Lippe (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes Bd. 44), Köln 1978, S. 159 f.; vgl. zum Verwaltungspersonal: Dahlweid, Hartmut, Verwaltung und Verwaltungspersonal in Lippe im 18. Jahrhundert, in: Die Grafschaft Lippe im 18. Jahrhundert, Neithard Bulst, Jochen Hoock, Wolfgang Kaiser, Hg., Bielefeld 1993, S. 303-369, hier: S. 339.

¹⁴⁴ Schreiben des Rates an den Landesherrn vom 5. Jan. 1748. STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

¹⁴⁵ Eid von 1748: „Ich schwehre meinen Eyd zu Gott den allmächtigen, daß nachdem IHro Hochgräfl. Gnaden unser geachteter Landesherr Resolution und befohlen, daß ich unter anderen einen neuen Magistrat mit wehlen soll, ich derunter nach meinen besten Wißen und Gewißen ohne alle Nebenabsichten verfahren und solche Persohnen wehlen wolle, von denen ich glaube, daß sie unseren gnadigsten Herren und der Stadt vorandere nützlich und gute Dinste zu besten fähig und willens sind. So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.“ STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

¹⁴⁶ STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

¹⁴⁷ Johan Ernst Heringklake war Advocatus, Seretarius und Syndicus. Er wurde am 15.1.1716 geboren und starb im April 1773. Seinen Wohnsitz hatte er in der Torstraße 13. Vgl. Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 40.

¹⁴⁸ STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

¹⁴⁹ Siehe Ratsprotokoll vom 7. Jan. 1748. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

Beide Konfliktparteien baten die lippische Regierung immer wieder um Hilfe und Vermittlung. Erst Graf Simon August war in der Lage, mit seiner Lösung einen Kompromiß aufzuzeigen, mit dem die Auseinandersetzungen innerhalb des Großen Rates beigelegt werden konnten. Dies bedeutete allerdings auch den vorläufigen Bruch mit der alten Wahlpraxis und setzte für die Gemeinherren neue Maßstäbe in der Verantwortung gegenüber der Stadt. Das Ziel aller Ratsgremien, mit einer Ratswahl dem Stadtregent ein anderes Oberhaupt zu geben, war erreicht. Doch dieser Kompromiß erwies sich für die Rats- und Gemeinherren als nicht ungefährlich¹⁵⁰, denn in ihm verbarg sich ein "Eingriff" des Landesherrn in die Stadtverfassung.

3.6.4 Rat - Bürgerschaft

Die von Graf Simon August angeordnete Wahl brachte zwar Ruhe in den Großen Rat selbst, jedoch kam es bereits 1748 zu Unruhen¹⁵¹ in der Bürgerschaft. Am 23. Januar 1749¹⁵² schickte Bürgermeister Heringklake einen Bericht nach Detmold, in dem er von einer Bürgerschaft schrieb, die sich über „allerhand Meuterey und Aufruhr“ in der Stadt erregte. Ein auf „Zetteln und Schrifften“ verfaßter Protest gegen „Bürgermeister, Rat, Bauermeister und Gemeinheit“ wanderte als Umlauf durch die Stadt. Geheime nächtliche „Zusammenkünffte“ fanden statt und schließlich versammelten sich etliche Bürger vor der Weinpforte unterhalb der Burg, um gemeinsam nach Detmold zu gehen. Hier suchten sie die gräfliche Kanzlei auf und verlangten von der Regierung die Genehmigung, daß die nächste Blomberger Ratswahl von der „gantzen Bürgerschaafft vorzunehmen erlaubet werden zu mögte“.

Die Petition blieb nicht ungehört. Der Landesherr und seine Regierung nahmen diesen Vorstoß zur Veränderung der Stadtverfassung bereitwillig auf. Bereits wenige Monate später befahl Kanzleipräsident von Hillensberg dem Blomberger Rat, vor der

¹⁵⁰ Die Blomberger Ratsherren hatten sehr wohl die Gefahren, die der Kompromiß mit sich brachte, erkannt. Schriftlich erklärten sie sich mit dem neuen Wahlmodus einverstanden, wiesen den Grafen wiederholt darauf hin, daß die Wahl der Ratsherren von Bauermeister und Verordneten eine Ausnahme bleiben und künftige Ratswahlen wieder nach dem alten "Herkommen" abgehalten werden sollten. STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

¹⁵¹ Definition - Unruhen: „Unruhen sind, um den Arbeitsbegriff zu umreißen, Protesthandlungen von (mehrheitlich allen) Untertanen einer Obrigkeit zur Behauptung und/oder Durchsetzung ihrer Interessen und Wertvorstellungen. Sie sind vornehmlich politischer Natur insofern sie die Legitimität von obrigkeitlichen Maßnahmen (und damit die Obrigkeit an sich) in Frage stellen (was darin zum Ausdruck kommt, daß sie mit einem Eid - dem Huldigungseid auf dem Land, dem Bürgereid in der Stadt - beendet werden). Sie sind der ständischen Gesellschaft wesenhaft, weil sie vor der Ausbildung der Stände noch nicht und nach Auflösung der Stände nicht mehr stattfinden.“ Blickle, Peter, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800, München 1988, S. 5 und 52 f.; vgl. zur Terminologie Isenmann, Eberhard, Stadt im Spätmittelalter, S. 190-198, Hildebrandt, Reinhardt, Rat contra Bürgerschaft, Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1 (1974), S. 221-241.

¹⁵² STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

nächsten Ratswahl eine Bürgerbefragung durchzuführen. Die Bürgerschaft sollte schriftlich darüber abstimmen, ob die nächste Ratswahl der Stadt „dem Herkommen gemäß auf Heil Drey Könige (zu) verrichten (sei) oder selbige von Bauermeistern und Gemeinheit (zu) geschehen (habe), oder von der Bürgerschaft vorgenommen werden solle“.¹⁵³

Der Rat reagierte mit sofortiger Ablehnung und leistete entschiedenen Widerstand. Er verfaßte ein ausführliches Protestschreiben, das alle Ratsherren, Bauermeister und Verordnete der Gemeinde geschlossen unterschrieben.¹⁵⁴ Allein die Vorstellung, daß bei den jährlichen Ratswahlen der „gemeine Pöbel allemahl zu Wercke ginge, beständig deren Wuth und Discretio (Mißkredit) unterworffen (zu) seyn“, versetzte den Rat in Entsetzen. Den Vorschlag des Kanzleipräsidenten konnte und wollte er nicht akzeptieren und sah in einer möglichen Änderung des Ratswahlverfahrens eine „Beengung“ der städtischen Privilegien. Er berief sich ferner auf das Versprechen des Landesherrn, daß der Modus der Ratswahl 1748 nicht wiederholt werde, da er einmalig gewesen war, dies vom Landesherrn bestätigt wurde und nun als feststehende Tatsache unwiderruflich sei.

Von Hillensberg versuchte die Gemüter zu beruhigen und schrieb: „... auch überdem die Wahl- und andere Stadtprivilegia nicht so wohl einem zeitigen Magistrat, als vielmehr der Bürgerschaft verliehen sind, und jener nur vertretungsweise die Stadt jura zu tuiren hat, hingegen wann diese selbst, sämtlich oder größten theils, wie sich hiernächst äußern wird, aus gewegenden Motiven eine Abänderung verlangen, eines zeitigen Magistras Vertretungsrecht, folglich auch nicht abzusehen, wie Ihr zu mahlen als ein selbst extraordinario (außergewöhnlich) modo erwählter Magistrat, Euch dem Verlangen der Bürgerschaft zu widersetzen, befugt erachten könnet.“¹⁵⁵

Am 6. Jan. 1750 versammelten sich alle Rats- und Gemeintherren sowie die gräflichen Kommissare im Rathaus, um die Abstimmung der Bürgerschaft zu beobachten. Hier lag die Liste aus, in die sich die „gantze Bürgerschaft - Mann vor Mann“ mit einer Unterschrift hätte eintragen können, um ihr Votum zum Ratswahlmodus abzugeben. Das Ergebnis war enttäuschend. Der „größte Theil der Bürgerschaft“ war nicht im Rathaus erschienen. Gerade mal 58 Bürger hatten den Mut, öffentlich ihre Meinung zu äußern.¹⁵⁶ Die Möglichkeit, mittels einer Bürgerbefragung die städtische Verfassung zu ändern, war aufgrund der geringen Beteiligung gescheitert.

Daraufhin begann in Anwesenheit der Kommissare die Blomberger Ratswahl: „So haben die Commissarii dem Magistrat freygestellt ohne ferneren Anstand zur Rahtswahl mit Zuziehung der Bauermeister und Gemeinheit zu schreiten, welche dahin

¹⁵³ STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

¹⁵⁴ Protestschreiben vom 6. Jan. 1750. STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

¹⁵⁵ Schreiben vom 2. Jan. 1750. STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

¹⁵⁶ Mit Schreiben vom 6. Jan 1750 wurde das Ergebnis des Referendums festgehalten. STA B, Altes Archiv III/E II a 9.

ausgefallen, daß Herman Piderit zum ersten Bürgermeister, Jobst von Ohlen zum ersten und Frantz Hen. Fette zum zweyten Beysitzer, Arendt Pohl zum ersten und Jobst Sauerländer zum 2ten Lohnherrn, Johan Fritze Osterhage zum ersten und Ernst Köhring zum 2ten Cämmerer, Johan Christoph Reckert zum ersten und Christian Tappe zum 2ten Rahtsherrn erwehlet und daraufhin solche Rahtswahl der Bürgerschaft dem Herkommen gemäß gemacht worden.“¹⁵⁷

Mit Schreiben vom 30. Januar 1750 versicherte von Hillensberg dem Blomberger Rat, daß künftige Ratswahlen grundsätzlich nach dem "alten Herkommen" abzuhalten seien und besondere Umstände, die eine eventuelle Veränderung der Wahlordnung zur Folge hätten, nicht mehr berücksichtigt würden. Die Landesregierung war sichtlich über das Ergebnis der Abstimmung enttäuscht und distanzierte sich vor möglichen weiteren Eingaben aus Blomberg.

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit lassen sich für viele deutsche Städte innerstädtische Unruhen, Konflikte, Bürger- und Verfassungskämpfe feststellen. Erich Maschke¹⁵⁸ erstellt einen vorläufigen Überblick über die Unruhen in den deutschen Städten. Die zur Verfügung stehenden Quellen ermöglichen für Blomberg erst ab den Jahren 1748 bis 1750 ereignisgeschichtliche Vorgänge aufzuzeigen, die belegen, daß es in der Stadt Unruhen gab, deren Ziel es war, eine Veränderung der städtischen Verfassung herbeizuführen. Auslösendes Moment dieser Unruhen war sicherlich der interne Ratskonflikt, der durch den Kompromißvorschlag des Grafen Simon August 1748 gelöst wurde und zu einer Änderung des Ratswahlmodus führte. Wenn schon eine Änderung des Ratswahlmodus möglich geworden war, so fühlte sich eine Anzahl Blomberger Bürger in ihrer Ansicht bestärkt, eine weitere Modifikation der Stadtverfassung durchzusetzen.

Die Unruhen in Blomberg hatten in dieser Zeit ihren eigenen Charakter. Sie richteten sich weder gegen den Landesherrn noch gegen den städtischen Rat. Es war ein erneuter Versuch, mit Hilfe des Landesherrn eine weitere Veränderung des Ratswahlverfahrens durchzusetzen. Zu Beginn des amorphen Protestes war sicherlich niemandem bewußt, welche schwerwiegenden politischen Folgen hätten mit ihm heraufbeschworen werden können, wäre er denn erfolgreich gewesen.

Der Rat hatte jedoch sehr schnell erkannt, daß, wenn die Bürgerschaft es durchsetzen könnte, alle Ratsherren direkt zu wählen, diese Veränderung ein völlig neues Bild der politischen Landschaft mit sich bringen und die Macht des Rates wesentlich einschränken würde. Das Bestreben war daher, das Prinzip der Kooptation bei der Ratsbestellung und die lebenslange Ratszugehörigkeit durch das auf

¹⁵⁷ STA B, Altes Archiv III/E II a 9; Anlage 1.

¹⁵⁸ Erich Maschke hat für die Zeit zwischen 1301 und 1550 über 200 Unruhen, die in mehr als 100 verschiedenen deutschen Städten ausbrachen, gezählt. Maschke, Erich, Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Wilhelm Rausch, Hg., Linz/Donau 1974, S. 1-44, hier: S. 20 f.

korporativen Wahlverbänden beruhende Wahlprinzip und die meist jährliche Wahlperiode beizubehalten. Hierüber waren sich alle vier Ratsgremien völlig einig und versuchten mit allen Mitteln die ihnen zur Verfügung standen, Widerstand zu leisten.

Für Erich Maschke¹⁵⁹ lassen sich markante Gemeinsamkeiten zwischen Mittelalter und Neuzeit für die städtischen Unruhen erkennen. Die Konflikte werden immer zwischen Rat und Gemeinde (Bürgerschaft) ausgetragen. Darin kommt das Selbstverständnis der Stadt zum Ausdruck, die Gemeinde sei Trägerin der Souveränität. Der Rat "repräsentiert" die Gemeinde, und folglich gilt in der Stadt eine Repräsentativverfassung. 1750 begründete die Landesregierung ihr Dekret, welches den Blomberger Bürgern ein unmittelbares Wahlrecht zugestand, damit, daß die Stadtrechte den Bürgern und nicht einem Rat verliehen wurden. Der Rat habe nur zeitweise ein Vertretungsrecht und hätte sich dem Verlangen der Bürgerschaft nicht zu widersetzen.

Im Blomberger Konflikt nahm der Landesherr Partei für die Bürgerschaft, so daß sich nun Landesherr und Rat im Streit gegenüberstanden. Dieses Verhalten des Landesherrn ist sicherlich auf ein von seinen Vorgängern abweichendes Politikverständnis zurückzuführen. Graf Simon August war daran gelegen, die alte ständische Stadtverfassung zu reformieren, denn die städtischen Verwaltungen beruhten überwiegend auf Ehrenamtlichkeit, die naturgemäß die Reichen begünstigte, aus der Sicht der Bürger aber als "Cliqueswirtschaft" wahrgenommen wurde, zumal die Räte dazu neigten, sich abzukapseln, was automatisch zum Nepotismus führte. Diese Praxis galt es zu durchbrechen.

Dieses Vorhaben scheiterte, da die Blomberger Bürgerschaft eine mehrheitliche Veränderung des Stadtrechtes nicht zustande brachte. Eine Chance für politisch umwälzende Veränderungen war vertan. Es war wahrscheinlich noch zu früh zu erkennen, welche einmalige Möglichkeit Graf Simon August seiner Stadt Blomberg bot. Das Demokratieverständnis des lippischen Grafen war seiner Zeit weit voraus und sollte sich erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt durchsetzen.

¹⁵⁹ Erich Maschke, "Obrigkeit" im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten, in: ARG 57 (1966), S. 7-23.

4 Die Bauermeisterkompanie

Die Bauermeister, Bauermeisterkompanie wie sie sich 1768¹⁶⁰ selbst nannten, hatten nicht nur am öffentlichen Leben der Stadt Blomberg einen wesentlichen Anteil, sondern beeinflussten auch den Alltag der Blomberger Bürger. Ihre Mitgliedschaft im Rat der Stadt, in dem sie als "Bauermeistercorps" alle Mitglieder des dritten Gremiums stellten, führte zu einer starken öffentlichen Präsenz. So wurde ein Vertreter aus ihren Reihen zur Aufsicht über Maße, Gewichte und Waren sowie ein weiterer zur Überprüfung des gebrauten Bieres gewählt. Gerade das Bierbrauen hatte für Blomberg eine große Bedeutung, denn der überwiegende Teil der Hauseigentümer besaß die Braugerechtigkeit, die zum Bierbrauen und Ausschank berechnigte. Ferner stellten die Bauermeister Vertreter für Kirchenämter. In dieser Funktion überwachten sie die Spenden an die Armen und kümmerten sich um deren Belange.

Die zuvor aufgezeigten Ämter übten die Bauermeister innerhalb der Stadt Blomberg aus. Im Gegensatz dazu lag der viel bedeutendere und größere Teil ihrer Aufgaben außerhalb der Stadt, in der städtischen Feldmark und dem Wald. In diesen Gebieten hatten sie die Aufsicht, führten Kontrollen durch und ahndeten Übertretungen mit Geldstrafen und Sachpfändungen. Sie waren in ihrer Tätigkeit weitgehend autonom. Rechenschaft über ihre Handlungen legten sie nicht ab; Übertretungen wurden von ihnen mehr oder weniger willkürlich bestraft. Die Blomberger Bürger mußten dies akzeptieren, vor allem auch deshalb, weil der Rat der Stadt die Bauermeister bei allen ihren Aufgaben unterstützte.¹⁶¹

Die Bauermeisterkompanie gliederte sich in die Gruppen Bauermeister und Gemeinherren. Jede Gruppe bestand aus vier Mitgliedern. Alle Mitglieder wurden vom Rat gewählt. Wählbar war, wer als Hauseigentümer in Blomberg wohnte. Aus jedem Blomberger Viertel sollte je ein Mitglied für die Bauermeister und für die Gemeinherren gewählt werden. Da Blomberg vier Stadtviertel hatte, konnten acht Personen in die Bauermeisterkompanie aufgenommen werden. Das Bauermeisteramt war ein Ehrenamt, es wurde neben dem bürgerlichen Beruf ausgeübt und war bei gewissenhafter Verrichtung sehr zeitaufwendig.

¹⁶⁰ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

¹⁶¹ Hier sei auch auf die Policei=Ordnung von 1620, „Von gemeinen Huden und Weiden“ hingewiesen. Landes=Verordnungen der Graffschaft Lippe, Bd. 1, Lemgo 1779, S. 367.

4.1 Die Blomberger Feldmark und die Bauerschaften

Für Blomberg, wie für viele norddeutsche Städte, galt das topographische Prinzip. Aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten teilte sich Blomberg in Ober- und Unterstadt. Diese Einteilung bot sich bei dem stark abfallenden Terrain geradezu an. Ober- und Unterstadt gliederten sich in jeweils zwei "Bauerschaft"¹⁶² genannte Stadtviertel. Zur Oberstadt gehörten Winkel- und Roßmüllerviertel, zur Unterstadt das Große Viertel und das Brinkviertel. In Blomberg hießen die Stadtviertel Bauerschaften, in Lippstadt zum Beispiel Hoven.¹⁶³

Diese Bauerschaften standen in einem engen Zusammenhang mit den früheren Dorfgemeinden, da sich zum einen aus deren Ländereien die städtische Feldmark herausbildete und zum anderen deren Rechtsgefüge Einfluß auf das lokale Stadtrecht von Blomberg nahm.

Immer wieder wird in der Literatur der Frage nachgegangen, wie die Bauerschaften entstanden seien. Friedrich Sauerländer¹⁶⁴ zitiert für die Stadt Lemgo Gudelius: „Ferner glaubte man in der noch heute bestehenden Gliederung der Stadt in Bauerschaften die Reste der alten ländlichen Siedlungsform wiederzufinden ...“ Jörg Michael Rothe¹⁶⁵ beschreibt zwei verwandte Stadtentwicklungstheorien. Diese sind die Landgemeinde- und Synoikismustheorie (Theorie des Zusammensiedelns). Sie gehen davon aus, daß viele mittelalterliche Städte aus den Landgemeinden herausgewachsen sind. Gleichwohl hält Rothe die Synoikismustheorie als allgemein gültiges Erklärungsmodell für spätmittelalterliche Stadtviertel für überholt, da seiner Ansicht nach die Studien der Vertreter dieser Theorie bestätigt haben, daß die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtviertel nachbarschaftliche Verbände waren. Die Bauerschaften waren Nachbarschaften und der "nakebur", wie es schon im Sachsenspiegel (II 52 §§ 1,2) heißt, war der Nachbar.¹⁶⁶

Für Hartwig Walberg¹⁶⁷ legt der Artikel 10 des Blomberger Rechts den Schluß nahe, daß die Stadt schon bei ihrer Gründung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine verfassungsmäßig festgeschriebene Einteilung in Stadtviertel besaß: für den Fall, daß Bürger sich mit Bauen und Zäunen zu nahe kommen, sollen diesem Artikel zufolge

¹⁶² Sauerländer deutet das alte Wort Bauerschaft als eine in einer rechtlichen Ordnung verbundene Gemeinschaft von Höfen und Ortschaften, mit dem Zweck, das Hude- und Markrecht zu wahren. Sauerländer, Friedrich, Bauerschaften Lemgo, S. 7.

¹⁶³ Bruno Schlotterose nennt weitere Bezeichnungen: Die Zentschaften in Rees, die Laischaften in Münster und Osnabrück, die Klufften in Borken und Haltern, die Kluchten in Coesfeld, die Hoven in Soest und Lippstadt. Schlotterose, Bruno, Ratswahl, S. 127.

¹⁶⁴ Sauerländer, Friedrich, Bauerschaften Lemgo, S. 3.

¹⁶⁵ Rothe, Jörg Michael, Meinheit-Gemeinheit-Gemeinde, S. 46.

¹⁶⁶ Friedrich Sauerländer deutet die Bauerschaft als Nachbarschaft und weist gleichzeitig darauf hin, daß „Baur“ auch Wohnung, Haus heißen kann. Sauerländer, Friedrich, Bauerschaften Lemgo, S. 7.

¹⁶⁷ So die Überlegungen von Hartwig Walberg, der seine Ergebnisse auch auf Blomberg übertrug. Walberg, Hartwig, Topographie Lippischer Städte, S. 22 u. 38.

die Richter, „die in jenem Stadtviertel“ eingesetzt sind, darüber richten. Aus dieser Überlegung heraus kann schon zur Stadtgründungszeit auf die Einteilung der Stadt in Winkel-, Roßmüller-, Brink- und Großes Viertel geschlossen werden. Erstmals benennt eine Liste aus dem 16. Jahrhundert die Blomberger Viertel, sie ist gleichzeitig der älteste Hinweis darauf, daß es Stadtviertel gab.¹⁶⁸

Die Bauerschaften Blombergs waren zwar nur so alt wie die Stadt selbst, doch gab es Verbindungen zu den Siedlungen außerhalb der Stadt aus wesentlich älterer Zeit. Im hügeligen Blomberger Becken und dem mittleren Teil der Blomberger Höhen¹⁶⁹ entstand durch Abtragung und Ausräumung der Bäche¹⁷⁰ ein überaus fruchtbares Gebiet, in dem eine der ältesten Siedlungskammern des lippischen Südostens entstand.

13 Siedlungen¹⁷¹ lagen wie ein Kranz um die neu gegründete Stadt Blomberg. Aufgrund von archäologischen Funden und urkundlichen Nachrichten versucht Willy Gerking¹⁷², jede von ihnen nachzuweisen. Die Dörfer bestanden aus zwei oder mehr Höfen. Ihr Alter konnte mit Hilfe der Archäologie und der Ortsnamenforschung näher bestimmt werden. Ernst Thelemann¹⁷³ und Willy Gerking¹⁷⁴ datierten mit der Methode der Ortsnamenforschung die Dörfer bis ins 6. Jahrhundert zurück.

Alle diese Dörfer hatten ein gemeinsames Schicksal; ihre Bewohner gaben sie auf, so daß sie mit den Jahren zu Wüstungen verfielen. Dieses Wüstungsgeschehen setzte spätestens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein und zog sich etwa 150 Jahre¹⁷⁵ hin. Die Menschen fanden überwiegend Aufnahme in der nahegelegenen Stadt Blomberg¹⁷⁶. Diese Zuwanderung war für die Stadt von weitreichender Bedeutung. Es waren die Bauern aus der nächsten Umgebung, die ihre Dörfer aufgaben und in jene Blomberger Stadtviertel zogen, die ihren Ländereien am nächsten gelegen waren. Von hier aus bewirtschafteten sie weiterhin, wie seit Jahrhunderten gewohnt, ihre Flächen. Nun waren sie zu Ackerbürgern geworden, deren aufgegebene Dörfer zwar zu Orts-, jedoch nicht zu Flurwüstungen verfielen. Aus dieser Konstellation heraus entwickelte

¹⁶⁸ STA B, Altes Archiv II/I a 1.

¹⁶⁹ Gorki, Hans Friedrich, Die Städte des Landes Lippe in geographisch-landeskundlicher Darstellung, in: Westfälische Forschungen 19 (1966), S. 79-115, hier: S. 89.

¹⁷⁰ Siehe Topographische Karte Blomberg. Hier sind folgende Bachläufe zu nennen: Hainbach, Königsbach und Diestel. Die Diestel mündet in die Emmer, die wiederum in die Weser fließt.

¹⁷¹ Ihre Namen: Ectrop?, Becksen, Alt-Blomberg, Nesse, Wilbasen, Wentsen?, Feldohlentrup, Rowessen, Hohenward-Gut, Domersen, Eggersen, Buvenhusen, Brunenbeke und Alt-Schieder. Gerking, Willy, Die Wüstungen des Kreises Lippe, (Veröffentlichungen der Altertumskommission für Westfalen, Bd. X), Münster 1995, S. 62.

¹⁷² Gerking, Willy, Wüstungen des Kreises Lippe, S. 76-77.

¹⁷³ Thelemann, Ernst, Chronik, S. 26 f.

¹⁷⁴ Es werden die -torp/-trup-Orte, die -hausen-Orte und die -hagen-Orte auf ihr Alter hin näher untersucht. Gerking, Willy, Wüstungen des Kreises Lippe, S. 27.

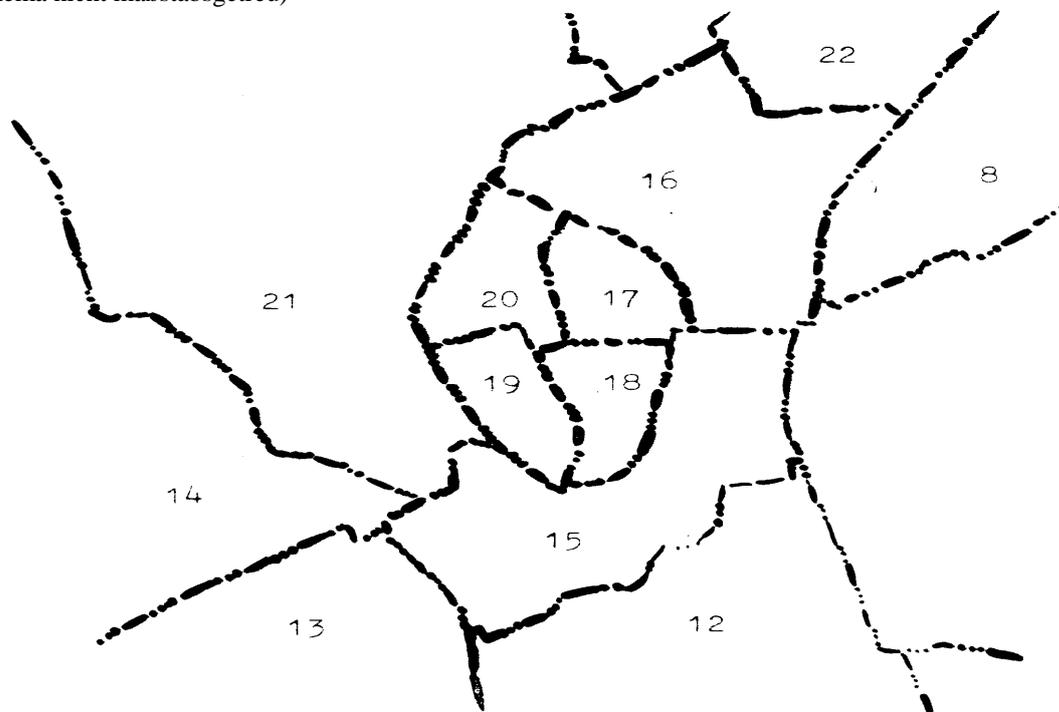
¹⁷⁵ Gerking, Willy, Wüstungen des Kreises Lippe, S. 40.

¹⁷⁶ Erich Kittel schreibt: „Sämtliche alten lippischen Städte sind, von Salzuflen abgesehen, Gründungsstädte ... Die Bewohner sind meist aus der näheren Umgebung gekommen, und auch in Lippe können wir es beobachten, daß die Städte von Wüstungen umgeben sind, d. h. daß die Bewohner benachbarter Dörfer ihre Sitze aufgaben und als Ackerbürger in die sichere Stadt zogen.“ Kittel, Erich, Gründung, S. 10.

sich über die Jahre hinweg die Blomberger Feldmark, eine der größten unter den lippischen Städten.¹⁷⁷

Diese Feldmark bestand teils aus abgezäuntem Privatbesitz einzelner Bürger, teils aus Allgemeinbesitz und war den Bauerschaften, den Stadtvierteln, zugeordnet. Die Grenzen dieser Aufteilung, die den natürlichen Gegebenheiten der alten Wüstungen Rechnung trugen, sind aus der Skizze des Blomberger Urkatasters zu ersehen. Die Flurstücke 17 bis 20 lassen in ihren Umrissen die Struktur der Stadt Blomberg deutlich erkennen. In dieser Reihenfolge stehen die Flurnummern für das Roßmüllerviertel, das Große Viertel, das Brinkviertel und das Winkelviertel.

Die Feldmark, nach dem Blomberger Urkataster skizziert:
(Schema nicht maßstabsgetreu)



4.2 Das Dorf und der Bauermeister im Sachsenspiegel

Die Erinnerungen an die Wüstungen verblaßten mit der Zeit. Nur Überlieferungen und Flurbezeichnungen¹⁷⁸ erinnerten noch an die aufgegebenen Dörfer. Erst viele Jahre später tauchen ihre Namen wieder in Publikationen auf. Die älteste Betrachtung zur Geschichte Blombergs ist von 1627. Der Blomberger Pastor Johann Piderit verfaßte die

¹⁷⁷ Nach dem Urkataster betrug die Gemarkungsgröße 1883 Hektar.

¹⁷⁸ Willy Gerking entdeckt aufgrund von Flurnamen, die zumeist in den Lippischen Regesten, in älteren Karten des Staatsarchivs Detmold (Blomberg: STA DT, Kartensammlung D 73, Tit. 4 Nr. 5823) und in Publikationen (Preuß, Otto, Die lippischen Flurnamen, Detmold 1893) eine Anzahl totaler Wüstungen um Blomberg. Gerking, Willy, Wüstungen des Krisen Lippe, S. 10 u. Anm. 42 u. 43.

Lippische Chronik.¹⁷⁹ Er formuliert: „Aus den wolgelegenen Dörffern / Oldendorff / Holthausen / Dometzen / Egetzen / Buchenhausen / Bexsen und anderen / die verstöret worden / ist die Burgerschaft Blumberg colligirt und versamelt worden.“ Bei Wilhelm Gottlieb Levin von Donop¹⁸⁰ heißt es 1790: „Blomberg: Sie ist im Jahr 1260 aus den Trümmern der Dörfer Oldentrup, Holthausen, Domezen, Egezen, Buchenhausen und Bexen entstanden.“ 1829 schreibt Friedrich Wilhelm von Cölln¹⁸¹: „Blomberg entstand aus den Dörfern Oldentrup, Holthausen, Domezen, Egezen, Buchenhausen und Bexen.“

Nicht nur mit mündlichen und schriftlichen Überlieferungen wurde die Erinnerung an die ehemaligen Dörfer weiter wachgehalten. Ihre alten Sitten und Gebräuche sowie ihre Rechtsvorschriften beeinflussten die lokale Entwicklung der Stadtverfassung von Blomberg. Karl Kroeschell sieht die „Wurzeln der Gemeindebildung“ in der „alten Gerichtsgemeinde“, in der nicht weiter ableitbaren Nachbarschaft (Geburschaft), die innerhalb der Stadt landschaftlich geprägte Sonderbezirke und Sondergemeinden bildet, wie etwa in Soest, als einem der „Urvorgänge der Rechtsbildung“ und gemeindebildenden Faktor.¹⁸²

Eike von Repkow beschrieb in seinem in der Zeit um 1225 verfaßten Rechtsbuch Sachsenspiegel das bäuerliche Leben im Dorf. Der Spiegler, wie Eike von Repkow auch genannt wurde, stellte das Dorf als eine genossenschaftlich organisierte, über Satzungsgewalt, Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt verfügende Einheit vor. Er wollte mit Hilfe seiner Niederschrift das „gute, alte, überlieferte Recht der Vorfahren wiedergeben ...“¹⁸³ Die von ihm aufgeschriebenen und hier teilweise aufgeführten Rechtsnormen¹⁸⁴ wurden zur Rechtsgrundlage, vornehmlich in der Allmende¹⁸⁵ der planmäßig gegründeten Städte. Ebenso wird der Bauermeister, der in den norddeutschen Städten keine unbedeutende Rolle spielte, im Sachsenspiegel genannt. Über seine Funktion, wie er dem Dorf vorstand und wie er die Verwaltung einschließlich der Gerichtsbarkeit führte, ist einiges zu erfahren. Das Bauermeisteramt mit seinen alten

¹⁷⁹ Piderit, Johann, *Chronicon comitatus Lippiae*, S. 361.

¹⁸⁰ Donop, von, Wilhelm Gottlieb Levin, *Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlichen Lippischen Lande*, 2. Aufl. Lemgo 1790 (Faksimiledruck Lemgo 1984), S. 89.

¹⁸¹ Cölln, von, Friedrich Wilhelm, *Historisch-geographisches Handbuch des Fürstenthums Lippe*, Leipzig 1829, S. 141.

¹⁸² Kroeschell, Karl, *Weichbild, Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen (Forschung z. dt. Rechtsgesch., Bd 3)*, Köln-Graz 1960, S. 14.

¹⁸³ Möllenberg, Walter, *Eike von Repgow und seine Zeit*, Burg b. M. 1934, S. 56.

¹⁸⁴ Der Landrechtsteil des Sachsenspiegels enthält eine längere Partie und zahlreiche Einzelstellen, die sich auf die Dörfer und auf die Landwirtschaft beziehen. Eine Kuriosität: 1970 fand sich in der Landesbibliothek Detmold eine Handschrift des Sachsenspiegels aus dem Jahr 1408 wieder. Sie wurde in einem Schrank des Blomberger Rathauses (Wilbasen-Zimmer) gefunden und im Febr. 1862 an die Landesbibliothek überwiesen. Vgl. Wehlt, Hans-Peter, *Die Blomberger Sachsenspiegelhandschrift in der Landesbibliothek Detmold*, Heimatbund Lippe 1 (1970), S. 24-30.

¹⁸⁵ Das süddeutsche Wort „Allmende“ entspricht dem Wort „Gemeinheit“, wenn es als Bezeichnung für gemeinsam genutzte Weiden, Wiesen und Wälder, Moore und Heiden einer Gemeinde benutzt wird. Gleichzeitig bezeichnet „Gemeinheit“ aber auch die Gemeinde als Rechts- und Verwaltungskörperschaft, die Eigentümerin und Nutznießerin der Gemeindegründe ist. Vgl. Rothe, Jörg Michael, *Meinheit-Gemeinheit-Gemeinde*, S. 46 u. Anm. 347.

Traditionen ging nicht verloren, es wurde von den Städten übernommen, allerdings mit abgewandelten Funktionen und Aufgaben.

Schon damals wurde das Vieh des Dorfes von einem Dorfhirten auf die Brache oder im Herbst auf die abgeernteten Felder und Wiesen getrieben. Es wurde streng darauf geachtet, daß fremdes Vieh nicht auf dorfeigene Weiden kam. Ferner beschreibt Eike von Repkow die Rechtsnormen, die den Schutz der Grundstücke und ihre Grenzen, des Pfluges, der Arbeit, der Saat und der Erzeugnisse von Feld und Wiese bezweckten. Zuwiderhandlungen wurden mit Strafgeldern¹⁸⁶ belegt.

Verstöße in der Allmende konnten von den Dorfbewohnern beim Bauermeister angezeigt werden. Grenzverschiebungen, die durch abgepflühtes oder abgegrabenes Land entstanden waren, mußten wieder auf den alten Stand gebracht werden.

Über das Holzhauen enthält der Sachsenspiegel ebenfalls Bestimmungen. Er unterscheidet sogar zwischen urwüchsigem und angebautem Holz. Als Dieb war zu verurteilen, wer aufbereitetes Holz stahl.

Auch über unrechtes Maß, unrichtige Waage und falschen Kauf schreibt der Spiegler. Hierüber richtete ebenfalls der Bauermeister. Voraussetzung war dabei, daß die Tat noch nicht lange zurücklag, keine Nacht darüber vergangen war, andernfalls durfte der Bauermeister sie nicht mehr aburteilen. Die Strafen konnten mit Geld abgelöst werden. Diese Ablösesummen wurden gemeinschaftlich von den Bauern des Dorfes vertrunken. Mit der Gerichtsgewalt war auch eine gewisse polizeiliche Befugnis verbunden, die sich aber mehr auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bezog.¹⁸⁷

Zwei Organe bildeten sich in der Dorfgemeinde heraus, die Gemeindeversammlung und der Bauermeister. Er war der Dorfvorsteher, aber nicht der Herr der Dorfgemeinde, denn er leitete sie nur.¹⁸⁸ Von welcher Seite er sein Amt empfing, ist nicht bekannt. Es könnten ihn die Dorfbewohner gewählt haben, oder der Grundherr bestellte ihn. Wie auch immer, im Sachsenspiegel findet sich hierüber keine Äußerung. Das Dorf, die Stätte menschlicher Siedlung, war als Gemeinschaft ein fester Verband mit stark ausgeprägtem wirtschaftlichem Interesse. Neben den individuell bebauten Feldfluren gehörte auch die gemeinschaftlich genutzte Allmende zum Gemeindegebiet, deren Bewirtschaftung und Verwaltung Gemeindeangelegenheit war. Unter der Leitung des

¹⁸⁶ Walter Koschorreck erläutert Bildszenen aus der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Bilderkklärung zu Nr. 123: „(Ldr. III 86 § 1) Wer sich durch Abpflügen oder Abgraben am Gemeindeland vergreift, muß drei Schillinge (= III x 12 Pfennige) Gewette zahlen, wenn er von dem Bauermeister verklagt wird. Der, der mit dem Spaten gegraben hat, verspricht einem Vertreter der Nachbarn mit der Gebärde der Handreichung die Zahlung.“ Vgl. Koschorreck, Walter, Der Sachsenspiegel in Bildern, aus der Heidelberger Bilderhandschrift ausgewählt und erläutert von Walter Koschorreck, Frankfurt 1977, S 114, Abb. Nr. 123.

¹⁸⁷ Buchda, Gerhard, Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, in: Die Anfänge der Landgemeinde, Bd 2, Stuttgart 1964, S. 7-24; Wunder, Heide, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S.70.

¹⁸⁸ Möllenberg, Walter, Eike von Repgow, S. 49.

Bauermeisters faßte die Gemeindeversammlung für das gesamte Gemeindegebiet Beschlüsse und ergriff Maßnahmen, die zur Wirtschaftlichkeit, Rechtspflege und Friedensbewahrung der Dorfgemeinde beitrugen.

Was wurde aus dem Bauermeisteramt mit all seinen Funktionen und der Gemeindeversammlung? Georg von Below meint, daß der Rat der spätmittelalterlichen Stadt Nachfolger der landgemeindlichen Organe sei und die Aufgaben des Bauermeisters ein Gemeindeausschuß übernahm.¹⁸⁹ Inwieweit dies für Blomberg Gültigkeit hatte, wird nachfolgend näher untersucht.

4.3 Die Bauermeister in Flur und Wald

4.3.1 Die Bauermeister als Richter

Als Burrichter¹⁹⁰ gehörten die Bauermeister nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Stadt Blomberg an.¹⁹¹ In keiner der örtlichen Quellen werden sie als Richter erwähnt. Lediglich die Anmerkungen „den Bauermeistern überwiesen“ oder „die Bauermeister einen Augenschein dargethan“ geben einen Hinweis auf eine richterliche Funktion. Gleichwohl können die Burrichter durchaus als „Richter im engeren Sinne angesehen werden, da das Stadtrecht ihnen der Sache nach judizielle Befugnisse zuwies.“ So die juristische Meinung von Thomas Schöne,¹⁹² mit der er gleichzeitig der Auffassung widerspricht, Burrichter seien lediglich Schiedsrichter gewesen.¹⁹³

In der Literatur besteht kein Konsens über die Bedeutung des Wortes Burrichter. Thomas Schöne stellt die einzelnen Auffassungen der Historiker vor und ist selbst der Auffassung, daß im Wortteil "bur" die Bezeichnung für den Nachbarn zu sehen ist. Er schließt sich der Ansicht Georg von Belows an, daß der Burrichter der "Bauernrichter" sei. Für diese Ansicht spricht seiner Meinung nach die Begründung, daß die "bure" die

¹⁸⁹ Below, von, Georg, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 3.

¹⁹⁰ Die Burrichter, von denen hier die Rede ist, waren die Bauermeister. Sie bezeichneten sich noch 1667 in ihrem Protokollbuch als Bu(h)rmeister.

¹⁹¹ Below, von, Georg, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 34.

¹⁹² Thomas Schöne befaßt sich mit dem Soester Stadtrecht ausschließlich unter juristischen Aspekten. Seine Betrachtungen und Ergebnisse können dennoch in einem gewissen Umfang auf das Blomberger Stadtrecht übertragen werden, denn das Blomberger Stadtrecht entsprach dem der Stadt Lemgo, die es wiederum von Lippstadt bzw. von Soest übernommen hatte. Schöne, Thomas, Soester Stadtrecht, S. 102.

¹⁹³ So aber Friedrich Sauerländer. Er hält die Bauermeister für eine Korporation mit richterlichen Befugnissen, denen Streitsachen zur Untersuchung zugewiesen und die durch Vergleiche geschlichtet wurden. Für ihn sind die Bauermeister von Anfang an nur mit dem Schiedsrichteramt betraut worden, da sie nach seiner Meinung nicht als Mitglied eines Gerichts Recht sprachen. Sauerländer, Friedrich, Bauerschaften Lemgo, S. 30-31. Für Jörg Michael Rothe versuchten die Bauermeister in der Regel als Schiedsrichter zwischen den Parteien zu vermitteln. Allerdings bezieht sich Rothe hier auf Friedrich Sauerländer. Rothe, Jörg Michael, Meinheit-Gemeinheit-Gemeinde, S. 49. Dieser Auffassung schließt sich Stephan Kirchhoff in seiner Magisterarbeit an. Kirchhoff, Stephan, Das Stadtrecht im mittelalterlichen Soest und seine Verbreitung, masch. Magisterarbeit, Hamburg 1993, S. 44.

Bauerschaft sei. Er weist ferner darauf hin, daß das Wort "gebur" den Bauern, Nachbarn oder Mitbewohner meint und die "burschop" die Bauerschaft, Bürgerschaft oder Nachbarschaft sei. Weiter vermutet er, daß das Burrichteramt aus einem ländlichen Richteramt entstanden sei und sich zu einem Richteramt in der näheren Umgebung der Nachbarschaft, für die Bürger eines überschaubaren Einzugsbereiches entwickelt habe.¹⁹⁴

Die Zuständigkeit der Blomberger Burrichter richtet sich gemäß dem ausdrücklichen Wortlaut des Stadtrechtes nicht nach personalen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten.¹⁹⁵ Aus dieser Rechtsquelle ergibt sich, daß der Burrichter für sein Stadtviertel insgesamt zuständig war. Seine Zuständigkeit allein auf die bäuerliche Bevölkerung zu reduzieren, wird durch die Rechtsquelle selbst widerlegt, da es im § 10 des Stadtrechtes heißt, daß der im Stadtteil eingesetzte Richter Untersuchungen anstellen soll. Auch wenn eine Ähnlichkeit mit dem Bauermeister im Sachsenspiegel unübersehbar ist, ändert dies nichts an der Tatsache, daß das Blomberger Stadtrecht dem Burrichter ein auf Blomberg abgestelltes stadtrechtliches Gepräge gegeben hat.

In Blomberg war die richterliche Funktion der Bauermeister von marginaler Bedeutung. Zwar prüften die Bauermeister als Prüfeherren Maße und Gewichte, doch Übertretungen wurden vom Rat abgeurteilt. Bei Grenzstreitigkeiten in der Feldmark entschieden grundsätzlich die Bauermeister, es sei denn, der Verurteilte war mit dem Urteil der Bauermeister nicht einverstanden und legte Klage beim Rat oder Gogericht ein. Natürlich konnten auch die Bauermeister klagen, dies geschah immer dann, wenn die Verurteilten ihren Anweisungen nicht nachkamen. Diese Vorgehensweise deutet an, daß die Bauermeister alle Möglichkeiten ihrer richterlichen Funktion ausgeschöpft hatten und die Angelegenheit bei Gericht entschieden werden mußte. Einen Vergleich oder eine Vermittlung zwischen den Parteien suchten die Bauermeister in Blomberg nie, ganz im Gegenteil, konnten sie sich nicht durchsetzen, erwarteten sie die Unterstützung vom Rat oder Gogericht, die ihnen nicht versagt blieb, wie die Geschehnisse belegen.

Der älteste Hinweis auf die Blomberger Bauermeister als Richter findet sich im Stadtrechtsprivileg der Neustadt Lemgos von 1283.¹⁹⁶ Hier heißt es, daß Simon I. (um 1260/1275-1344) der Neustadt von Lemgo die gleichen Privilegien erteilt wie er sie auch seinen übrigen Städten (Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg) verliehen habe. Mit der ältesten Erwähnung Blombergs als Stadt läßt sich nicht nur das Stadtrecht Blombergs über die "übrigen Städte" greifen, sondern auch die Tätigkeit der Bauermeister als Richter. Denn im Artikel 10 des Stadtrechtsprivilegs der Stadt Lemgo von 1245 heißt es: „Wenn ein Bürger einem Mitbürger mit Bauen oder Zäunen zu nahe

¹⁹⁴ Schöne, Thomas, Soester Stadtrecht, S. 103.

¹⁹⁵ Im § 10 des Blomberger Stadtrechtes wird die Zuständigkeit geregelt.

¹⁹⁶ Lippische Regesten I, Nr. 401, 11. Nov. 1283.

tritt, sollen die Richter, die in jenem Stadtteil eingesetzt sind, die Sache untersuchen, und wenn sie ihre Kräfte überschreitet, soll sie den Ratsherren überwiesen werden, und diese sollen das Urteil fällen.“¹⁹⁷

Erstmals 1588 legten die Blomberger Bauermeister ein Protokollbuch an, das einen Einblick in die alltägliche Praxis erlaubt. Es beginnt mit den Worten: „Vor zeygemaß Etzlichen posten so sich zwischen denen vom Blomberch undt ihren Benachtpahren Edeleuten, undt haußleuten der hode halben, sich vorlauffen undt zugetragen haben.“¹⁹⁸ Ausschließlich Vorkommnisse in der Feldmark und im Wald wurden in diesem Protokollbuch festgehalten. Einzige Ausnahme: Im Winter 1669 verteilten die Bauermeister das Fleisch eines gepfändeten Hammels an die Armen der Stadt Blomberg.

In Blomberg scheint den richterlichen Kompetenzen der Bauermeister bei nachbarlichen Streitigkeiten in den Stadtvierteln sowie dem Wehrwesen¹⁹⁹ keine große Bedeutung beigemessen worden zu sein. Auch im Ratsprotokollbuch von 1677 bis 1752 finden sich hierüber keine Hinweise. Um so mehr wurden alle möglichen Geschehnisse in der städtischen Feldmark protokolliert, wobei Hude- und Grenzstreitigkeiten einen nicht unerheblichen Teil ausmachten.

Ein Fall von Grenzverletzung, der „die Kräfte der Bauermeister überschritt“, trug sich 1653 in der Feldmark²⁰⁰ zu. Henrich Waterbecker legte auf seinem Acker, der an Gemeindegrund grenzte, einen Graben an und baute anschließend auf dem Gemeindegang auf dem Natberg einen Zaun, um dort Hafer auszusäen. Die Bauermeister erfuhren es und informierten den Rat. Um die Angelegenheit beurteilen zu können, versammelten sich die Ratsherren, alle Bauermeister und einige Verordnete der Gemeinde vor Ort und nahmen einen „Augenschein“. Der Rat fällte sofort sein Urteil und befahl den Bauermeistern, den Zaun niederzureißen und den Hafer abzumähen.

In diesem Beispiel urteilte der Rat als richterliche Instanz über einen Fall, der die Möglichkeiten der Bauermeister überstieg, so daß es ihnen ratsam erschien, sich an den Rat zu wenden. Das Urteil des Rates hatte weitreichende Folgen. Der Verurteilte mußte nicht nur einen großen materiellen Verlust hinnehmen, sondern den Bauermeistern eine üppige Gebühr für ihre durchgeführte Amtshandlung entrichten. Zusätzlich pfändeten

¹⁹⁷ Ediert von Gregorius, Adolf, Lemgo-Forschungen zur Frühzeit, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 17 (1939), S. 5-72, hier: S. 30; Regesten I, Nr. 235, 08. Jan. 1245. Hier verwendete Übersetzung von: Meier-Lemgo, Karl, Geschichte der Stadt Lemgo, Lemgo 1952, S. 24.

¹⁹⁸ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

¹⁹⁹ Friedrich Sauerländer glaubt nicht, daß die Bauermeister auch im Wehrwesen wichtige Funktionen wahrnahmen. Vgl. Sauerländer, Friedrich, Bauerschaften Lemgo, S. 56. Für 1736 erfolgte folgender Beschluß: „... auch sollen dazu besondere Schützenherren aus der Bürgerschaft, ohne auf die Viertel zu achten, nebst deren Feuerherren, die aber beständig stehen bleiben sollen,“ gewählt werden. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²⁰⁰ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

sie ihm eine Kuh, die nicht wieder mit Geld eingelöst werden konnte. Die Bauermeister behielten das Tier, um es schließlich zu verspeisen.

Obwohl die Feldmark in Anteilen den Stadtvierteln zugeteilt war, traten die Bauermeister in ihrer richterlichen Funktion vor der Stadtmauer gemeinsam auf, allerdings in Konkurrenz mit dem Gogericht.²⁰¹ Am 1. Juni 1707 tagte das Gogericht²⁰² in Blomberg. In Anwesenheit des Landgografen und Kanzleirats Dorttmund, des Brakischen Hofrats Winckel, des Amtmannes, des Bürgermeisters Theopold, des Sekretärs von Rinteln und des Kornschreibers Börckhauß wurde ein Hagen besichtigt und ein Urteil gefällt. „Die sache vor nicht klagenswürdig, undt das es in status quo bleiben solle gehalten und geurtheilet; dem Müller aber injungiret künftig einen Zaun zwischen beyden gartens zu halten und was alß dann auff eines jeden seite wachsen wirdt, solle er berechtigtes sege bestens zu nutzen.“ Am selben Verhandlungstag klagten auch die Bauermeister vor dem Gogericht. Ein Weg zur Stoppelhude war unpassierbar geworden und sollte von dem Verursacher in den alten Stand gebracht werden. Ihrer Klage wurde stattgegeben.

In der Feldmark und im Wald waren die Bauermeister die Autorität. Sie bestimmten die Strafen²⁰³ und auch, wer letztlich bestraft wurde. Ihre Kompetenz war Ausdruck einer bäuerlichen Autonomie, die ihnen vor allem für den Bereich der Feldmark ein Mitspracherecht sicherte. Dem Rat der Stadt Blomberg, aber auch dem Gogericht, mußte daran gelegen sein, daß die Bauermeister sowohl in ihrer richterlichen Funktion als auch in ihren allgemeinen Polizeiaufgaben stets eine starke Stellung behielten. In Erfüllung dieser Aufgaben waren die Bauermeister als Gemeindebeamte tätig, die mit ausdrücklicher oder auch nur konkludenter Billigung des Rates arbeiteten. Dies hatte letztlich nur einen Sinn, den Allgemein- und Privatbesitz zu beschützen. Dieser Schutz war von solch vorrangiger Bedeutung, daß der Blomberger Rat nur in seiner Stellung als Gerichtsinstanz den Bauermeistern seine höhere Kompetenz spüren ließ.

²⁰¹ In den lippischen Städten gab es im 17. Jh. vier richterliche Instanzen: 1. Stadtgogericht, 2. den landesherrlichen Stadtrichter, 3. Ratsgericht, 4. Burrichter (Bauermeister). Das Stadtgogericht wurde zweimal im Jahr auf dem Rathaus vom Landgografen abgehalten. Es war für Ehebruch, Blutrunst, Arrestsachen, Erbschaftssachen und Feldschäden zuständig. Missetaten der Bürger in der städtischen Feldmark gehörten ursprünglich vor das gräfliche Amtsgogericht, doch bis auf Blomberg hatten alle Städte das Recht erworben, auch diese Vergehen vor das Stadtgogericht bringen zu dürfen. Vgl. Heidemann, Joachim, Die Grafschaft Lippe unter der Regierung der Grafen Herman Adolph und Simon Henrich (1652-1697), Die Zeit des beginnenden Absolutismus in Lippe, masch. Diss., Göttingen 1957, S. 69.

²⁰² STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²⁰³ 1715 beschloß der Rat einige Pfandgelder, die ausschließlich für den Holzförster und Pfanddiener Gültigkeit hatten und von ihnen für Vergehen in Wald und Feldmark zu nehmen waren. Bei Verletzungen des Wegerechts waren für den Wagen 6 Groschen und für den Karren 3 Groschen zu zahlen, bei Verletzungen des Huderechts waren für das Pferd und die Kuh je 2 Groschen, für das Schwein 4 Groschen und das Schaf eineinhalb Groschen zu zahlen. Vgl. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

4.3.2 Die Ländereien der Feldmark

Vor den Mauern der Stadt Blomberg lagen die Ländereien der Feldmark sowie das städtische Waldgebiet, das sich im Norden und Osten erstreckte.²⁰⁴ Die Grenze des Stadtgebietes ging im Norden vom Beckerberg über den Kamm des sich zwischen Blomberg und Barntrup hinziehenden Höhenrückens, im Osten verlief sie auf der Linie des ehemaligen Knicks über den Turm zu Maien²⁰⁵ bis an den Wendelstein am Winterberge und begrenzte so die Stadtwaldung vom herrschaftlichen Forst. Vom Wendelstein zog sich die Grenze über den Blumenberg hinab bis zum Hof unweit des „Kerkhoves to Brake“. Von da an grenzte die ehemalige Landwehr des Hagens zu „Holthusen“ und ein langer Knick, der sich über das Siekfeld hinzog, das Blomberger Gebiet gegen die Gemarkung des Siekhofes ab. Hier stießen die Ländereien des einst adeligen Gutes Borkhausen an die Blomberger Feldmark. In südlicher Richtung verlief die Grenze durch die „Suetkuhle“ bis an den Hellweg, weiter in einem Bogen Richtung Wilbasen und traf schließlich im Nordwesten auf die Ländereien von Holstenhofen und Nassengrund.²⁰⁶

Rings um die Stadt verlief eine schier undurchdringliche Hecke²⁰⁷ von mehreren Metern Dicke vor einem tief ausgehobenen Graben. Sie diente dem zusätzlichen Schutz der Gärten an der Ostseite der Stadt und bestand aus einem Knick an der Mühlenbreite

²⁰⁴ Die älteste Karte mit den Flur- und Wüstungsnamen der Feldmark der Stadt Blomberg von Johann Christoph Friemel stammt aus dem Jahr 1750 (StAB S 1 A 323 Bl.1), siehe Abbildung u.a. bei Gerking, Abb. 12. Im Katasteramt des Kreises Lippe im Detmolder Kreishaus werden die Urkatasterkarten (Blomberg Nr. 1) aus der Zeit um 1880-1882 aufbewahrt. Auf diesen Karten werden die Stadt Blomberg und die unmittelbare Umgebung in Parzellenverbänden, den Fluren, zusammengefaßt. Sie umfassen alle landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Gärten, Wiesen und Wälder von Blomberg. Diese Fluren werden numerisch gegliedert. Flur 21 im Westen hat folgende Gewannennamen: Am oberen Bruch, Oberbruch, Paradies, Oelteich (Oelmühle), Große Baumhof, Wiese unter dem Baumhofe, Kuhberg, Kleine Baumhof, Steinmühle, Fohlenkamp, Der alte Hohlweg, Auf dem Schollenberg. Flur 15 u. 16 im Osten und Süden: Gärten unter dem Heutor, Wassertwete, Unter dem Niederen Tore, Oben der Donnermühle, Am Lehmbrinke, In der Twete, Am Heutor und Garten vor dem neuen Thore, Maihagen, Kleine Schambrede, Hagenplatz, Unter der Hagenplatztwete, An der Gartenstraße, Unter dem Hagenplatz, Ober der Hagenplatztwete. Nur einige dieser Namen tauchen in den Quellen wieder auf. Die alten Flurnamen mußten für die Kartierung weichen und wurden durch Numerierungen ersetzt. Da dieser Trend auch für die moderne Kartierung maßgebend ist, vergeben Gemeinden neuerdings alte Flurnamen bei Straßenbenennungen.

²⁰⁵ Der Turm zu Maien war ein Wartturm. Blomberg verfügte über sechs Warttürme in Sichtweite auf den umgebenden Höhenzügen, die die Stadt vor Gefahren warnen sollten. Stiewe, Heinrich, Hausbau, S. 24, Karte Nr. 2.

²⁰⁶ Thelemann, Ernst, Chronik, S. 52.

²⁰⁷ Eine lebende Hecke hatte drei Benennungen: Knick, Hagen und Landwehr. Bei einem Knick wurden die seitlichen Zweige der Bäume heruntergezogen, geknickt und miteinander verflochten. Dann in die Erde eingesetzt, so daß sie wieder ausschlagen konnten. Die Hecke wurde Knick genannt, wenn die Bauart hervorgehoben werden sollte und Landwehr, wenn der militärische Zweck im Vordergrund stand. Der Hagen war eine Hecke, die eine geschlossene Fläche in Kurvenform umgab. Wie die Hecke auch bezeichnet wurde, sie diente dem Schutz. Angreifer sollten abgewehrt und das weidende Vieh geschützt werden. Weerth, Otto, Über Knicke und Landwehren, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 54 (1906), Sp. 372-384.

und dem Hagen vor der großen Mauer. Dies läßt sich auf dem nachfolgenden Stich des Elias van Lennep gut erkennen:



28

Die Westseite des Stadthügels war durch den Steilhang zum Diestelbach geschützt. Ferner wurde jeder Straßendurchlaß mit einem sogenannten Schling gesichert, der in Krisenzeiten ständig von Wachleuten besetzt war.

4.3.3 Die Hude- und Grenzstreitigkeiten

Die Bauermeister waren in der Feldmark für die Untersuchungen von Grenzstreitigkeiten der Bürger zuständig und erfüllten allgemeine Polizeiaufgaben. Sie kontrollierten die Triften, Huden und Felder; das waren zum einen die Graswege und zum anderen die zusammenhängenden Weiden, die sich wie ein Netz über die ganze Feldflur hinzogen, und die bestellten Flächen. Bei Streitigkeiten, wie zu weites Abpflügen oder Mähen, falsches Abhauen des Hagens und das Anlegen von Erdlöchern, setzten sie ihre Exekutivgewalt ein, indem sie gleich an Ort und Stelle das Vergehen mit einer Pfändung ahndeten. Normalerweise kontrollierte jeder Bauermeister den Teil der Feldmark, der sich seinem Stadtviertel anschloß. Am 16. Juli 1656 wurde das

Bauermeisterstatut²⁰⁸ ergänzt. Von nun an sollten sich die Bauermeister gegenseitig vertreten. Wurde diese Amtshilfe grundlos abgelehnt, verfiel nicht nur die Gebühr des Vertreters, sondern auch die des zu vertretenden Bauermeisters. Diese Bestimmung zeigt, wie wichtig es den Bauermeistern war, jederzeit erreichbar zu sein, um weitgehend alle Möglichkeiten auszuschließen, daß Vergehen ungeahndet blieben.

Allerdings wurden die Bauermeister auch im Auftrag des Bürgermeisters²⁰⁹ in der Feldmark tätig. 1702 wollten die Herren vom „Haus Blomberg“ (so wurde die Burg in Blomberg genannt) ihr Stauwerk reparieren. Hierzu benötigten sie Torf. Um dieses Material zu bekommen, schrieben sie an den Bürgermeister von Blomberg. Dieser beauftragte zwei Bauermeister, den Burgleuten eine Stelle zum Torfstechen zuzuweisen und die Arbeiten zu überwachen. Auch Pastor Lewien Topoldt bat die Bauermeister um Hilfe. Der Schäfer des Grafen Casimir hatte auf der Weide des Pastors gehütet. Als nun der Geistliche hierfür eine Entschädigung verlangte, wurde diese vom Schäfer verweigert. Daraufhin bat er die Bauermeister um Hilfe. Sie pfändeten dem Schäfer des Grafen auf dem Flormarkt zwei Schafe, die dieser mit einem Taler und 42 Groschen wieder auslösen mußte.

Über alle Ereignisse in der Feldmark und im Wald führten die Bauermeister ein Protokollbuch.²¹⁰ So „... in das große buch geschrieben den nachfolgers von bauermeister zu sehen was da geschehen ist.“²¹¹

Wenn die Bürger an ihren Grundstücken in der Feldmark Veränderungen vornahmen, Gräben zogen, Hecken anlegten, Zäune setzten, hatten die Bauermeister die Genehmigung zu geben und Anweisungen zu erteilen, um die Nachbarn vor Schaden zu bewahren. Öfter berichtet das Protokollbuch über den Aushub von „Erdlöchern“ und „Gräben“. So grub 1642 Philip Tappe ein Erdloch vor dem Niederen Tor unter dem Berg. Die Bauermeister hatten ihn dabei ertappt und er mußte das Erdloch ungenutzt lassen und drei Taler Strafe geben. 1670 staute Friedrich Meyer durch einen Graben Wasser auf, was die Wiese von Heinrich Schröder überschwemmte. Da dies ohne die Erlaubnis der Bauermeister geschehen war, mußten neun Groschen an alle Bauermeister gezahlt werden. Auch Bürgermeister Herman Piderit mußte 1668 mit ihnen um den Aushub eines Erdloches am Flachsmarkt vor seinem Kampe verhandeln und 27 Groschen für die Erlaubnis geben. Etwas geschickter verhandelte dagegen Tönnies Meyer 1647 mit den Bauermeistern. Bevor er einen Graben in seinem Kamp aushob, stimmte er den baulichen Umfang dieser Maßnahme mit den Bauermeistern ab. Diese

²⁰⁸ Ergänzung von 1656: „... wen der Bauermeister Diener extra bey der Nacht einen von anderen Collegen bey seiner thur komt und ist er zu hauße, oder sonsten wan er nicht krank ist, daßen sich von den Collegen als Bauermeister halbe zu wider stallen, ist die bon: beider verfallen ...“ Vgl. STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

²⁰⁹ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

²¹⁰ Das hier Aufgezeichnete kann nicht vollständig sein. Sicherlich kam es in der Feldmark zu mehr Verstößen als schließlich aufgezeichnet wurden.

²¹¹ Eintrag aus dem Jahr 1768. STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

Vorgehensweise schien den Bauermeistern gut zu gefallen, denn sie verlangten von Tönnies Meyer keine Gebühr.

Die Pfändungen und Verhandlungen verliefen jedoch nicht immer so einfach, sondern es hat manchen Widerstand darum gegeben. So hatte 1699 der Blomberger Kämmerer Niederbracht einen Schacht auf seinem Kamp gegraben, der das angrenzende Grundstück beeinträchtigte. Die Bauermeister kamen, da es sich in diesem Fall um den Blomberger Kämmerer handelte, gemeinschaftlich²¹² vor Ort und verlangten, daß der alte Zustand wieder herzustellen sei und erhoben zusätzlich zwei Taler Strafe. Dem widersetzte sich der Gepfändete wütend. Verärgert über diese Reaktion pfändete der Bauermeister Daniel Botterbrodt²¹³ ein Pferd des Kämmerers. Dieser wiederum beschwerte sich nun umgehend in Detmold über die Bauermeister. Schließlich kam eine Einigung zustande. Das Pferd wurde zurückgegeben, die zwei Taler behielten die Bauermeister und der Schacht mußte von Niederbracht wieder zugeschüttet werden.²¹⁴ Ganz anders ging 1741 der Conductor Freund vor. Er bat die Bauermeister um Erlaubnis, einen Graben am Spiekerberg ausheben zu dürfen. Er erhielt die Erlaubnis, zumal er auch darum gebeten hatte, daß ein Scheffer der Bauermeister bei den Arbeiten anwesend sein möge, um von vornherein eine Grenzverletzung auszuschließen.

Die Erdlöcher und Gräben dienten der Düngung der Felder und Wiesen. Das Erdloch war eine Art Sickerschacht, worin sich bei Regen abgeschwemmte Muttererde sammelte. Auch mit Hilfe eines Grabens wurde Wasser aufgestaut, damit sich während des Regens abgspülte Muttererde sammeln konnte. Der so angereicherte Schlamm wurde auf die Felder verbracht oder dort, wo es die topographische Lage erlaubte, direkt auf die Felder und Wiesen geleitet. Da diese nährstoffreiche Erde sehr begehrt war, kam es des öfteren zu Streitigkeiten.

Auch gab es Auseinandersetzungen mit den Schäfern und Hirten der umliegenden Orte und Höfe. Unzählige Vorkommnisse wurden im Protokollbuch der Bauermeister verzeichnet. 1646 hatte der Brockhauser Schäfer drei Tage nach Maitage im Königswinkel²¹⁵ mit seinen Schafen gelegen. Worauf die Bauermeister ihm Tiere pfändeten. Diese löste er später mit einem Taler und 9 Groschen wieder aus. Übel spielten die Bauermeister dem Siekholzer Schäfer mit. Nachdem sie ihn gepfändet

²¹² Obwohl im Protokollbuch stets von den Bauermeistern allgemein geschrieben wurde, kontrollierte jeder Bauermeister sein Gebiet allein. Hiervon gab es Ausnahmen, immer dann, wenn die Bauermeister durch ihr gemeinsames Auftreten vor Ort Geschlossenheit und Stärke demonstrieren wollten oder die Situation es erforderte. Erst 1721 bekamen sie einen Pfändediener, der allen Bauermeistern bei ihrer Arbeit in der Feldmark zur Hand ging. Dieter Hausmann beschreibt es ähnlich für Horn. „Die Pfändungen nahmen sie fast immer gemeinsam vor, Pfändungen einzelner Bauermeister sind recht selten.“ Hausmann, Dieter, Verwaltung Horn, S. 74.

²¹³ Daniel Botterbrodt war Bauermeister des Großen Viertels von 1699 bis 1701. Von Beruf war er Bäcker. Geboren am 17.1.1672, verstarb er mit 29 Jahren am 1.12.1701.

²¹⁴ STA B Altes Archiv II/IV b 1.

²¹⁵ Als „Königswinkel“ bezeichneten die Blomberger Ländereien aus dem ehemaligen Königslehen. Thelemann, Ernst, Chronik, S. 43.

hatten, wiesen sie ihn an, mit seinen Schafen vor dem Hüteweg zu bleiben. Der Schäfer glaubte, die Bauermeister hätten sich entfernt und ließ seine Tiere wieder auf die andere Seite des Weges laufen. Die Bauermeister waren aber heimlich zurückgekommen, hatten sich verborgen und bestrafte ihn ein zweites Mal. Die Schäfer mußten sich wohl oder übel mit den Bauermeistern arrangieren. Sie zahlten nicht nur Strafen oder Lösegeld für die ihnen anvertrauten Tiere. Sie beglichen ebenso Strafen in Form von Naturalien wie Bier und Getreide. Der Schäfer des Grafen zu Lippe leistete es sich, ein gepfändetes Tier nicht wieder auszulösen, so daß die Bauermeister es verzehrten.

Stolz gegenüber den Bauermeistern zeigte 1649 auch der Verwalter von Gut Freißmissen. Er hatte die Kühe des Gutes über das „Feld Ohlentrup“²¹⁶ getrieben, um zu seinem Gut zu kommen. Da dies in der Zeit geschah, in der das Weiden von Vieh verboten war, pfändeten die Bauermeister dem Verwalter eine Kuh. Er löste das Tier nicht wieder ein; die Bauermeister verspeisten es.²¹⁷ Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich 1664. Der Meier Jasper von Freißmissen war mit seinen Kühen über die Dellbrücke, die den Königsbach überspannt, gezogen. Er war der festen Überzeugung, dies ohne Erlaubnis der Bauermeister tun zu können, da er mit den Tieren auf seine eigenen Stoppelfelder wollte. Die Bauermeister waren aber ganz anderer Meinung und verlangten die Zahlung einer Tonne²¹⁸ Bier.²¹⁹

Die Blomberger Feldmark wurde von etlichen Hecken durchzogen. Mit ihnen sollten Angreifer abgewehrt und das Vieh geschützt werden. Um diese Schutzfunktion erfüllen zu können, mußten die Hecken gepflegt werden. Diese Pflege nahmen die Blomberger allerdings oftmals zu ihrem eigenen, persönlichen Vorteil wahr. So kam es immer wieder vor, daß die Hecken zu arg geschnitten wurden. Gerade die Braken (Äste) ließen sich gut als Feuerholz verwenden oder verkaufen. Frevler, die von den Bauermeistern ertappt wurden, zahlten meistens einen Taler Strafe oder gaben eine Tonne Bier.

Die Bauermeister mischten sich auch in Pachtverträge ein. So hatte Hans Piderit dem Meier von Holsten Hofen seinen an dessen Ländereien grenzenden Kuhkamp für ein Jahr verpachtet. Dies geschah mit der Einwilligung der Bauermeister, die zusätzlich bestimmten, daß auf dem Kuhkamp keine Schweine gehütet werden durften. Ferner erlaubten sie die Verpachtung auch künftig, doch verlangten sie für jedes Jahr eine Gebühr in Höhe von 18 Groschen.

²¹⁶ An Ohlentrup, der alten Wüstung in der südlichen Feldmark, erinnert heute noch die Flurbezeichnung Feldohlentrup.

²¹⁷ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

²¹⁸ Die Tonne war in Lippe ein Biermaß, gleich 74,315 Liter.

²¹⁹ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

Hin und wieder traten die Bauermeister als Verkäufer auf. 1652 verkauften sie Cordt von Ohlen etwas Erde vom Acker gegenüber dem Siechenhaus, mit der er sein Land aufbessern wollte. 1682 verkauften sie Heu von einem städtischen Kamp.²²⁰

Auch Diebstähle kamen vor. Am 9. Juni 1682 hüteten zwei Istruper ihre Pferde im Schweinekamp auf der "Höckerschen Wiese". Hier nahmen sie ein großes Bund Gras und banden es auf den Pferden fest. Die Bauermeister kamen gerade zur rechten Zeit und sahen die Istruper mit den beladenen Pferden davoneilen. Sie wurden gestellt und hatten für die Tat eine Geldstrafe zu zahlen. Um das Gras sicherzustellen, wurden die Pferde nach Blomberg gebracht. Als dann der Bestohlene von dem Diebstahl erfuhr, bemächtigte er sich eines der Pferde und behielt es als Gegenwert für sein gestohlenen Gras. Doch das war nicht rechtens, denn nur die Bauermeister hatten das Pfandrecht; er mußte das Tier wieder herausgeben.²²¹

Alles in allem kamen Diebe in der Blomberger Feldmark glimpflich davon. Die im Protokollbuch aufgeführten Diebstähle wurden mit geringen Geldstrafen, gelegentlich auch mit einer Tonne Bier geahndet. Dem Geschädigten war der Schaden zu ersetzen.

Ganz ungefährlich war die Arbeit des Bauermeisterkollegiums nicht. Die Geschehnisse, die sich 1674 zutrugen, hätten für die beteiligten Bauermeister tödlich enden können. „Anno 1674 hat der Herren schweine wieder gehütet im felde zu ollentorff in beschlossener Zeit auf dem stoppel,²²² weil ihm aber von den unserigen selbiges nicht gestanden, seindt die bauermeisters mit dem Diener hinausgegangen, undt ihm ein schwein genommen, weil selbiges mahl Eben Graff Casimir²²³ gegenwertig, undt gehöret, das die bauermeister die pannung Verricht, hat müßen alles Volck vom hause undt uns seit gegen gekommen, mit Rohrsflinten undt anderen tödtliche gewehr undt uns das schwein gewalt samer wise wieder genommen undt das strick worin es geleitet, abgeschnitten. Undt selbiges mahl hat graff Casimir selbst auff pferdt gefallen undt mitt geladenen pistohlen nach dem Heytore gejagt undt gedroet er wolte ein pahr Rinder schiessen wir seindt aber Gott sey danck zu allem gelück ins Niederthor eingegangen.“²²⁴

Die geschilderten Ereignisse geben Auskunft darüber, wie umfangreich die Tätigkeit der Bauermeister war, wie sie in den verschiedenen Situationen reagierten und welche Strafen sie anordneten. Sicherlich nahmen sie ihre Kontrollaufgaben zum Wohle der Feldmark wahr. Die Geldstrafe, oftmals ergänzt oder substituierbar durch Leistung des hochgeschätzten Bieres, war in Blomberg eine der häufigsten Strafen. Da jedoch die

²²⁰ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

²²¹ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

²²² Die Stoppelhude oder Stoppelweide war wegen der noch reichlich mit Unkraut und hängengebliebenen Ähren durchsetzten Stoppeln des abgeernteten Getreidefeldes sehr begehrt.

²²³ Bei dem hier erwähnten Graf Casimir handelt es sich um Casimir zur Lippe-Brake (1627-1700). Vgl. Süvern, Wilhelm, Letzter Wille und Lebenslauf des Grafen Otto zur Lippe-Brake vom Jahre 1636, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 30 (1961), S. 134-144, hier: S. 135.

²²⁴ STA B Altes Archiv, II/IV b 1.

von den Bauermeistern festgesetzten Pfandgelder und die Naturalabgaben in ihren eigenen Beutel²²⁵ flossen, werden sie ihr eigenes Wohlergehen nicht außer acht gelassen haben. Aus der gewollten Verquickung von Amt und Person zogen die Bauermeister Vorteile, die immer wieder zu Vorwürfen führten, sie würden ihr Amt mißbrauchen.²²⁶

4.3.4 Das Vieh in der Feldmark

Den weitaus größten Teil der Aufzeichnungen im Protokollbuch nehmen die Hudevergehen ein, zwangsläufig auch schon deshalb, weil die Viehzucht²²⁷ auch in Blomberg eine große Rolle spielte. Rinder, Kühe, Pferde, Schafe, Schweine und Ziegen wurden gehalten. Den wichtigsten Teil des Viehbestandes machten die Rinder und Kühe aus, da fast jeder Haushalt darauf angewiesen war, Fleisch, Milch und Butter durch Eigenproduktion zu gewinnen. Kein Bürger durfte selbst hüten, er mußte seine Tiere einem Hirten anvertrauen, der sie auf die Huden oder Stoppeln trieb. Im Blomberg wählte der Rat zwei Schweinehirten²²⁸, die für ihre Tätigkeit, wenn auch nur geringfügig, entlohnt wurden. Der Lohn wurde zu Beginn der Hudezeit an die Hirten ausgezahlt.

1725 beschwerten sich die Hirten Surlender und Bode, daß sie für ihren Hirtenlohn nicht hüten könnten. Dies wurde vom Rat anerkannt, und er ernannte sie zusätzlich zu Nachtwächtern, um sie so mit einem zweiten Lohn finanziell besserzustellen.²²⁹ Die Praxis wurde in den folgenden Jahren beibehalten. Diese ungewöhnliche Doppelbelastung, am Tag die Schweine zu hüten und nachts die Stadt zu bewachen, mußte zu Konflikten führen. Sicherlich haben die beiden Hirten sowohl am Tag als auch in der Nacht ein Nickerchen gemacht. Natürlich fiel dies am Tage mehr auf als bei der Nachtwache und es kam zu Beschwerden der Schweinebesitzer. Die Hirten sollten sodann nur noch ihren Hirtenlohn erhalten, wenn die Schweine gut gehütet waren. Um

²²⁵ Der Rat bestimmte, daß hereinkommende Pfandgelder von den Bauermeistern in einem verschließbaren Behältnis aufbewahrt werden mußten. Diese Gelder sollten viermal im Jahr unter den Bauermeistern aufgeteilt werden. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²²⁶ In der Ratssitzung vom 7. Febr. 1715 erreichten die Vorwürfe gegen die Bauermeister, unrechte Pfändungen vorzunehmen, ihren Höhepunkt. Der Rat sah sich gezwungen, zwei Pfändediener zu ernennen, die von nun an die Pfändungen an Stelle der Bauermeister vornehmen sollten. Die Bauermeister sollten sich aus der Feldmark zurückziehen und gegebenenfalls die Pfändediener kontrollieren. Die Diener bezogen ein Jahresgehalt und konnten wie die Bauermeister die Pfandgelder als Lohn behalten. StA B, Altes Archiv II/I b 7. Gleiche Vorwürfe wurden auch in der Stadt Horn laut. 1683 beklagte sich ein Gepfändeter, daß er nur „aus Begierde des Gesöffes“ bestraft worden sei. Hausmann, Dietrich, Verwaltung Horn, S. 75.

²²⁷ Im Jahre 1602 ergab eine Viehschätzung für Lippe einen Viehbestand von 5194 Pferden, 10292 Kühen und 13073 Schafen. Schweine wurden nicht erfaßt. Doch gab es in Lippe große Eichenwäldungen, die ideale Mastweiden waren, so daß Schweine in großer Anzahl vorhanden gewesen sein dürften. Heidemann, Joachim, Grafschaft Lippe, S. 136 u. Anm. Nr. 1.

²²⁸ Auch gab es Kuhhirten, allerdings werden sie namentlich in den Ratsprotokollen nicht erwähnt.

²²⁹ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

die Hirten zu zwingen, das Hüten nicht zu vernachlässigen, zahlten die Bauermeister in den folgenden Jahren auf Anweisung des Rates die Hirtenlöhne nicht mehr jährlich im voraus sondern vierteljährlich aus.

1708 scheint es zu einer Überweidung der Huden gekommen zu sein, denn der Rat beschloß: „Alß auch durch das allgemeine hüten mitt pferden die gemeinehude dermaßen verschlimmert und verzehrt wirdt, daß die Bürger genötigt nicht allein die kühe nach schieder sonderen auch gar die rinder anderohrtes hinzutreiben. Ist von beyden H. Bürgermeistern und Rächten und bauermeister und gemeinden resolviret, das diesem keine pferde auf die hüteweide sollen gebracht werden; sondern mitt der rinder und schaffhude vorlieb nehmen: welches dann am 17. may receptiret ...“²³⁰

Dieser Beschluß wurde von den Blombergern nicht befolgt. Schon 1711 beklagte der Rat erneut den schlechten Zustand der Weiden und Felder. Jetzt beschloß er, daß die Pferdehalter, die ihre Tiere im Stall hielten, für zwei Jahre von der Steuer befreit würden, während die Halter, die ihre Tiere auf die Hude brächten, jährlich 24 Groschen pro Pferd hinterlegen sollten. Bei dieser Gelegenheit beschloß der Rat, gegebenenfalls die Ziegen von der Hude auszuschließen. Zuwiderhandlungen sollten von den Bauermeistern schwer bestraft werden.²³¹

Einen großen Eindruck haben diese Beschlüsse bei den Blomberger Bürgern wohl nicht hinterlassen. 1741 beklagten die Bauermeister und die Gemeindegirten vor dem Rat, daß die Ziegen sich sehr vermehrt hätten und großen Schaden an den „Hecken und Waldungen“ anrichteten. Der Rat erinnerte an seinen Beschluß aus dem Jahr 1711 und befahl, die Ziegen in den Stallungen zu lassen.²³²

Der Rat bestimmte die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Feldmark. Er legte fest, ab wann die Stoppelfelder umgepflügt werden durften, bestimmte die Hützeiten, die „geschlossenen“ und „ungeschlossenen“ Zeiten, und verbot das nächtliche²³³ Hüten. Ebenso gab es eine strikte Regelung, in welcher Reihenfolge das Vieh²³⁴ auf die Weiden zu treiben war.²³⁵

²³⁰ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²³¹ Nicht nur in der Grafschaft Lippe gab es Probleme mit Ziegen. Auch in Salzkotten wurden die Ziegen ausgetrieben. Doch die Schäden waren so groß, daß diese Tiere dort abgeschafft werden mußten. Lappe, Josef, Bauerschaften und Huden, S. 431.

²³² STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²³³ 1710 hütete Noltemeyer seine Schweine in der Nacht und pflügte am nächsten Morgen den Stoppel um, ehe die Blomberger Schweinehirten hier hüten konnten. Die Bauermeister erfuhren davon und pfändeten. Doch der Gepfändete klagte in Detmold. Von dort wurde entschieden. Das Pfandgeld wurde zwar ermäßigt, doch erhielt er das Verbot, das Land nicht eher zu pflügen, bis es von den Blomberger Schweinehirten genutzt worden war. Dem Gericht waren zudem 12 Goldtaler zu zahlen. STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

²³⁴ Den Schafen standen nur die schlechteren Weiden in der Feldmark zur Verfügung. Auch durften sie in der Zeit, in der die Kühe, 1. Mai bis 25. Juli, gehütet wurden, nicht ausgetrieben werden. Ferner wurden sie auf der Brache und den Stoppeln gehütet, und zwar im Gegensatz zu den übrigen Herden das ganze Jahr hindurch. „... den someren scheiffer von der borg hatt auff der schambreden etzliche schaffe im kohn lauffen laßen undt die buhrmeisterß ihme stundlich daruber gepfandet und ihm zur pfandegeldt

Diese Bestimmungen wurden nicht immer eingehalten. 1711 kam es sogar zu einem "Weidekrieg", in dessen Verlauf sich eine Schlägerei zwischen den Parteien entwickelte. Der Streit entbrannte zwischen den Hirten des Gutes Holstenhöfen und denen der Stadt Blomberg. Beide Seiten beanspruchten eine Stoppelhude. Die Holstenhöfer vertrieben die Blomberger. Diese riefen die Bauermeister zu Hilfe. Die Bauermeister und der Diener erschienen auf der Stoppelhude. „... den Bauermeister sambt ihren Diener und den schweinhirten mit aller gewalt davon gejocht, und sie dahr zu erschlagen, welche Sache zu Detmold an der Regirungs Conzeley²³⁶ ist auß gemacht, haben sie müssen den Bauermeistern führ schimpf, pfein, schmerz und straff 14 thaler sage - vihrzehn thaler und den grafen zur lippe seine straffe auch geben müssen.“

Die Schwere des Vergehens wird nicht nur aufgrund der hohen Strafe deutlich, auch die Tatsache, daß die Bauermeister gleich vor einem Obergericht klagten, zeigt, wie wichtig es ihnen war, ihre starke Position als Bauermeister in der Feldmark unter Beweis zu stellen. Was in diesem Falle auch gerichtlich bestätigt wurde.

4.3.5 Die Grenzbegehungen

Eine Aufgabe, die sich von den bereits beschriebenen Tätigkeiten der Bauermeister in der Feldmark abhebt, ist der Schnatgang²³⁷ und das Setzen von Schnatsteinen.

Im April 1699, so vermeldet das Ratsprotokoll, wurde eine Feldschnat abgegangen. Neben Bürgermeister Höcker nahmen vier Ratsherren, alle acht Bauermeister, fast alle Verordnete der Gemeinde und die städtischen Diener daran teil. Eine Nachricht, welches Ergebnis dieser gemeinschaftliche Kontrollgang brachte, ist nicht verfaßt worden. Schnatgänge wurden regelmäßig durchgeführt, kam es doch immer wieder zu Änderungen an Grenzen durch Überpflügen und somit auch zu Grenzstreitigkeiten. Häufig wurden die Bauermeister als Zeugen bei Grenzsteinsetzungen hinzugezogen. Auch bei strittigen Fällen der Zuschläge wurde das Urteil der Bauermeister oft gehört. So geschehen im Streitfall des Conductors Johan Henrich Freund. Dieser Fall scheint von einiger Bedeutung gewesen zu sein, er wird 1741 sowohl im Ratsprotokoll als auch im Protokollbuch der Bauermeister erwähnt. An verschiedenen Stellen städtischer Anger und Graswege hatte Freund auf seinen angrenzenden Feldern zu weit auf die

geben 12 groschen: undt noch dar zugebehten, daß eß der kohnschreiber nicht gewohr werde.“ Eintrag vom 21. Juni 1682. STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

²³⁵ Daß diese Bestimmungen eingehalten wurden, beweist das Bauermeisterprotokoll, in dem die Vergehen und Strafen geschildert wurden.

²³⁶ Die Regierungskanzlei wird hier als Gericht zweiter Instanz (Kanzleigericht) tätig. Heidemann, Joachim, Grafschaft Lippe, S. 64 f.

²³⁷ Der Schnatgang war eine Grenzbegehung, bei dem eine Grenze überprüft und mit dem Setzen von Grenzsteinen neu abgesteckt wurde. Haberkorn, Eugen, Wallach, Josef Friedrich, *Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit*, Erster Teil: A-K, Tübingen 1987, S. 277.

Graswege pflügen lassen und somit die Grenzen nicht beachtet. Regierungsrat von Berner, beide Bürgermeister und die Bauermeister hatten an allen Stellen einen „Augenschein“ gemacht und dem Conductor strengstens verboten, die Grenzen zu überpflügen. Gleichzeitig durfte die aufgeschüttete Erde nicht auf die Felder zurückgebracht werden, sie wurde später von den Bauermeistern verkauft. Um weitere Grenzstreitigkeiten zu vermeiden, setzte der Holzknecht Humbke kurze Zeit später in Anwesenheit des Bürgermeisters Falckmann, des Amtsschreibers Schonefelts und der Bauermeister Christopff Heringklake und Anthon Brauchtlacht vier neue Grenzsteine. Die Gerichtskosten und die Gebühren der Bauermeister hatte der Conductor Freund zu zahlen.²³⁸

Die Bauermeister kontrollierten streng die Grenzen in der Blomberger Feldmark und ließen auch die kleinsten Grenzvergehen nicht durchgehen. Dies spürten auch Henrich Nasse und der Bauer Meierstorck. Ersterer besaß eine Wiese im Königswinkel, wo er Hagebuttensträucher gepflanzt hatte, etliche wohl zu nahe an die Grenze zum Nachbargrundstück. Auf Befehl der Bauermeister mußte er sie wieder abhauen und zusätzlich noch 27 Groschen Strafe an sie zahlen. Nicht viel besser erging es Bauer Meierstorck im April 1798. Er hatte je 10 junge Eichen hinter seinem Hof und hinter der Brücke an seinem Land gepflanzt. Dies erfuhren die Bauermeister. Die ganze „Bauermeisterkumpernei“ kam auf den Hof und wollte die Stämme abholzen und anschließend herausreißen. Meierstorck handelte mit den Bauermeistern einen Kompromiß aus und durfte die Eichen bis „Martini“ (10. Nov.) stehen lassen. Die Bauermeister zeigten sich geduldig. Erst im nächsten Jahr erschienen sie wieder auf dem Hof von Meierstorck und jetzt holten sie alle Eichen ab und verlangten noch zusätzlich ein Pfandgeld.²³⁹

4.3.6 Der städtische Wald

Blomberg war im Norden und Osten von Wäldern umgeben, die für die Stadt von großer Bedeutung waren. Anders als die Feldmark war der Wald, der einen nicht unbedeutenden Teil des städtischen Gebietes ausmachte, nicht den einzelnen Bauerschaften zugeordnet. In allen den Wald betreffenden Angelegenheiten traten die Bauermeister deshalb gemeinsam auf. Auch hier hatten sie vorrangig die Aufsicht zu führen und für den Schutz zu sorgen, denn der Wald war großen Gefahren ausgesetzt, da es weder eine geregelte noch eine planmäßige Forstwirtschaft gab. Die Abholzung und Wiederaufforstung unterlag keinen festen Regeln. 1686 war es im Blomberger Wald zu übermäßigem Abholzen gekommen, so daß der Rat beschloß, die Holzung für einige

²³⁸ STA B, Altes Archiv II/I b 7; STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

²³⁹ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

Jahre zu schließen. Er ließ durch den Holzförster 50 junge Eichen setzen und hielt jeden Blomberger Bürger an, jährlich zwei oder drei Eichen zu pflanzen.²⁴⁰

Viel scheint diese Verordnung für den Wald nicht gebracht zu haben. Die Blomberger Bürger hatten das Recht, sich mit nötigem Brennholz zu versorgen. Sie gingen in den Wald und holten Braken oder fällten solche Bäume, die ihnen am besten gefielen und die für sie bequem und nah zum Wohnhaus standen. Ob sie dabei immer nur das Notwendigste abschlugen und somit sorgsam mit ihrem Wald umgingen, ist zweifelhaft. Die Bauermeister und ihr Holzförster sollten darauf achten, daß kein Baum im Wald zerkleinert oder ohne Berechtigung und Erlaubnis abgefahren würde.

Das Bauermeisterprotokoll verzeichnet 1675 folgendes: „... den 1 mortz hatt der lohherr gertt schenet seinen debitat baum²⁴¹ am wulffes berge gehauen der selbe baum Ein Edl (Eiche) mit herunter geschnitten der lohherr sich er könnet also balt die eicke wegfuren lassen zu seinen eigen nutzen ...“ Der Lohnherr hatte nur seinen Deputatbaum abgefahren, die umgerissene Eiche ließ er liegen. Die Bauermeister transportierten schließlich diese Eiche aus dem Wald. Hierfür bekamen sie dann vom Lohnherrn 12 ½ Groschen für ihre Mühe.

Immer wieder berichtet das Protokoll der Bauermeister von Übertretungen im Holz, doch, im Vergleich zu den Hudevergehen, in einem sehr geringen Umfang. Warum dies so war, läßt sich nur vermuten. Sicherlich machten auch die Bauermeister mit dem Holz Geschäfte. Heißt es doch 1670 im Protokoll, daß sie Braken für 18 Groschen verkauft haben. Die Strafen für Holzfrevel fielen im Gegensatz zum Hudefrevel sehr gering aus und waren demnach nicht geeignet, die Bürger vom unsachgemäßen Holzschlag abzuhalten.

²⁴⁰ Schon 1587 muß es nicht gut um den Wald gestanden haben. Denn es fehlte den Blombergern an geeigneten Bäumen, um den Rathausbau vollenden zu können. Sekretär Melchior Kalden schrieb einen diesbezüglichen Bittbrief an den Landesherrn Simon VI. Rolf, Heinz-Walter, 400 Jahre Rathaus in Blomberg, S. 14.

²⁴¹ Wenn ein Bürger ein Haus baute, bekam er einen Baum von der Stadt Blomberg.

4.3.7 Die Schweinemast

Dem Wald kam aber noch eine andere wichtige Nutzung zu, die Schweinemast. Regelungen zur Mast und ihre Durchführung gehörten nicht zu den Aufgaben der Bauermeister, sie waren jedoch Nutznießer dieser Einrichtung, da sie zwei Schweine unentgeltlich in die Schweineherde geben durften.

Sobald im Wald die Baumfrüchte der Eichen und Buchen²⁴² gereift waren, beschloß der Rat die Rahmenbedingungen zur Eichel- oder Bucheckernmast. Als Mastzeit galt der Zeitraum von September bis Dezember des Jahres, sie betrug üblicherweise acht Wochen. Diese Mastzeit konnte aber auch verlängert werden, wie im Jahr 1714, da waren es insgesamt 10 Wochen. Kurz bevor die Eicheln und Bucheckern von den Bäumen fielen, besichtigten „deputierte persohnen“ das Mastgebiet und berichteten darüber dem Rat, der dann die Anzahl der Schweine festlegte, die zur Mast getrieben werden durften. Wie viele Schweine zur Mast zugelassen wurden, richtete sich nach Qualität und Quantität der Baumernte und nach der Größe der Waldfläche mit den entsprechenden Bäumen.²⁴³ Die Fläche, die für zwei Schweine zur Mast reichte, wurde auch „Echtwort“ genannt.²⁴⁴ Danach wurden alle Schweine in einer Herde zusammengefaßt und von den zwei Schweinehirten die ganze Mastzeit hindurch im Wald gehütet.²⁴⁵

1707 kamen 150 Schweine und 200 im Jahr 1714 zur Mast, hierin waren jeweils die „freyen schweine“ enthalten, die sowohl dem Regierenden und Alten Rat als auch den Bauermeistern zustanden. Auch hierüber beschloß der Rat jährlich neu. So hatten die Bauermeister 1714 zwei Schweine frei, das heißt, für zwei Schweine mußten sie keine Mastgelder zahlen. Das Mastgeld betrug 1707 je Schwein einen Taler und vier Groschen.²⁴⁶

Bueckern und Eicheln waren in der Herbstzeit das Hauptfuttermittel für das Borstenvieh. War die Ernte dieser Waldfrüchte erschöpft, mußten die Schweine wieder mit Korn gemästet werden. Im Laufe der Jahre gingen die Bestände der alten Mastbäume immer mehr zurück, denn der Mastbetrieb wirkte sich negativ auf den Baumwuchs und die Aufforstung aus. Erst als der Kartoffelanbau in einem größeren

²⁴² Bäume sind sehr langlebige Pflanzen. Ihre Wuchsform und Zuordnung zueinander geben heute noch Auskunft darüber, wie die frühere Nutzung der Wälder war. Die Stämme verzweigen sich in zwei bis drei Meter Höhe kandelaberartig. Das so verzweigte Astwerk bildete reichlich Fruchtsatz. Im Herbst wurden die Schweine zur Mast in den Wald getrieben; er war als Hude eine wichtige Ergänzung zur Feldflur. Rinne, Wilhelm, Hg., Lippe, S. 104.

²⁴³ Nach dem Blomberger Mastverzeichnis von 1598 kamen auch aus umliegenden Orten Schweine zur Eichelmast nach Blomberg. Schmidt, Hans, Lippische Siedlungs- und Waldgeschichte, Sonderveröffentlichung des Naturwissenschaftlichen Vereins für das Land Lippe, Detmold 1940, S. 115.

²⁴⁴ Der Ratsbeschluß von 1714 hält sich an diese Berechnung und erwähnt sie ausdrücklich. Schmidt, Hans, Lippische Siedlungs- und Waldgeschichte, S. 28 u. 114.

²⁴⁵ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²⁴⁶ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

Umfang betrieben wurde, konnte auf den Mastbetrieb im Wald gegen Ende des 19. Jahrhunderts verzichtet werden.²⁴⁷

4.4 Die Bauermeister - Statut und Eid

4.4.1 Das Statut von 1616

Das Statut der Bauermeister stammt aus dem Jahr 1616.²⁴⁸ Es beginnt mit einer Präambel,²⁴⁹ der 24 Artikel folgen. Für ausgesprochen wichtig hielten die Bauermeister die Einstandsbedingungen.²⁵⁰ Allein die ersten 10 Artikel befassen sich mit Einstandsgeldern und Naturalabgaben in Form von Schinken,²⁵¹ Mettwürsten, Bier und dem „Köhast“.²⁵²

²⁴⁷ Schmidt, Hans, Lippische Siedlungs- und Waldgeschichte, S. 115 u. 141.

²⁴⁸ STA B, Altes Archiv II/IV b 1. Die Präambel wurde mit 1616 datiert. Die auf der übernächsten Seite folgenden Artikel sind ohne Datum. Da aber beide Teile mit gleicher Handschrift und Farbtintensität geschrieben wurden, sind auch die Artikel auf 1616 zu datieren.

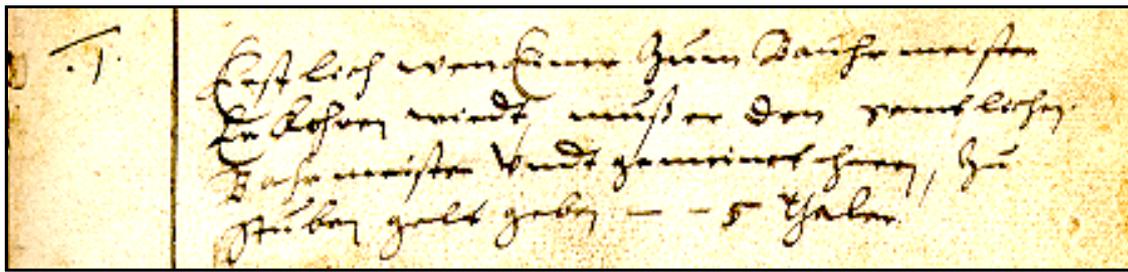
²⁴⁹ Präambel: „Ordnung und Statuten, dero semplichen Bauhrmeister undt gemeintherren, unser Stadt Blomberch auffgerichtet, undt ihn Ordnung gebracht, ihm Jahr nach unseres Einigen Erlösers undt selichmachers beburt 1616.“

²⁵⁰ Das Gewohnheitsrecht lippischer Hagen ist aus einer Urkunde von 1567 bekannt. Bei der Aufnahme von neuen Hagengenossen bewirteten diese die alten Hagengenossen mit einer Tonne Bier, mit einem Schinken, einem Köhast, einem Schafkäse und mit Brot für drei Mark. Hier zeigt sich eine Parallele zum Statut der Bauermeister, das in ähnlicher Form Einstandsbedingungen bei der Aufnahme ins Bauermeisterkollegium vorsieht. Kiewning, Hans, Das lippische Hagenrecht, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 16 (1938), S. 63-110, hier: S. 68 u. 75.

²⁵¹ Die Schweinehaltung, begünstigt durch den großen Eichenbestand, spielte in Blomberg eine bedeutende Rolle. Der Wirtschaftshistoriker Bruno Kuske schrieb über das westfälische Schwein: „In der Zurichtung und Ausnutzung dieses Tieres kannte das westfälische Mittelalter schon fast alle modernen Formen, den hervorragenden Schinken voran, Speck, Rauch- und Pökelfleisch, Sülzen, Leber- und Mettwürste, Rippchen, Füßchen, Spanferkel usf. Auch hierin bewährte sich schon längst die Virtuosität der westfälischen Küche beim Fleisch. - Das Schwein war das Kind der Eiche. Der großartige Baum der westfälischen Kernlande stand mit dessen berühmtesten Tiere in engster Lebensgemeinschaft.“ Kuske, Bruno, Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18. Jahrhundert, 2. Aufl., Münster 1949, S. 55.

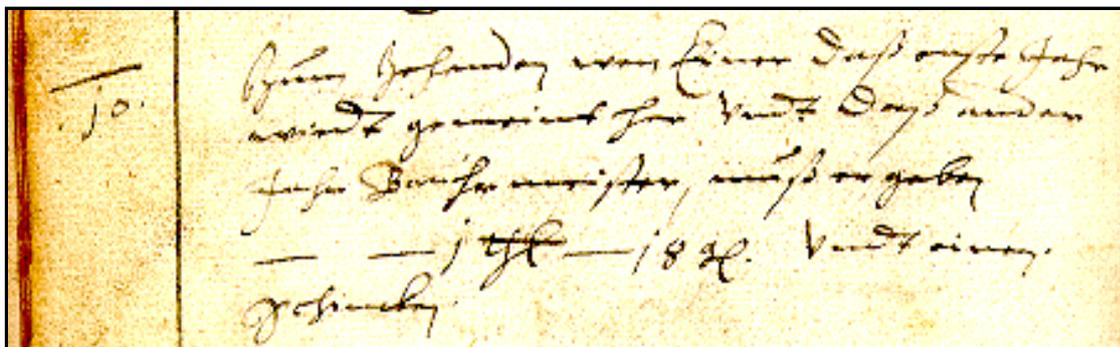
²⁵² Ein großes Fleischstück aus dem Rückgrat des Rindes. Kiewning, Hans, Hagenrecht, S.75.

Bild 1 (Auszug aus dem Bauermeisterbuch I der Stadt Blomberg)



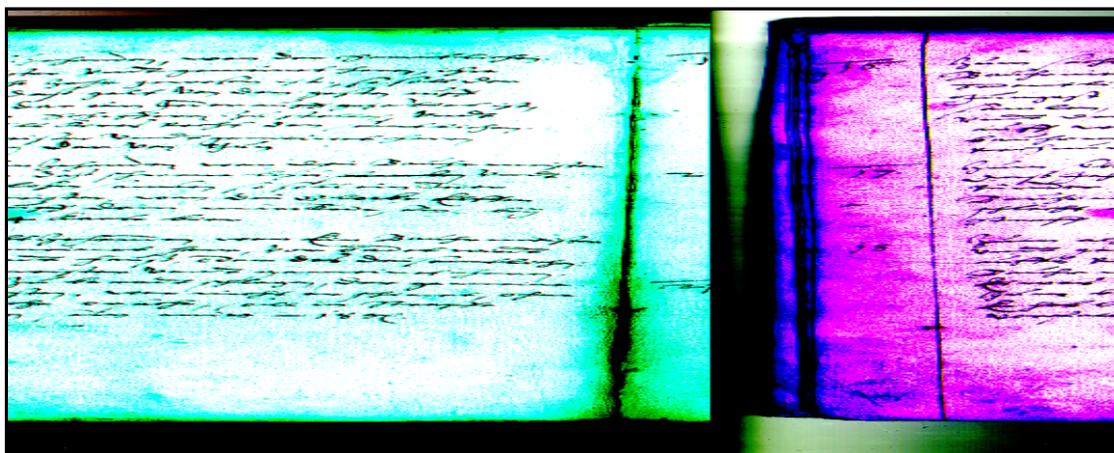
Artikel 1: „Erstlich wen Einer Zum Bauhrmeister Erkohren wirdt, muß er den semtlichen Bauhrmeister undt gemeinetherren, Zu Stubengelt geben --- 5 thaler“

Bild 2 (Auszug aus dem Bauermeisterbuch I der Stadt Blomberg)



Artikel 10: „Zum Zehenden wen Einer daß erste Jahr wirdt gemeinetherr undt daß andere Jahr Bauhrmeister, muß er geben --- 1 thaler - 18 groschen undt einen Schincken“

Bild 3 (Auszug aus dem Bauermeisterbuch I der Stadt Blomberg)



Artikel 17: „Zum sibenzehenden wen die Bauhrmeister daß Jahr daß schweinelohn undt rinderlohn sameln so soll ein Jeder Bauhrmeister, wen die Glocke Elffen schlecht auff dem marckede sein bey Straff 4 Karte bier“

Es war für die Amtsträger eine teure Angelegenheit, zum Kreis der Bauermeister zu gehören. Bei jeder neuen Wahl zum Bauermeister wurden 6 Taler 18 Groschen und eine

„tonnen hamelisches bier“²⁵³ sowie ein Schinken, der ersatzweise mit 1 Taler 18 Groschen bezahlt werden konnte, fällig. Als gewählter Gemeintherr belief sich die Summe auf 5 Taler 27 Groschen. Bei dem was er außerdem zu geben hatte, konnte er zwischen 1 Taler 18 Groschen oder einer „tonne hamelisches bier“ wählen. Dies galt für wieder- und neugewählte Mitglieder der Kompanie. Zusätzlich waren von jenen Neumitgliedern Köhast und Mettwurst auszutun, die im ersten Jahr gleich Gemeintherren wurden (Bild 2). Die zum ersten Male in die Kollegenschaft genommenen Bauermeister, die im nächsten Jahr Gemeintherren wurden, zahlten zusätzlich 27 Groschen, Köhast und Mettwurst, im umgekehrten Fall waren noch 18 Groschen und 1 Schinken abzuliefern. Die Neuen hatten ferner im ersten Jahr ihrer Ernennung für die Bequemlichkeit bei Zusammenkünften zu sorgen, und der neue Bauermeister mußte darüberhinaus bei der ordentlichen Zehr das Bier bestellen.

Drei Artikel befassen sich mit der Zehr, der Amtssitzung. In den besten Kleidern sollten alle Beteiligten erscheinen, wenn die Scheffer²⁵⁴ die Sitzung, nachdem alle Beteiligten vollzählig anwesend waren, eröffneten. Hier verhängte Strafgelder waren vom Jüngsten im Amt einzusammeln und den Scheffern zu übergeben.

Aufgrund ihres abgelegten Eides wurde auf Verschwiegenheit nach den Ratssitzungen hingewiesen, wie auch auf die Möglichkeit, auf Abhaltung einer außerordentlichen Zehr, wenn die Rechte der Stadt verletzt worden waren. Schäden und Übertretungen in der Feldmark waren allen Bauermeistern zu melden. Ferner hatte jeder in seinem Viertel „... wen etwaß nötig ist an den Hukerswiden²⁵⁵ zu beßeren ...“ Dies galt auch für die Wege und Stege in der Feldmark.

Amtsinhaber sollten freundlich und fleißig ihr Amt verwalten und sich in der Öffentlichkeit ehrbar und standesgemäß aufführen. Selbst Anmerkungen zur Ehrerweisung nach dem Ableben eines Bauermeisters finden sich im Statut. Der letzte Artikel befaßt sich mit der Etikette bei der Beerdigung eines Amtsbruders.

Das im Bauermeisterbuch I niedergeschriebene Statut legt sowohl die internen disziplinarischen Bestimmungen, die von der Bestrafung bei Sitzungsversäumnissen und Verhalten während und vor den Sitzungen bis hin zu Kleidervorschriften bei Familienfeiern und Regelungen bei Beerdigungen reichen, als auch die genauen Regelungen der Einstandsgelder und Naturalabgaben fest. Gerade Einstandsgelder und Naturalabgaben, vor allem das Bier und der Branntwein, brachten die Bauermeister in

²⁵³ Dieses Bier wurde aus Hameln in die Stadt eingeführt und durfte nur im Broihanskrug verkauft werden. Das Bier wurde teils tonnen-, teils glasweise verkauft. Thelemann, Ernst, Chronik, S. 119. Die Tonne war in Lippe ein Biermaß. 1 Tonne = ½ Ohm = 54 Kannen = 2 Anker = 74,315 Liter, das Glas faßte 0,33 Liter. Verdenhalven, Fritz, Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt/Aisch 1968, S. 50.

²⁵⁴ Im Schreiben vom 7. Sept. 1773 wird Scheffer mit "e" geschrieben. Diese Schreibweise wurde für diese Arbeit übernommen. STA B, Altes Archiv III/E II a 13.

²⁵⁵ Eine Besonderheit in Blomberg war das "Stadtwasser", genannt Huxwiedebach. Als eine lange offene Wasserleitung floß er durch die Stadt; vgl. Rolf, Heinz-Walter, Geschichte-Bürger-Bauwerke, S. 37.

Schwierigkeiten. Nicht nur in Blomberg sondern auch in den anderen lippischen Städten zeigte sich das gleiche Bild. Die Bauermeister hatten zu hohe Schulden gemacht, die nach Ansicht der städtischen Ratsherren auf die Trinkfreudigkeit und auf die im Bauermeisterstatut vorgeschriebenen Einstandskosten zurückzuführen seien.

Am 25. März 1718 schrieb der Rat der Stadt Blomberg an die Kanzlei in Detmold, es sei „zu vernehmen, daß nach dem, wie bekanter maßen faßt aller orten die bauermeister ein Haufen schulden gemacht, es sich unseres ortes auch also zugetragen“ und „das nicht allein daß übermäßige verderbliche Zechen der bauermeister, sondern auch denen angehenden bis dahin auffgebürdete schwere Kosten“²⁵⁶ Schuld an dieser Misere seien. Mit diesem Satz wird unmißverständlich Kritik geübt und gleichzeitig auf die Mißstände im Bauermeisterstatut hingewiesen.

Dennoch kam es in Blomberg zu keiner Änderung des Statutes. Die dortigen Bauermeister hielten an der Tradition fest. Bereits in der alten Dorfgemeinde war es üblich, ausgiebige Trinkgelage abzuhalten. Das gemeinschaftliche Trinken half nicht nur dem Wohlbefinden des einzelnen, es festigte ebenso die Dorfgemeinschaft. Dieses dörfliche Verhalten hatten die Bauermeister übernommen. Mit Trinkgelagen und Feiern wollten sie ihre Gemeinschaft festigen. Für sie war dieses Verhalten nicht ungewöhnlich, eher eine Selbstverständlichkeit. Das gemeinsame Essen und Trinken schaffte und erhielt ihnen eine soziale Vertrautheit, wirkte ebenso friedensstiftend und friedenserhaltend und brachte letztlich ihr Prestige zur Geltung. Doch dieses Festhalten an der alten Tradition stürzte die Blomberger Bauermeister in eine schwere Krise.

Als Folge dieser Krise kam es im Herbst 1715 zu einer Auseinandersetzung zwischen den Bauermeistern und den Rechnungs-Deputierten. Besondere Erwähnung im Statut fand die Aufgabe der Bauermeister, für ihr Viertel den Schweine- und Rinderlohn auf dem Marktplatz um 11 Uhr einzusammeln (Bild 3). Dieser Dienst findet sich ab 1715 nicht mehr. Im Herbst 1715 fand eine „extraordinaire Versammlung“ des Rates statt. Hier wetterten die Rechnungs-Deputierten gegen die Bauermeister: „... besonders itzo das schweinelohn dergestalt steigerten das es fast unertreglich auch unerhöret ...“ und verlangten eine Abrechnung über den erhaltenen Schweinelohn, zwei von der Gemeinde gestellte Kontrolleure zur Beobachtung, den Wegfall der Freimast zweier Schweine der Bauermeister und „alle Vierteljahres des schweinelohn gesetzet und nach dem stöppel und faßelmast eingetheilet werden moge.“

Der Rat erlaubte den Deputierten, die Angelegenheit zu überprüfen, wobei sich herausstellte, daß der große Aufwand nur ein mageres Ergebnis brachte, denn Betrug konnte in diesem Fall nicht nachgewiesen werden. Doch das Mißtrauen blieb. Der Rat mahnte die Bauermeister, eine „... von aller ihrer einnahmen undt ausgabe richtige rechnung zu legen ...“

²⁵⁶

STA DT, L 31 C IX 11.

Schienen die Bauermeister noch einmal glimpflich davongekommen zu sein, sahen sie sich dennoch ungerecht behandelt und nahmen es mit der Rechnungslegung nicht so genau. Der Rat beschloß im März 1716 endgültig, daß die Bauermeister den Hirtenlohn nicht mehr einsammeln sollten, da: „... abermahl unrichtigkeit begangen wurde; ernstliche straffe gewertigen, nahmentlich Johan Ernst Heringklake, Hans Henrich Rinsche.“²⁵⁷ Den Schweinelohn zogen nun die Hirten ein und bekamen dafür eine geringe Entlohnung.

Nach längerem Streit verloren die Bauermeister die Aufgabe, den Hudelohn vorab zu kassieren, zu Unrecht, wie sie meinten. Dies mag der Grund dafür gewesen sein, daß sie auch diesmal den entsprechenden Artikel im Statut nicht geändert haben.

4.4.2 Der Eid von 1715

Am 7. Febr. 1715 entschied der Blomberger Rat über das Schicksal seiner Bauermeister. Es stand wie jedes Jahr die Wahl des Bauermeisterkollegiums an. Doch diesmal tat sich der Rat schwer, überhaupt Bauermeister zu wählen. Schon 1713 war es zu Mißstimmungen zwischen dem Rat und der Bauermeisterkompanie gekommen, da diese den Anordnungen des Rates nur widerwillig und sehr zögerlich Folge leistete. Des weiteren war es immer wieder zu Klagen über die Bauermeister gekommen. Von Amtsmißbrauch und Veruntreuung war die Rede, so daß der Rat eine Entscheidung über die Beibehaltung der Bauermeister treffen mußte. Er fand letztlich eine Kompromißlösung. Die Bauermeister wurden wiedergewählt, mußten aber eine Veränderung ihres Eides sowie die Zuteilung zweier Diener, die den größten Teil ihrer Kontrollaufgaben mit der dazugehörigen Exekutivgewalt in der Feldmark übernahmen, hinnehmen.

Die neue Eidesformel²⁵⁸ ist in sechs Punkte unterteilt, zwei befassen sich ausschließlich mit dem Verhalten der Bauermeister gegenüber dem Rat bei dessen Versammlungen. Ihre Eingaben waren mit Respekt vorzubringen, auf Beschlüsse hierzu sollte hingewirkt werden. Dieser Vorgang war ständig zu wiederholen. Verschwiegenheit über alles im Rat Gehörte wurde verlangt, ebenso eine „getreuliche“ Amtsausübung als „ehrliebender“ Bauermeister.

Die restlichen Punkte haben die Bauermeisteraufgaben zum Inhalt. Damit Wege und Stege immer in einem guten Zustand bleiben, „wie ebenfalß alle der Stadt

²⁵⁷ STA B, Altes Archiv, II/I b 7. Alle hier aufgeführten Zitate stammen aus den Ratsprotokollen von 1715/16. Hans Henrich Rinsche war von 1702 bis einschließlich 1709 Bauermeister und kam aus dem Winkelviertel, Neue Torstr. 8. Er war Raschmacher. Seine Beerdigung fand am 3.6.1761 statt. Johan Ernst Heringklake kann nicht einwandfrei zugeordnet werden, da Vater und Sohn im Bauermeister-kollegium 1704 bis 1714 vertreten waren und den gleichen Namen führten.

²⁵⁸ STA B, Altes Archiv III/E a 1.

gerechtigkeiten ausser der Stadt in den feldern undt geholtze anschaffen undt hudegerechtigkeiten, begehen undt (controllieren) helfen: wan sie daran, oder auch in dem felde, wiese, kämpfen, gehöltze schaden finden, der contravenierten pfanden, doch mit dem pfandgelt so sie unter einander gleichtheilen sollen, niemanden übersetzen (übertvorteilen).“ Mindestens einmal im Monat sollten die Bauermeister sich von den Holzdienern über Holzbestand und -schaden unterrichten lassen.

Der schriftliche Entwurf dieses Eides²⁵⁹ geht auf die veränderten Verhältnisse ein. Seine Neuformulierung spiegelt die Beschlüsse der Ratssitzung von 1715 wider. Die Bauermeister waren der Untreue überführt worden und sollten eigentlich entlassen werden. Doch gab es die einmütige Entscheidung, daß die Bauermeister „beibehalten bleiben“ sollten und so in Eid und Pflicht blieben. Doch damit sie nicht in Versuchung kämen, unrechte Pfändungen vorzunehmen, bestellte der Rat zwei Diener, die „mit den Bauermeister nichts zu thun haben“ sollten. Diese Diener verrichteten in der Blumberger Feldmark die gleichen Aufgaben wie die Bauermeister. Von nun an sollten sie Vergehen in Wald, Feldern und Wiesen ahnden und gegebenenfalls auch Pfändungen vornehmen. Im Sommer hatten sie ihre Kontrollgänge sogar nachts zu unternehmen. Hierfür erhielten sie eine Entlohnung von acht Talern jährlich und durften das von ihnen eingezogene Pfandgeld als weiteren Lohn behalten. Sie waren dem Rat und den Bauermeistern „verpflichtet“.

Noch am 7. Febr. 1715 übernahm Herman Hoppenstock das neue städtische Amt des Pfänderdieners.²⁶⁰ Das Amt des Holzförsters erhielt Christoff Humbke. Sie wurden noch am gleichen Tag vereidigt.

Der Rat wollte mit dieser Maßnahme erreichen, daß die Bauermeister der Feldmark weitgehend fernblieben und somit keine Möglichkeit mehr hatten, hier Verfehlungen zu begehen. Aber gerade das Kontrollieren der Feldmark brachte den Bauermeistern viel Geld ein. Jetzt standen ihnen diese Gelder nicht mehr zu, was bedeutete, daß sie große Einkommensverluste hinnehmen mußten. Dennoch erwartete der Rat von den Bauermeistern, daß sie wiederum die Diener beaufsichtigten, indem sie monatliche Kontrollgänge im Gehölz machten. Hierbei festgestellte Übertretungen, sowohl im Holz als auch in den Wiesen und Feldern, konnten von ihnen bestraft werden, „von dem gefundenen das pfandgelt nehmen“ und „die einkommende gelder in einer verschlossenen buchse sameln und alle Vierteljahres unter sich gleich theilen.“²⁶¹

²⁵⁹ Auf dem losen Blatt wurde mehrmals durchgestrichen und überschrieben.

²⁶⁰ Als 1721 der Konflikt zwischen Rat und Bauermeistern beigelegt war, baten letztere den Rat, er möge ihnen den Diener lassen, da sie sonst ihr Amt nicht voll verrichten könnten. Dies wurde ihnen zugesagt. Am 17. Febr. 1721 wurde Christoff Humbke als Holzförster und Herman Hoppenstock, der ehemalige Pfänderdiener, zum Diener der Bauermeister ernannt. So war aus der ehemaligen Aufsichtsperson ein Gehilfe der Bauermeister geworden. In späteren Jahren wurde kein neuer Diener mehr gewählt, seine Aufgaben übernahm der Holzförster. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²⁶¹ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

Der Rat wollte dem selbstherrlichen Handeln der Bauermeister entgegenwirken und unmißverständlich klarstellen, daß sie ihm als Gemeindebeamte unterstanden und somit zu gehorchen hatten. Nicht nur das allgemeine Vertrauen zu den Bauermeistern war beeinträchtigt worden, auch seine Souveränität sah der Rat in Gefahr. Der Einsatz von Kontrolleuren im Revier der Bauermeister sollte diesen vor Augen führen, wie abhängig sie letztlich vom Rat waren, und daß diese Abhängigkeit nicht zu überwinden war.²⁶²

4.5 Die Bauermeister und Gemeintherren

Der Blomberger Rat wählte jährlich in den ersten Februartagen acht Bauermeister. Gemeinsam stellten sie das dritte Ratsgremium. Die Blomberger Verfassung weist den Bauermeistern der Stadt zwei unterschiedliche Kompetenzen zu. Zum einen versahen sie das Bauermeisteramt mit den bereits geschilderten Aufgaben, zum anderen waren sie Gemeintherren im Großen Rat.

Sie selbst nannten sich in allen Funktionen Bauermeister, unterschieden allerdings im Bauermeisteramt nochmals zwischen Bauermeister und Gemeintherren, was verwirrend erscheint, letztlich aber nur aussagen soll, daß der als Gemeintherr benannte Bauermeister nicht im aktiven Bauermeisteramt tätig ist. In der Stadt Lemgo nannte sich der inaktive Bauermeister Redmeister. Friedrich Sauerländer²⁶³ umschreibt diese Vorgehensweise als „regierende“ und „stillsitzende“ Bauermeister. Im Gegensatz zu Lemgo besaßen die Blomberger Bauermeister keine Selbstrekrutierungskompetenz,²⁶⁴ weder als Bauermeister noch als Gemeintherr. Vakant gewordene Stellen konnten von ihnen nicht wieder besetzt werden.

Auf die Gliederung in zwei Gruppen wird schon im Bauermeisterstatut Bezug genommen. Der Text des ersten Artikels (Bild 1) des Statutes unterscheidet sehr genau, in welchem Rhythmus jemand das aktive oder inaktive Amt der Bauermeister bekleidet, um die entsprechenden Einstandsgelder festzulegen. Obwohl die Höhe der zu zahlenden Leistungen zwischen den Ämtern unterschiedlich angesetzt war, kann dies nicht als Wertigkeit gesehen werden. Für beide Ämter wurden bei Wieder- und Neuwahl 5 Taler Einstand verlangt, gewählte Gemeintherren gaben geringere Einstände. Dies war

²⁶² Die Bauermeister versuchten diese Ratsentscheidung zu revidieren. 1716 schickten sie einen gemeinschaftlich unterschriebenen Brief an den Rat, in dem sie sich bitterlich beklagten. Die Pfänder hätten oftmals Pfändungen vor ihnen durchgeführt und sie somit um die Gelder gebracht. Des weiteren versprachen sie, ihr Amt künftig so zu führen, daß keine Beschwerden mehr vorzutragen seien. Der Rat blieb aber dennoch bei seiner Entscheidung. STA B, Altes Archiv III/E II a 5.

²⁶³ Sauerländer, Bauerschaften Lemgo, S. 53.

²⁶⁴ In Lemgo waren die Bauermeister berechtigt, nach der Ratswahl auf Zustimmung des Rates 12 Meinheitsherren zu wählen. Das dritte Gremium (hier Haufen genannt) bestand aus sechs Bauermeistern, sechs Redmeistern und 12 Meinheitsherren. Vgl. Rothe, Jörg Michael, Meinheit-Gemeinheit-Gemeinde, S. 89.

logisch, da die Gemeintherren es nicht auf die gleichen Einnahmen wie die Bauermeister brachten.

Der Artikel 20 des Statutes läßt vermuten, daß die Grenze zwischen aktivem und inaktivem Amt fließend war, heißt es hier: „... wen Einen außen der Stadt Etwaß sihet, daß den gemeinde schetlich ist, der hohe (Recht) betreffent, undt er die semtlichen Bauhrmeister undt gemeinetherren, vorladen leßet“ ... „soll ein Jeder alsbalt er scheinen, wo nicht, sollen ohne genade vorfallen sein mitt - 18 groschen Straffe.“

4.6 Die Bauermeister - Karrieren

4.6.1 Die Amtsdauer

Die Bauermeister und Gemeintherren wechselten jährlich, es sei denn, daß entweder keine Wahlen stattfanden oder die vorhandenen Mitglieder ihre Ämter behielten. Als Besonderheit ist festzustellen, daß von 1718 nach 1719 die Inhaber des Gemeintherrenamtes komplett in das Bauermeisteramt und ebenso alle Bauermeister in das Gemeintherrenamt übernommen wurden. Dieser Vorgang ist bemerkenswert, da in anderen Jahren einzelne oder mehrere Bauermeister und Gemeintherren ausschieden und so die Personen zumindest teilweise wechselten.²⁶⁵ Für die Stadt Horn schreibt Dietrich Hausmann: „... einzelne Bauermeister haben mehrmals ihr Amt bekleidet, allerdings in einer Amtsperiode ganz selten länger als zwei Jahre, welche die gewöhnliche Amtsdauer war.“²⁶⁶

Die Anzahl der Neumitglieder in der Bauermeisterkollegenschaft war sehr unterschiedlich. Eine regelmäßige Amtszeit für Bauermeister gab es in Blomberg nicht. War eine Stelle in den beiden Gruppen der Bauermeisterkompanie vakant, wurde sie vom Rat Anfang Februar durch Neuwahl wieder besetzt. Schied ein Bauermeister innerhalb eines Jahres aus, fand keine Nachwahl statt.²⁶⁷ Die übrigen Bauermeister mußten die Funktionen des ausgeschiedenen Kollegen in dessen Stadtviertel und dem dazugehörenden Teil der Feldmark wahrnehmen. Allerdings waren in Blomberg langjährige Amtszeiten die Regel.

Das Bauermeisteramt war ein Ehrenamt, dessen Amtsträger ein „ehrbares Leben“ zu führen hatten. Schon Statut und Eid²⁶⁸ der Bauermeister weisen darauf hin, daß nur

²⁶⁵ Siehe Liste mit den Wahlergebnissen aus den Jahren 1677-1752. Sie enthält die Namen der gewählten Bauermeister, Gemeintherren, Feuer- und Probeherren sowie der Visitatoren, die dem Protokollbuch der Stadt Blomberg entnommen wurden.

²⁶⁶ Hausmann, Dietrich, Verwaltung Horn, S. 62.

²⁶⁷ Von dieser Regel gab es eine Ausnahme. Am 19. Juli 1743 entschied der Rat, Jürgen Henrich Witt aus dem Winkelviertel zu entlassen und noch in derselben Ratssitzung wurde Christian Pohl als Nachfolger vereidigt. STA B, Altes Archiv, II/I b 7.

²⁶⁸ Im Artikel 23 des Bauermeisterstatutes heißt es: „... so gehet daß er ein Erbahr sitsames leben fuhret, seinem ampt undt standt gemeß ...“ STA B, Altes Archiv II/IV b 1. Auch im Bauermeistereid wird

ein Ehrenmann geeignet war, das Bauermeisteramt auszuüben. Amtsinhaber, die überfordert oder „nicht mehr tüchtig“ waren, weil sie durch übermäßiges Trinken ihre Amtspflichten vernachlässigten und somit kein „ehrbares Leben“ mehr führten, konnten aus ihrem Eid vom Rat entlassen werden. Streitigkeiten innerhalb der Bauermeisterkompanie waren, wenn sie nicht beigelegt werden konnten, fast immer auslösendes Moment für eine Amtsenthebung.

Die Blomberger Bauermeisterkompanie wählte aus ihrer Mitte zwei Anführer, die sich Scheffer nannten. Maßgebendes Kriterium für ihre Wahl waren die Personen selbst; das Viertel, in dem sie wohnten, spielte keine Rolle. In Lemgo war dies anders geregelt, hier gab es keine Wahl der Anführer. Der Vorsitz war grundsätzlich mit dem Amt des Bauermeisters aus der Nikolaibauerschaft verbunden²⁶⁹.

Folgende Lebensläufe einiger Bauermeister zeigen ihre Amtsjahre, Karrieren und weitere Ämter auf:²⁷⁰

Otto Avenhaus (Maurer), Bauermeister von 1677-1679, Ratsherr von 1680 - 1699, wohnte im RV, Petersilienstraße 5, starb am 28.10.1699 im Alter von 57 Jahren.

Balthasar Fincke (Kellerwirt), Bauermeister von 1683-1694, er brannte Branntwein, wohnte im BV, Langer Steinweg 7, starb am 4.12.1741 im Alter von 86 Jahren.

Levin Meyer, Bauermeister von 1689-1702, wohnte im WV, Neue Torstraße 2, begraben am 15.9.1726, er wurde 85 Jahre alt.

Hans Henrich Rinsche aus Horn (Zeugmacher), Bauermeister von 1702-1709, wohnte im WV, Neue Torstraße 8, begraben am 3.6.1761, er wurde 88 Jahre alt.

Johan Henrich Roße (Bäcker/Kellerwirt), Bauermeister von 1713-1715, wohnte im RV, Neue Torstraße 5, starb am 9.4.1715 im Alter von 36,4 Jahren.

Johan Ludolph Fincke, Bauermeister von 1714-1717, Feuerherr und Visitor für das Braueramt 1711, Ratsherr und Rezeptor (Steuereinnahmer) bis 1729, wohnte im BV, Langer Steinweg 7, geboren am 24.2.1679, starb am 1.11.1729.

Friedrich Christian Sobbe (Zeugmacher), Bauermeister von 1721-1723, Visitor für die Bauermeister 1721, Ratsherr und Bürgermeister von 1752-1773 der Stadt Blomberg wohnte im WV, Marktplatz 5, starb am 14.4.1773 im Alter von 83 Jahren.

formuliert: „... so ihr Amt angehet getreulich ausrichten und sonst alles das thun so ehrliebende Bauermeister gebühret und woll anstehet ...“ STA B, Altes Archiv III/E III a 1.

²⁶⁹ Sauerländer, Friedrich, Bauerschaften Lemgo, S. 32.

²⁷⁰ Für die hier aufgeführten Aufstellungen wurden Namen, Wahljahr und Ämter der Anlage 2 entnommen. Die geschilderten Ereignisse sind im Protokollbuch der Stadt Blomberg dokumentiert. Geburts- und Sterbedaten stammen aus Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser. Überprüfung der Namen bei Wehlt, Hans-Peter, Bürgerbuch. Abkürzungen: WV = Winkelviertel, RV = Roßmüllerviertel, GV = Großes Viertel, BV = Brinkviertel.

Simon Henrich Kelkenberg (Bäcker/Gastwirt), Bauermeister von 1722-1727, Ratsherr ab 1728, in dieser Funktion auch Visitor 1730, wohnte im GV, Marktplatz 7, geboren am 25.10.1683, starb am 20.9.1730, er war der Sohn des Richters und Gastwirtes Anton Günther Kelkenberg.

Hanß Jürgen Wennekamp (Schuhmacher/Kellerwirt), Bauermeister von 1736-1742, Visitor und gleichzeitig Probeherr für die Bauermeister 1741, wohnte im BV, Petersilienstraße 43, geboren am 29.1.1697, begraben am 19.11.1758.

Jürgen Henrich Witte (Kramer/Kellerwirt), Bauermeister von 1737-1743 als Kramerdecke Verordneter der Gemeinde ab 1748, wohnte im WV, Neue Torstraße 20, geboren ca. 1696, beerdigt am 18.3.1759.

Die Bauermeister zeigten 1743 ihren Kollegen Jürgen Henrich Witte wegen ständiger Trunkenheit beim Rat an. Worauf er sofort aus dem Bauermeisteramt und als Gemeinther entlassen wurde. Diese Amtsenthebung bedeutete für Witte nicht nur die Entlassung aus dem Großen Rat, er hatte seine Ehre verloren. Einige Jahre später stieg er im Krameramt zum Dechen auf und kehrte 1748 in das vierte Gremium als Verordneter der Gemeinde in den Rat zurück. Dies war ihm möglich, da in der Hierarchie des Großen Rates die Gremien der Bauermeister und der Verordneten der Gemeinde gleich waren. Deshalb war für Witte der Wechsel der Gremien kein Abstieg, ganz im Gegenteil. Mit dem erneuten Einzug in den Großen Rat hatte er seine Ehre wieder hergestellt, denn auch für ihn galt die Regel, daß niemandem ein niedrigeres Amt zugemutet werden konnte, wenn er schon ein höherrangiges Amt bekleidet hatte.

Johan Ludolph Finke war 1711 Feuerherr im Brinkviertel und nahm gleichzeitig im selben Jahr das Amt des Visitors für die Brauer wahr, ehe er als Gemeinther des Brinkviertels 1714 die Nachfolge von Johan Berendt Reckert antrat. Als Ratsherr war er gleichzeitig Rezeptor. Diese beiden Ämter hatte er bis zu seinem Tod 1729 inne.

Die hier aufgeführten Bauermeisterkollegen waren keine Scheffer. Sie stammten aus allen Vierteln Blombergs. Ihre Lebensläufe und absolvierten Amtsjahre waren recht unterschiedlich. Einige starben schon kurz nach der Amtsübernahme, andere quitierten aufgrund von Querelen untereinander oder mit den Ratsherren das Amt, etliche blieben viele Jahre. Einige schieden früh wieder aus, weil sie zu Ratsherren gewählt wurden.

Eine außerordentliche Karriere machte Friedrich Christian Sobbe aus dem Winkelviertel. 1721 trat er das Amt eines Bauermeisters an, wechselte 1722 zum Gemeintherrenamt um 1723 wieder als Bauermeister aktiv zu werden. Im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft bekleidete er auch das Amt eines der drei Visitors. Dann folgte seine Berufung zum Ratsherrn. Dem Rat der Stadt Blomberg stand er als Bürgermeister von 1752 bis zu seinem Tode 1773 vor.

4.6.2 Die Scheffer

Wie erging es den Scheffern im Amt? Johann Glandorf²⁷¹ war 1637 einer der zwei Bauermeisterführer. Er schien sich weder als Bauermeister noch als deren Anführer wohl zu fühlen, denn er schrieb kurz nach seiner Wahl am 30. Jan. 1637 einen Bittbrief an seinen „lieben Bürgermeister undt Rhat“. Für ein Jahr war er zum „Burmeister dieser Gemeinheidt“ verordnet worden. Er wollte dieses Amt nach bestem Wissen und Können auch ausführen, doch obwohl es jedermann in der Stadt wußte, war er an „leibes constitution undt mangel an gehör“ nicht in der Lage, diesem Amte „gebühlich vorzustehen“. Ganz besonders ärgerlich war für ihn, daß er auf dem Rathaus „niemahls verstehen oder vornehmen“ konnte, was dort besprochen oder verhandelt wurde. Auch hatte ihm sein Arzt das viele Hinausgehen „in der lufft und windischen wetter“ sowie bei starkem Sonnenschein verboten. Im Verlauf des Schreibens bat er darum, im nächsten Jahr nicht wieder gewählt zu werden. Ob seiner Bitte entsprochen wurde, geht aus der Quelle, in der sich der Brief befindet, nicht hervor.²⁷²

Die Scheffer hatten es nicht leicht. Als Anführer²⁷³ der Bauermeisterkollegen waren sie Vorbild für die anderen und trugen außerdem die Verantwortung für ein dem Eid gemäßes Betragen und Benehmen im Rat und in der Öffentlichkeit. Zuwiderhandlungen wurden denn auch schwer bestraft und hatten oftmals den Ausschluß zur Folge. Verweigerung des Gehorsams gegenüber dem Rat war zudem eine außerordentliche Verfehlung, die mit Geldstrafen geahndet wurde. Rigoros bestand der Rat auf deren Zahlung. Mit dieser Handlungsweise demonstrierten sie deutlich die gültigen Machtverhältnisse²⁷⁴ innerhalb des Rates; den übrigen Bauermeisterkollegen sollte dies eine Mahnung sein. Hier einige Beispiele:

Die Scheffer Kästing²⁷⁵ und Capelle²⁷⁶ widersprachen 1680 einer Anordnung des Bürgermeisters. Dieser ließ sie aufs Rathaus kommen, um ihnen nochmals gut zuzureden. Sie aber wollten immer noch nicht gehorchen. Wegen dieses öffentlichen Ungehorsams wurden sie mit einer Geldstrafe von 5 Talern belegt, die sie jedoch nicht

²⁷¹ Über Johann Glandorf ist wenig bekannt. Er wohnte im GV, Kuhstraße 28 und war mit A. Lucia Stückenberg, einer Enkeltochter Hans Stückenberg und dessen Ehefrau Cath. von der Lippe, einer illegitimen Tochter Graf Bernhards VIII. zur Lippe, verheiratet. Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 104.

²⁷² STA B, Altes Archiv III/E II a 5.

²⁷³ Vgl. zum Folgenden: STA B, Altes Archiv III/E II a 13 heißt es: „8 Bauermeister wovon 2 Scheffer genand werden, und die Anführung der übrigen haben auch deren Rechnungsführer.“ Somit ist es nicht richtig, wenn Rolf schreibt: „... je zwei Bauermeister der vier Stadtteile und zwei zusätzliche Schäffer ...“ Rolf, Heinz-Walter, 400 Jahre Rathaus Blomberg, S. 48; Petri, Moritz Leopold, Verfassung der Städte, Nr. 12 Sp. 180.

²⁷⁴ Hier sei auf die Auseinandersetzungen um 1715 hingewiesen.

²⁷⁵ Johan Kästing Lupker, Bauermeister von 1677-1680, wohnte im RV, Kurzer Steinweg 10, starb am 23.9.1722 im Alter von 88 Jahren.

²⁷⁶ Johan Henrich Capelle, Bauermeister von 1677-1680, wohnte im WV, Kirchhofstraße 1, starb am 15.11.1715.

zahlen wollten. Die nun folgende Machtrangelei entschied der Bürgermeister für sich, so daß den Scheffern nichts anders übrig blieb, als um ihre „würdige“ Entlassung zu bitten. Diese wurde ihnen nicht verweigert.²⁷⁷

Der Scheffer Johan Ernst Panse²⁷⁸ wurde 1730, am Tag des Anstandes, nachdem der neu gewählte Rat seinen „Sitz genommen“ hatte, von diesem abgesetzt, da er sich öfters den Anordnungen des Rates widersetzte und sich nicht gemäß des Eides benahm.

Spätere Scheffer waren:

1776 Friederich Meyer	WV	1790 Christoff Meyer	WV
1785 Johan Friederich Kersting	GV	1791 Anthon Henrich Pohl	RV
1786 Johan Adolph Recker	BV	1799 (Heinrich) Adolph Hagedorn	WV
1788 Christoffel Schlüter	BV	1799 Friederich Adolph Brautlacht	GV

(Eine Besonderheit bei Friederich Adolph Brautlacht war, daß er bis zu seinem Tode am 17.12.1799 Müller der Oberen Mühle von Blomberg war.)

Die bisher aufgeführten Namen zeigen, daß die Scheffer aus allen Vierteln der Stadt stammten. In den Quellen gibt es kein Verzeichnis über ihre Wahlvorgänge. Allein die Namen der Bauermeister und das Viertel, aus dem sie gewählt wurden, fanden ihre Niederschrift im Ratsprotokoll. Die Reihenfolge der aufgeführten Namen und Viertel gibt keinen Aufschluß darüber, wer das Amt des Scheffers inne hatte. Da die Bauermeisterkollegen auch einen Probeherren und einen Visitator stellten, könnte es möglich sein, daß diese Positionen die Scheffer übernahmen. Die folgende Aufstellung kann eventuell Aufschluß geben (Auszug aus Anlage 2):

²⁷⁷ Schilderung der Ereignisse vom 16. bis 19. Juni 1680. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²⁷⁸ Johan Ernst Panse (Bäcker), Bauermeister von 1725-1729, Feuerherr 1722, wohnte im BV, Langer Steinweg 21, geboren am 29.8.1688, starb vor 1752.

Jahr	Bauermeister	Gemeinherr	Probeherr	Visitor
1711	Wedeking RV	Avenhausen WV	Wedeking	Avenhausen
1713		Avenhausen WV Wedeking RV	Avenhausen	Wedeking
1714		Avenhausen WV Thiman	Thiman	Avenhausen
1715	Joh. Wedeking WV	Schake BV	Schake	Joh. Wedeking
1716	Schake	Joh. Wedeking	Joh. Wedeking	Schake
1721	Friedr. Sobbe WV Herm. Bracht BV		Herm. Bracht	Friedr. Sobbe
1722	Joh. Pustkoke	Herm. Bracht BV	Herm. Bracht	Joh. Pustkoke

Christoff Avenhausen war 1711 Gemeinherr und Visitor. Auch 1713 bis 1714 blieb er Gemeinherr für das Winkelviertel, daneben war er 1713 Probeherr und wechselte 1714 wieder in das Amt des Visitors. Da er 1714 die Rechnung der Bauermeisterkompanie führte, war er in diesem Jahr einer der Scheffer. Der Bauermeister Caspar Wedeking hatte 1711 die Stelle des Probeherren und 1713 als Gemeinherr die Stelle des Visitors inne. 1714 war Johan Henrich Thiman aus dem Großen Viertel als Gemeinherr Probeherr. 1715 übernahm Hanß Heinrich Schake Thimans Rolle als Probeherr und der Bauermeister Johan Arendt Wedeking die des Visitors. Die Übersicht läßt keine Regelmäßigkeit erkennen.

Ob nur Scheffer die Probeherren und Visitatoren stellten oder ob diese Ämter an Personen vergeben wurden, die sie aufgrund beruflicher Erfahrungen ausüben konnten, kann nicht belegt werden. Auch ein Schema im Hinblick auf Rekrutierung, Amtsjahre und Wechsel ist nicht zu ersehen.

Belegt hingegen ist, daß jährlich neue Scheffer²⁷⁹ gewählt wurden. Dies scheint logisch zu sein, da auch die Mitglieder innerhalb der Bauermeisterkompanie wechselten und sich daraus eine neue Zusammensetzung ergab, welche dann zur Wahl von Scheffern führte. Allerdings lassen sich keine Rückschlüsse ziehen, ob aktive und inaktive Bauermeister je einen Scheffer oder ob die zwei Scheffer die Bauermeister oder die Gemeintherren stellten. Auch hier scheint es keine Regel gegeben zu haben. Alle acht Bauermeister wählten unabhängig vom Viertel und den beiden Bauermeisterämtern ihre Scheffer.

Es war überhaupt schwierig, aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen Bauermeistermitglieder in ihrer Funktion als Scheffer ausfindig zu machen. Das Protokollbuch gibt keine Aufschlüsse und im Bauermeisterbuch I unterschrieben die Scheffer erst ab 1785 mit Namen und Funktion. Bauermeister als Scheffer tauchen nur vereinzelt in Ratsniederschriften, Briefen und in einer Rechnungslegung auf.

²⁷⁹ Dies geht aus dem Schreiben des Scheffers Johann Glandorf hervor. STA B, Altes Archiv III/E II a 5.

Ob nun Scheffer oder nicht, alle Bauermeister hatten fortwährend die Möglichkeit, zum Ratsherren aufzusteigen. Allerdings gab es einige Bauermeister, denen dieser Aufstieg nicht gelang, oder die ihn gar nicht anstrebten. Doch für die meisten war das Amt eines Bauermeisters der Einstieg in die Ratsämter der Stadt Blomberg. Dem schon erwähnten Friedrich Christian Sobbe gelang es sogar, über das Bauermeisteramt bis hin zum Bürgermeister aufzusteigen.

4.7 Die Bauermeister und der Keller

4.7.1 Der Kellerwirt

Der Ratskeller, die Blomberger nannten ihn kurz Keller, hatte für die Bauermeisterkompanie eine besondere Bedeutung. Zum einen wurden Feierlichkeiten und offizielle Amtssitzungen hier abgehalten, zum anderen bestand zwischen dem Kellerwirt und der Kompanie eine spezielle Verbindung, die spätestens 1715 zu Verstrickungen führte.

Ernst Thelemann schreibt: „Als ständiger und erster Krug der Stadt galt der Ratskeller, er war vom Marktplatz aus zu erreichen, eine besondere Treppe führte zu ihm.“²⁸⁰ Vor allem Branntwein wurde hier und in den anderen Krügen²⁸¹ „versellet“ (verkauft). Der Kellerwirt hatte die höchste Pacht aller Krüger zu zahlen. Zunächst wurde alle Jahre, am Tag des Anstandes, zur Verpachtung „geschritten“. Der Rat versteigerte die Konzessionen aller Krüge und Zapfen, deren Pacht in den Beutel des Lohnherren zu zahlen war. Das Höchstgebot bekam den Zuschlag. Die Pacht für den Keller lag in den Jahren 1677 bis 1752 zwischen 68 und 241 Taler pro Jahr. Für diese Summen mußten von den Pächtern zwei Bürgen beigebracht werden. Für Kellerwirt Jürgen Henrich Witte (1731-1742) bürgten die Ratsherren Friederich Christian Sobbe und Johan David Reckert. Die Konzession wurde lange Zeit für ein Jahr vergeben. Ab 1705 verlängerte sie sich um vier, später auf sechs Jahre. Teilweise besaßen die Kellerwirte die Konzession über viele Jahre hinweg. Einige Beispiele:

²⁸⁰ Thelemann, Ernst, Chronik, S. 117.

²⁸¹ Es gab noch folgende Krüge: 2. Krug vor dem Niederen Tor in der Oberstadt, 3. Krug vor dem Heutor in der Unterstadt, je ein Krug mit einem Branntweinzapf und Bierverkauf, seit 1702 zwei Trinkkrüge und den Hamelischen oder Broihanskrug, in dem Bier aus Hameln verkauft werden durfte. Ferner besaßen 105 Häuser und ihre Besitzer bzw. Erben die Braugerechtigkeit. Erst gegen Ende des 16. Jh. kam der Branntwein auf und erlebte eine schnell steigende Nachfrage, sowohl als beehrtes Rauschmittel, als auch als medizinisches Getränk. Der Krüger Rickmeyer in Almena produzierte als einer der ersten um 1580 Branntwein. Linde, Roland, „Erholungsstunden muß der Unterthan haben“, Ländliche Krugwirtschaften in Lippe und ihre Gäste, in: Kontinuität und Umbruch in Lippe, Sozialpolitische Verhältnisse zwischen Aufklärung und Restauration 1750-1820, Johannes Arendt, Peter Nitschke, Hg., Detmold 1994, S. 201-222. Ab 1713 sollte das Branntweimbrennen im Landesinneren verboten und stattdessen importierter Branntwein nur in Lemgo, Detmold und Blomberg verkauft werden. Dies ließ sich aber in Lippe nicht durchsetzen. Hennigs, Annette, Die lippischen Krugwirtschaften in der Frühen Neuzeit, in: Heimatland Lippe 86 (1993), Nr. 9, S. 255-259.

1678 bis 1683	Balthasar Finke	1700 bis 1700	Rudolpph Hunaeus
1684 bis 1690	Johan Botterbrott	1701 bis 1704	Adolph Blome
1691 bis 1694	Adolph Blome	1705 bis 1715	Johan Henrich Roße
1695 bis 1695	Fritze Kille	1731 bis 1742	Jürgen Henrich Witte
1696 bis 1699	Adolph Blome	1743 bis 1748	Johan Fritze Osterhagen.

Als Pächter des Kellers hatte der Kellerwirt außer einigen Verpflichtungen auch hervortretende Rechte, wie freies Wohnrecht. Die wichtigste Pflicht aus Sicht des Rates belegt der vom Kellerwirt am 6. Febr. 1714 abgelegte Eid: „Ich will allen brantewein, so in mein Hauß durch mich auch die meinigen auß zu kauffen itzo ist undt Ambt E.E. Raht angeben, undt von jeder Kanne an den Lohnherrn einen groschen entrichten, undt darunter weder selbst weder durch meine fraw, Kinder oder gesinde das geringste verfehlen: so wahr mir Gott Helfen soll undt sein Heiliges wort.“²⁸² Des weiteren 1715: „... wegen des Kellers resolviret; das der Kellerwihrt ohne entgelt einen tüchtigen bähren (Zuchteber)²⁸³ bey die stattschweine halten: ... wein und brantewein anschaffen; die brauer richtig bezahlen ... undt sonst den gästen so vorgehen, das der Keller im Stande bleibe undt die Statt davon nahrung habe: den Bauermeistern keine rechnung halten²⁸⁴: vom brantewein ordentliche accise (Getränkesteuer)²⁸⁵ geben.“²⁸⁶ Auch geht aus dieser Niederschrift hervor, daß die Blomberger Wirte Schulden bei „den Juden“ machten und die anstehenden Zinsen zahlen sollten.

Der Kellerwirt war zeitweiliger Bediensteter der Stadt. In dieser Funktion trug er die Verantwortung für die Erhebung des Wegegeldes²⁸⁷, die Versorgung etwaiger im Rathaus vorhandener Gefangener und die Beaufsichtigung der Stadtwaaage. 1731 wurde ins Ratsprotokoll aufgenommen: „Jürgen Henrich Witte wieder als wagemeister den eyd abgestattet.“²⁸⁸ Heinz-Walter Rolf geht genauer auf diesen Eid ein und legt die Gebühren für das Wegegeld offen.²⁸⁹

²⁸² STA B, Altes Archiv II/I b 7.

²⁸³ Thelemann, Ernst, Chronik, S. 118.

²⁸⁴ Gemeint ist hier: Die Bauermeister sollten ihr Essen und ihre Getränke gleich beim Kellerwirt bezahlen und nicht mehr anschreiben lassen.

²⁸⁵ 1714 kostete die Kanne (1,376 Liter) Branntwein 3 Groschen, auf ihr lag 1 Groschen Steuer. Nachdem das Faß angestochen worden war, mußte der Lohnherr informiert werden, damit die Steuer gleich abgerechnet werden konnte. Es wurde zwischen Korn- und Kartoffelbrannt unterschieden. Der Rat bestimmte die Preisgestaltung. 1718 durfte kein doppelter Kornbrannt verkauft werden. Der halbe „ort“ (1 Ort = 0,344 Liter) Kornbranntwein kostete 12 Groschen, aber nur wenn er gut war, sonst 4 1/2 Groschen. Der Branntwein wurde im Glas, Ort und Kanne verkauft. Hennings, Annette, Krugwirtschaften, S. 257; STA B, Altes Archiv, II/I b 7.

²⁸⁶ STA B, Altes Archiv, II/I b 7.

²⁸⁷ Der Kellerwirt hatte auch die Verpflichtung, Wegegeld zu kassieren und an die Stadtkasse abzuführen. Die Händler, die auf der alten Kölnischen Landstraße reisten, mußten, da der alte Handelsweg direkt durch Blomberg führte, ein Wegegeld an die Stadt zahlen. Rolf, Heinz-Walter, 400 Jahre Rathaus in Blomberg, S.42.

²⁸⁸ STA B, Altes Archiv, II/I b 7.

²⁸⁹ Rolf, Heinz-Walter, 400 Jahre Rathaus in Blomberg, S. 41-42.

Um diese übernommenen Aufgaben erfüllen zu können, mußte der Kellerwirt seine Wohnung im Rathaus nehmen. Dies belegt auch der „disput“ von 1705 zwischen dem alten Kellerwirt Blome und dem neuen, Roße. Hierbei ging es um die Modalität des Auszuges von Blome.²⁹⁰

4.7.2 Der Bauermeister als Kellerwirt

All diese Ausführungen lassen die Besonderheiten des Blomberger Stadtkellers deutlich werden. Umso erstaunlicher ist es, daß es Tradition war, daß die Kellerwirte auch gleichzeitig Mitglieder in der Bauermeisterkompanie waren. Balthasar Finke 1683 bis 1691, Adolph Blome 1698 bis 1703, Johan Henrich Roße 1713 bis zu seinem Tod 1715 und Jürgen Henrich Witte 1737 bis 1744.²⁹¹ Auch bekleideten die Wirte das jährlich wechselnde Amt des Feuerherren. Johan Botterbrott 1684, während seiner Zeit als Kellerwirt; vor ihrer Zeit als Wirt bekleideten das Amt der Feuerherren Fritze Kille 1684, Adolph Blome 1686, Johan Henrich Roße 1704, Jürgen Henrich Witte und Johan Fritze Osterhagen 1730. Osterhagen war 1731 Visitor.²⁹² In dieser Funktion überprüfte er das Brauen von Bier in der Stadt als Vertreter des vierten Gremiums²⁹³ im Rat. Er wohnte im Großen Viertel, Langer Steinweg 10, geboren am 12.10.1697, verstorben am 30.09.1751.²⁹⁴

Zeigen die vorhergehenden Aufzeichnungen, welche Ämter die Kellerwirte vor, während und nach ihrer Zeit im Keller innehatten, so soll nun nochmals auf den Streit zwischen Rat und Bauermeister eingegangen werden. Ausgelöst wurde der Streit mit dem Vorwurf, die Bauermeister hätten überhöhte Pfandgelder und Naturalabgaben in ihren Beutel fließen lassen. Als Begründung wurde immer wieder ihre „Sauferei“ genannt. Dies erscheint logisch, denn die Bauermeister hatten über die Jahre Schulden in Höhe von 87 Talern im Keller gemacht, die beglichen werden mußten. Schnell kam der Vorwurf des Amtsmißbrauches und der Veruntreuung auf. Der Rat zog 1715 aus diesen Vorwürfen seine Konsequenzen und verlangte die völlige Rückzahlung aller Schulden. Es kam zu einer langjährigen Auseinandersetzung, bei der die enge Verbindung der Kellerwirte, hier im besonderen Kellerwirt und Bauermeister Roße, eine nicht unbedeutende Rolle spielte.

Schulden zu haben schien für die Blomberger Bauermeister nichts Ungewöhnliches zu sein. Allerdings ist zu vermuten, daß die Schulden immer größer wurden und die Rückzahlung nur schleppend erfolgte. So erklärt sich der Beschluß des „neuerwehlte

²⁹⁰ STA B, Altes Archiv, II/I b 7.

²⁹¹ Siehe Anlage 2.

²⁹² Siehe Anlage 2.

²⁹³ Auch die Bauermeister und der Regierende Rat stellten einen Visitatoren.

²⁹⁴ Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 115.

Raht“ vom 3. Febr. 1711, die Bauermeisterkompanie anzuhalten, ihre Arbeit im Holz, Feld und Wiese auch weiterhin gewissenhaft zu verrichten und von den Strafgeldern „mäßig zu zehren, undt davon der schuld endlich ein ende machen helfen ...“, um endlich die alten Schulden auf dem Keller zu tilgen. Nach Einwilligung in diese Art der Rückzahlung sollte das Schuldenmachen für die Bauermeisterkollegen weiter keine Folgen haben.

Doch schenkte das Bauermeisterkollegium diesem Beschluß keine Beachtung. Wesentlicher Grund war wohl die Tatsache, daß die neugewählten Amtsmitglieder sich nicht für die Schulden ihrer Vorgänger verantwortlich fühlten. Auch schienen die hohen Einstandsgelder so manchem Neuling ein „Dorn im Auge“ zu sein. Schreibt 1713 der Scheffer Johan Berend Reckert²⁹⁵ an die gräfliche Kanzlei in Detmold: „... Er tag und nacht im felde und gehöltze herümlauff undt seine nahrung verseumen soll, ein stücke geldes geben undt einen schmauß anstellen undt große unkosten machen soll, so sich 10 biß 12 thaler erstrecken wolte undt aber Bürgermeister und Raht seinen bedencken zutragen die alte undt besondere gewohnheit vor haupts abzuschaffen, es den Bauermeister noch von langen jahren herüber 80 thaler an den Kellerwirt schuldig, daß beschwehrliche Bauermeister Ambt von seiner nahrung abgebracht und dazu in so schwere kosten gestürzet zu werden ...“²⁹⁶ Außer einer Kanne Bier möchte er keinen weiteren Einstand zahlen.

Die Detmolder Kanzlei²⁹⁷ antwortete am 3. März 1713 dem Rat der Stadt Blomberg. Die hohen Kosten sollten abgeschafft oder wenigstens ermäßigt werden, damit der Neuling nicht in den Ruin getrieben würde; gleichzeitig gab es eine Anweisung zur Umsetzung der Anordnung.

Aufgrund dessen beschloß der Rat am 2. Febr. 1714: „... das ein Jeder neuer Bauermeister keine Zehr geben, sondern eins vor alle 3 thaler erlegen solle; welche auff die alte schuld bezahlet werden sollen, dazu sollen die straffen von Holtzgelderen zu bezahlung der alten schulden gelaßen werden, bis solche getilget, dahinjegen sollen alle jahr die beyden eltesten erlaßen, undt Zwey neue angesetzt werden: undt sollen sie schuldig sein alle jahr andtwordt zu geben, was das Jahr durch verzehret undt bezahlet: undt dem Kellerwihrt verboten werden nictes mehr ausfolgen zu laßen als bezahlet wirdt, undt soll, so mehr vertrunken würde, demselben deswegen keine hülfe gestattet werden: damit nicht von neuen schulden gemacht werden.“²⁹⁸

Dieser Beschluß ließ nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Das Bauermeisterkollegium reagierte wieder nicht. Es kam zu einer Machtprobe zwischen Rat und Bauermeisterkompanie. Der Rat hatte bereits 47 Taler „aus gemeiner hebung“

²⁹⁵ Er war nur im Jahr 1713 Gemeintherr und gleichzeitig Scheffer. Siehe Anlage 2.

²⁹⁶ STA B, Altes Archiv III/E II a 5.

²⁹⁷ Die Detmolder Kanzlei ist hier als richterliche Instanz zu sehen.

²⁹⁸ STA B, Altes Archiv, II/I b 7.

an den Kellerwirt gezahlt und erwartete nun von den Bauermeistern, daß sie den Rest aus ihren Beuteln zurückzahlten. Diese blieben jedoch uneinsichtig.

Der Kellerwirt Roße²⁹⁹ stand während dieser Ereignisse zwischen den Fronten. Zum einen wollte er am Keller verdienen, die Bauermeisterkollegen waren ihm eine gute Kundschaft, zum zweiten war er selbst ab 1713 für das Roßmüllerviertel Bauermeister und ergriff deshalb Partei für seine Kollegen. Auch hatte er erlebt, was geschah, wenn Mißstände innerhalb der Gemeinschaft nach außen drangen, wie im Fall Johan Berendt Reckert, der aufgrund seiner Beschwerde an die gräfliche Kanzlei nicht wiedergewählt wurde. Als aktives Mitglied in der Bauermeisterkompanie erzielte er immer noch Einkünfte aus seinem Amt, was vielleicht erklärt, warum er während seiner Amtszeit vehement eine Rechnungsführung der Bauermeister ablehnte.³⁰⁰

Im Jahre 1714 wurde dennoch ein Register über Einnahmen und Ausgaben geführt. Pfändungen, Wegegelder, Gelder aus Holzverkäufen wurden ebenso aufgeführt wie das Einstandsgeld für Johan Ludloff Finke, den Nachfolger von Reckert. Er zahlte für „zum Bauermeister ehrkoren“ drei Taler und, statt eines Schinkens, einen Taler. Auch der Kellerwirt gab 12 Groschen für eine Kanne Wein, die seine Frau vertrunken hatte. Insgesamt wurden 58 Taler, 20 Groschen und 3 Pfennige als Einnahme abgerechnet.

Den Hauptteil der Ausgaben machten Nahrungsmittel aus. Kalb- und Rindfleisch, Schinken, Kohl, Weißbrot, Butter, Gewürze für die Zehr standen ebenso auf der Liste wie der reichlich genossene Branntwein. Auch für Versammlungen in den Häusern der Bauermeisterkollegen wurde für gutes Essen und Trinken abgerechnet. Der Kellerwirt Rose erhielt in diesem Jahr über 16 Taler, die auf die Rückstände angerechnet werden sollten. Die gesamten Ausgaben betragen 53 Taler, 29 Groschen und 3 Pfennige. Des weiteren wurden noch 12 Taler und 32 Groschen sowie 2 Taler und 18 Groschen bezahlt, so daß die Ausgaben die Einnahmen überstiegen.

Der Kellerwirt Roße bestätigte den Empfang der Gelder Christoff Avenhausen, der bei der Rechnungslegung für einen Groschen Branntwein vertrank.³⁰¹

Ob die Abrechnung den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach, kann nicht überprüft werden, denn weitere Register sind nicht vorhanden. Die aufgeführten Posten erscheinen für ein ganzes Jahr zu gering. Sicherlich wollte die Bauermeisterkompanie sich nicht zu genau in die „Karten“ sehen lassen. Bei der Ausführung ihres Amtes ließen sie bestimmt ihren eigenen Vorteil nicht außer acht. Eine genaue Abrechnung vorzulegen konnte deshalb für sie nicht von Nutzen sein.

Sämtliche Bauermeister richteten 1716 eine Petition an den Rat, mit der Bitte, seine Entscheidung von 1715, nach der sie nicht mehr in der Feldmark und im Holz in

²⁹⁹ Johan Henrich Roße wohnte im Roßmüllerviertel, Neue Torstr. 1, er starb am 9.4.1715 im Alter von 37 Jahren. Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 37.

³⁰⁰ STA B, Altes Archiv III/E II a 5.

³⁰¹ Das Register existiert in Form eines dünnen Heftes, in dem die Positionen einzeln aufgeführt wurden. STA B, Altes Archiv III/E II a 5.

alleiniger Verantwortung kontrollieren und pfänden durften, rückgängig zu machen; sie blieb jedoch erfolglos. 1718 beschwerte sich der Bauermeister Simon Henrich Kelkenberg ebenfalls, allerdings im Namen seiner Frau. Kelkenberg hatte 1716 die Witwe des Bauermeisters und Kellerwirts Roße geheiratet.³⁰² Nun sollte die Frau als Erbin die Schulden ihres verstorbenen Mannes zahlen, da er diese mit verursacht hätte. Doch der Rat reagierte nicht und die ebenfalls angeschriebene Detmolder Kanzlei sah am 6. Mai 1718 keinen Grund für seine Beschwerde.³⁰³

Es half alles nichts, die Schulden mußten bezahlt werden. Am 3. Febr. 1721 war es endlich so weit, die Rückstände waren getilgt. „Wobey ihnen angedeutet, das nunmehr alle unkosten abgestellt undt ein neuer bauermeister künfftig die gesetzten 3 thaler nicht mehr, undt anders nicht, alß eine mahlzeit denen übrigen geben solle: wobey doch niemanden erlaubet sein soll etwas von dem tische nach hause zu schicken ihre zusammenkunfft soll auch jederzeit auff dem keller undt nicht anderwehrt zusammen kommen.“³⁰⁴

Mehr als zehn Jahre vergingen, ehe alle Schulden beglichen waren. Sicherlich trug die unglückselige Verbindung der Bauermeister mit dem Keller zur Schuldenlast bei, schließlich war der Keller für die Bauermeisterkollegen der Ort, wo sie ihre Arbeitssitzungen und Versammlungen abhielten, wo Feste und Geselligkeiten stattfanden. Gerade in der Geselligkeit lag eine grundlegende Funktion. Allerdings war es den neu hinzukommenden Bauermeistern nicht verständlich, warum sie für die Schulden abgetretener Kollegen aufkommen sollten.

Erst 1768 gelang es, da sechs Bauermeister „abgegangen“ und sechs neue gewählt wurden, das Einstandsgeld in Höhe von 5 Talern für Bauermeister und Gemeintherren endgültig abzuschaffen. Ein Schinken, eine Mettwurst und ein Stück „drögefleisch“ wollten Herm. Christoff Ram, Johann Hendrich Gerts, Johan Jörgenmeier, Haßemeier Roße, Filib Botterbrodt und Ludewigt Hernglocke weiterhin ausgeben.³⁰⁵

4.8 Die Prüfeherren und Visitatoren

Nach den Aufzeichnungen des Sachsenspiegels richtete der Bauermeister im Dorf über unrechtes Maß, unrichtige Waage und falschen Kauf. Er durfte diese Vergehen abstrafen.³⁰⁶ In der späteren Stadtgemeinde übernahm der Rat diese Aufgaben.³⁰⁷

³⁰² Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 78.

³⁰³ STA B, Altes Archiv III/E II a 5. In diesem Zusammenhang forderte die Detmolder Kanzlei einen Bericht über das „üble Betragen der Blomberger Bauermeister“ vom Rat an. Vgl. STA DT, L 31 C IX 11.

³⁰⁴ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

³⁰⁵ STA B, Altes Archiv II/IV b 1.

³⁰⁶ Buchda, Gerhard, Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, S. 23.

³⁰⁷ Below, von, Georg, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 63 f.

Für Blomberg galt zudem Artikel 2 des Stadtrechtes. „Wenn sich jemand beim Mahlen oder Brauen oder in anderen Gewerben falscher Waage oder unrechten Gewichtes bedient, sollen die Ratsherren die Sache untersuchen und darüber richten.“³⁰⁸ Der Blomberger Rat delegierte diese Aufgaben weiter und ernannte Prüfeherren und wahrscheinlich erst ab 1690 Visitatoren. Die Prüfeherren hatten die Aufsicht über Maße, Gewichte und Ware; die Visitatoren prüften das in der Stadt gebraute Bier.

Der Rat ernannte am Tag des Anstandes die drei Prüfeherren und die vier Visitatoren. Für beide Ämter wurde ein Vertreter aus dem Regierenden Rat,³⁰⁹ von den Bauermeistern und von den Verordneten der Gemeinde gestellt. Zeitweise kam zu den Visitatoren noch ein Vertreter des Braueramtes hinzu. So fühlte sich kein Ratsgremium übergangen und es war gleichzeitig eine gegenseitige Kontrolle gegeben. Die Ämter wechselten normalerweise jährlich. Wenn keine Neuwahl erfolgte, blieben die Amtsträger längere Zeit im Amt. Auch kam es vor, daß Vertreter der einzelnen Gremien vom Amt des Prüfeherren zum Amt des Visitatoren oder umgekehrt wechselten.³¹⁰

In Blomberg scheint das Amt der Visitatoren, das erst 1690 eingeführt wurde,³¹¹ von besonderer Bedeutung³¹² gewesen zu sein, was durch den Visitatoreid³¹³ belegt wird. Die Visitatoren schworen, getreulich und ohne Ansehen der Person ihr Amt zu verrichten, besonders auf heimliches Brauen und Verkaufen von Bier zu achten, jeden Keller und jede Kammer zu überprüfen und überführte Übeltäter anzuzeigen, den Bierverkauf auf dem Markt zu kontrollieren und die Getränkesteuer zu überwachen. „Auff den Hamelischen Krug so offt es notig zu visitieren, damit darin kein ander bier als Hamelische bier versellt werde.“

Die beiden Ämter der Kontrolleure verursachten auch Kosten. Für die Visitatoren zahlte das Braueramt je 7 Taler. Das erschien den Braueramtsdechen zu hoch. Ihre Beschwerden fanden bis 1741 kein Gehör. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde das Amt der Prüfeherren und Visitatoren zusammengelegt. Auch hielten die Dechen das Brauen in den Häusern³¹⁴ für zu gefährlich. 1714 schlugen sie den Bau eines Brauhauses vor. Diesem Vorschlag schloß sich der Rat am 2. März 1721 an.³¹⁵

³⁰⁸ Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 15.

³⁰⁹ 1711 war der 1. Ratsherr Peter Köring Probeherr und der 2. Ratsherr Johan Wolberg Visitator, 1731 war der 1. Beisitzer Peter Koring Probeherr und der 1. Lohnherr Visitator. Schon aus dieser kurzen Aufstellung läßt sich ableiten, daß die Ämter keinem bestimmten Ratsherrenamt zugewiesen waren. Siehe auch Anlage 2; STA B Altes Archiv II/I b 7.

³¹⁰ Siehe Anlage 2.

³¹¹ „Die Dechen vorstehen und einige deputirte von braueramt erschienen, bringen vor, daß das Ambt bey der Anordnung so vorm Jahr eingeführet vorbleiben wolle ...“ 7. Febr. 1691. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

³¹² 1726 besaßen die Bürger von 105 Häusern die Braugerechtigkeit. Das machte eine strenge Brauaufsicht notwendig. Rolf, Heinz-Walter, Namen-Daten-Berufe-Häuser, S. 158.

³¹³ Dieser Eid ist ohne Datum. STA B Altes Archiv III/E III a 1.

³¹⁴ Die Braugerechtigkeit war mit der Größe des Hauses verknüpft, in dem abwechselnd gebraut werden durfte: das Haus mußte wenigstens 35 Fuß lang und 13 Fuß breit, im Winkel 12 Fuß lang und 9 Fuß breit sein. Thelemann, Ernst, Chronik, S. 114 f.

³¹⁵ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

Die ehemalige Aufgabe auf Maß, Gewicht und Ware zu achten, war den Bauermeistern geblieben, doch ohne die Möglichkeit, Übertretungen abzustrafen. In gleicher Weise schloß sich nahtlos die Kontrolle der Brauer, Branntweinbrenner und Bierverkäufer an die Überwachung von Maß, Gewicht und Ware an. In Blomberg erlangten das Bierbrauen und Branntweinbrennen eine steigende Beliebtheit, wodurch die Getränkesteuer als Einnahmequelle für den Rat immer bedeutender wurde. Unrechtes Maß, heimliches Brennen oder Verkauf von Alkohol war ein Betrugsdelikt. Dies zu ahnden fiel in die Kompetenz des Rates. Mit der Wahl von Prüfeherren und Visitatoren aus verschiedenen Gremien des Großen Rates wurde die Verantwortung der Überwachung weitergereicht und gleichzeitig für eine gegenseitige Kontrolle der Kontrolleure gesorgt.

4.9 Die Kirchenämter

Der Blomberger Rat nahm Einfluß auf das städtische Fürsorgewesen³¹⁶, indem er einige seiner Mitglieder mit sozialen Ämtern betraute.³¹⁷ Dies geschah durch Einrichtung der Ämter der Kirchendecken, der Kisten- oder Beutelherren und Armendecken;³¹⁸ über ihre Besetzung liegen allerdings nur sporadische Mitteilungen vor.

Zu Kirchendecken wählte der Rat 1713 den Beisitzer Panße und den Kämmerer Köning. Ferner bestimmte er die Kistenherren und Armendecken. Diese beiden Ämter teilten sich die Bauermeisterkompanie und die Verordneten der Gemeinde. 1713 nahmen neben dem Gemeinthern Reckert auch die Verordneten Schake und Heringlake das Amt des Kistenherren wahr, während das Amt des Armendecken ausschließlich von zwei Bauermeistern besetzt wurde. Am 14. Sept. 1713 vermeldet das Ratsprotokoll: „Alß durch tötlichen hintritt einiger bürger unterschiedene decken und provisoren fehlten und andre zu enderen wahren, wurden in versamlung beyder bürgermeister und

³¹⁶ Thomas Fischer befaßt sich mit der Armut in den Städten. Zum einen geht er in seiner Untersuchung auf die soziale und wirtschaftliche Bedeutung, welche die Armut für die Betroffenen selbst hat, zum anderen auf die Veränderungen ein, die sich ab dem 15. Jh. im Verhältnis zwischen dem Almosen gebenden Bürger und dem Almosen empfangenden Bettler abspielten. Almosen zu geben war vor allem ein christliches Gebot. Vom zeitlichen Besitz Almosen an die Armen zu geben bedeutete, etwas Nützliches für sein Seelenheil zu tun. Fischer, Thomas, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert, Göttingen 1979, S. 146.

³¹⁷ Hier sei auf die Lippische Kirchenordnung von 1571 hingewiesen. Der Abschnitt „von dem Unterhalt der rechten Armen, auch derselben Vorsteher und Kastenherren“ gibt zur Armenfürsorge die theoretische Begründung und die praktischen Anweisungen. Nach diesen Anweisungen wurde in Lippe verfahren. Sie bildeten auch die Grundlage für die Armenversorgung der Stadt Blomberg. Vgl. Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe, Bd. 1, Lemgo 1779, S. 163f.

³¹⁸ In Lippe war die Armenpflege (Polizeiordnung von 1620 und Kirchenordnung von 1684) den Städten übertragen worden. Auf dem Lande setzten die Beamten die Dechen ein, in den Städten wurden sie durch den Rat gewählt. Heidemann, Joachim, Grafschaft Lippe, S. 182 und Anm. Nr. 2.

dem ministerio eltisten Predigers³¹⁹ Ehren Magistri Schönefeld zu dechen entweder abermahl bestätigt oder von neuen erwehlet: zu beutelherren bauermeister Johan Berndt Reckert, zu armendecken bauermeister Johan Heringlake, becker, bauermeister Christoff Fette.“³²⁰ Im Anschluß an diese Wahl erfolgte die Vereidigung. Diese Eide zeigen nicht nur, daß die Amtsträger treu und fleißig ihre Ämter ausüben sollten, sondern auch die jeweiligen Aufgaben, die sie zu erfüllen hatten.

Der Kistenherr hatte über die Gelder, die in der Kirche, auch bei Hochzeiten und Kindtaufen, gesammelt wurden, Rechnung zu führen. Zu bestimmten Zeiten verteilte er diese Gelder nach Anordnung des Rates unter den Armen der Stadt Blomberg.³²¹ Auch hierüber war Buch zu führen. Für eventuelle Unrichtigkeiten haftete er mit seinem Vermögen.³²²

Der Armendecke stand den „allgemeinen Armen“³²³ der Stadt Blomberg als ein „getreuer und fleisiger Deche“ vor. Er kümmerte sich um die Belange der Armen und überwachte die Armenspenden. Über alle Einnahmen und Ausgaben hatte er Buch zu führen und haftete mit seinem Vermögen. Der Armendecke galt als getreuer Vorsteher der Armen, der die spärliche Habe der Armen nach deren Tod an ihresgleichen verteilte.³²⁴

Das Bauermeisterstatut enthält keinen Artikel, der sich mit der Armenfürsorge befaßt. Einzig 1669 findet sich eine Eintragung im Bauermeisterprotokoll über eine Armengabe an die Greisin Hesting, an Henrich Wulff, Anna Truedlers, die Witwe Henrich Klakesche und die alte Greta aus dem „bracktischen hauß“. Die Bauermeister hatten einen Hammel auf Johan Meyers Kampe gepfändet, den der Schäfer nicht wieder einlöste. Das geschlachtete Tier sollte in die „handt der armen“ gegeben werden und das Fleisch „nehmlich unter Specificirte leute getheilet“³²⁵ werden.

Ob die Bauermeister ihre Armenfürsorge ernst genommen haben, läßt sich aus dem einen Eintrag in ihrem Protokollbuch nicht sagen. Sicherlich galt auch für sie die moralische Verpflichtung, sich im Armenwesen zu engagieren, doch die Höhe der Gaben richtete sich nicht nach der Bedürftigkeit der Armen, sondern allein nach den

³¹⁹ Für die Stadt Lemgo bestimmte der Rat der Stadt im allgemeinen auf Vorschlag des Pfarrers von St. Johann den Armendecken. Rhiemeier, Günter, 700 Jahre Armenfürsorge in Lemgo, Bielefeld 1993, S. 152.

³²⁰ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

³²¹ Der Beutel- oder Kistenherr hatte seinen Namen von dem Beutel der sich in der Kirche befand und in dem die Almosen für die Bedürftigen gelegt wurden. Es waren kirchliche Gelder, die zur städtischen Armenfürsorge beisteuerten.

³²² Der Eid des Kistenherrn ist ohne Datum. STA B, Altes Archiv III/E III a 1.

³²³ Es wurde zwischen dauerhafter und zeitlich begrenzter Armut unterschieden. Verschämte oder Hausarme bekamen Almosen. So wurde ihre Armut nach außen nicht sichtbar, und sie brauchten nicht zu betteln.

³²⁴ Eid vom 29. Jan. 1689. STA B, Altes Archiv III/E III a 1.

³²⁵ Auch in Blomberg scheinen Pfarrer, Kirchenälteste und Armendecken zusammengewirkt zu haben, um die bedürftigen Personen festzustellen. Es wurde wohl eine Liste aufgestellt, in die nach § 20 Abs. 11 der Kirchenordnung von 1684 nur Arme aufgenommen werden durften, die auch würdig waren. Vgl. Rhiemeier, Günter, Armenfürsorge in Lemgo, S. 154.

vorhandenen Mitteln. Mit der Wahl zum Kistenherrn oder Armendecken erhielten die Bauermeister nicht nur einige Kompetenzen in der Armenfürsorge der Stadt Blomberg, es wurde ihnen gleichzeitig eine Mitverantwortung für die Armen übertragen, der sie sich in ihrer Funktion als Gemeintherren, aber auch als Bauermeister, stellten.

4.10 Die Feuerherren

Feuerschutz hatte von alters her eine große Bedeutung. Der kleinste Brand konnte in den Städten eine Katastrophe auslösen, da die Bauweise und die Materialien einem Feuer gute Nahrung boten. Auch in Blomberg befaßte sich der Rat der Stadt mit dem Feuerschutz, wenn auch mit geringem Engagement in finanziellen Angelegenheiten. Mit den Aufgaben der Brandsicherung wurden die Feuerherren betraut. Jedes Jahr am Lichtmeßabend wählte der Rat vier neue Feuerherren, je einen aus jedem Stadtviertel. Diese Wahl war so wichtig, daß sie immer vor allen anderen Wahlgängen abgehalten wurde, selbst dann, wenn eine Neuwahl des Rates nicht stattgefunden hatte. Bei der Feuerherrenwahl orientierte sich die Verwaltung der Stadt Blomberg an der Einteilung in Stadtviertel.

Die Feuerherren überprüften die Häuser ihrer Viertel auf die Einhaltung der Feuerschutzbestimmungen. Ihr einziges Anliegen³²⁶ war, durch vorbeugenden Brandschutz Brände in der Stadt, in ihrem Stadtviertel, zu verhindern. Erstmals erscheinen ihre Namen 1680 im Ratsprotokollbuch.³²⁷ Nur in den Jahren 1742, 1744, 1747 und 1749 erfolgte kein Wechsel. Fast alle männlichen Bürger Blombergs haben wohl dieses Ehrenamt ausgeübt. Dies galt ganz besonders für die Mitglieder des Rates, unter anderem war Johan Fritze Osterhage 1730 Feuerherr bevor er 1731 Verordneter der Gemeinde wurde, oder Johan Berndt Fette, er war 1738 Feuerherr und 1741 Bauermeister.³²⁸

Die Aufgaben der Feuerherren waren vielfältig. Heinz-Walter Rolf zitiert den Feuerherreneid aus dem Jahr 1622.³²⁹ Demnach sollten sie fleißig sein und mindestens

³²⁶ In Lemgo übernahmen die Redmeister das Amt der Feuerherren, deren weitere Aufgabe es war, die städtischen Nachtwächter zu überwachen. Sauerländer, Friedrich, Bauerschaften Lemgo, S. 59. Im 19. Jh. betrug die Amtsdauer der Feuerherren in Horn acht Jahre. Auch hier mußten sie eine zusätzliche Aufgabe übernehmen. Ihnen oblag die Überwachung der Reinigung der Straßen der Stadt. Hausmann, Dietrich, Verwaltung Horn, S. 88.

³²⁷ STA B, Altes Archiv II/I b 7.

³²⁸ Die Namen aller Feuerherren sind in der Anlage 2 aufgelistet.

³²⁹ Rolf, Heinz-Walter, Wenn es in Blomberg brannte, in: LZ 194 (1968). Leider fehlt bei Rolf die Quellenangabe. Im Blomberger Archiv gibt es eine Mappe mit städtischen Dienstetiden. In ihr befindet sich ein kleiner loser Zettel mit dem Feuerherreneid. Ein Datum ist nicht angegeben. „Die Cententa von den feuerherren Eyd ist den sie woll fleisch acht haben damit verwarhlosung des feuers einige schade geschehe, den sie deswegen fleisch unbgeben und die Häuser visitiren, auch noch ... entweder selbst oder so den verbrechen groß sein solte, des raht hinterbringen, ferner den sie bei anstehender feuerbrunst, welche Gott verhüten wolle, die ersten sein und die leder Emmer herbeischaffen.“ STA B,

alle vier Wochen, an den Werktagen, in den Häusern ihrer Stadtviertel die Feuerstellen sowie Anzahl und Zustand der Ledereimer kontrollieren. Bei Verfehlungen konnten sie Pfänder kassieren und mußten den Rat davon unterrichten. Ferner hatten sie im Lederhaus der Stadt die Gerätschaft zu überprüfen und instand zu halten. Bei Ausbruch eines Feuers sollten sie als erste am Lederhaus sein, es aufschließen und beim Löschen helfen, alsdann die Ledereimer wieder einsammeln und ins Lederhaus zurückbringen.

Blomberg blieb von Feuersbrünsten nicht verschont. Nach einem Brand im Jahr 1680³³⁰ beklagte sich der Rat in seiner Sitzung vom 8. Febr. 1681, daß für das Feuerlöschen zu wenig Ledereimer, Feuerhaken und andere Gerätschaften vorhanden seien. Auch befanden sich kaum Eimer und Haken im Lederhaus. Der Rat beschloß, daß dieser Zustand abzuändern sei.³³¹ Nur an einem zentralen Ort wie dem Lederhaus konnten die Menschen schnell an die nötigen Löschhilfen herankommen und das ausgebrochene Feuer löschen helfen und so die Stadt vor größeren Schäden bewahren.

Weitere große Brände wüteten 1706 in Blomberg, aber auch in anderen Lippischen Städten kam es zu Bränden. So forderte 1719 die gräfliche Kanzlei die Städte auf, Feuer- oder Brandspritzen zu kaufen. Mehrmals mahnte der Landesherr Simon Henrich Adolf (1718-1734) die Stadt Blomberg an, den Kauf zu tätigen. Da eine große Spritze 400 Taler kostete und die kleine bis zu 250, war das dem Blomberger Rat zu teuer und er entschied, keine zu kaufen, zumal der Landesherr nur verlangt hatte, eine Spritze zu kaufen, der Stadt aber nicht zwingend vorschrieb, eine zu besitzen.³³²

Der Rat wollte demnach nicht viel Geld für den Brandschutz seiner Stadt ausgeben. In erster Linie waren für den Feuerschutz der Häuser die Bürger selbst verantwortlich. Um sie hierbei zu unterstützen, wurde aus jedem der vier Stadtviertel ein Bürger als Feuerherr eingesetzt. Für die Bauermeister gab es aufgrund dieser Regelung keine Notwendigkeit, sich am Brandschutz der Stadt zu beteiligen.

4.11 Die Rechnungs-Deputierten

In Blomberg gab es vier Rechnungsdeputierte, die aus den jeweiligen Stadtvierteln heraus gewählt wurden.³³³ Am 21. Febr. 1785 versammelten sich im Großen Viertel

Altes Archiv, III/E III a 1.

³³⁰ STA B Altes Archiv II/I b 7.

³³¹ Ob der Blomberger Rat oder der einzelne Bürger Gegenstände finanzierte, die zum Feuerlöschen benutzt wurden, geht aus diesem Ratsbeschluß nicht hervor. Vermutlich bezahlte der Rat die Gerätschaften für das Lederhaus und die Bürger die ihren für die Häuser. Dies scheint auch ein Eintrag von 1614 im Stadtbuch II zu bestätigen. „Ist von dieser Zeit niemand zum Burgereide gestattet ohne Stellung eines leddern Emmers oder anstatt desselben 30 MGr.“ STA B, Altes Archiv II/I a 2.

³³² STA B, Altes Archiv II/I b 7.

³³³ Moritz Leopold Petri erwähnt vier "Deputirte" für die Stadt Blomberg, die von den Bürgern des jeweiligen Viertels gewählt wurden. Petri spricht von drei Kandidaten, von denen der Magistrat einen zum Rechnungsdeputierten ernennt. Petri, Moritz Leopold, Verfassung der Städte, Nr. 12 Sp. 180/181. 1785

18 Bürger, um zwei Kandidaten für das Deputiertenamt zu benennen. David Siekmann und Friedrich Goeper wurden von der Bürgerversammlung vorgeschlagen. Für die Deputiertenwahl traten in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der regierende und stillsitzende Rat, die Scheffer der Bauermeister und die Worthalter der Verordneten zusammen.³³⁴ Friedrich Goeper wurde von ihnen ernannt und anschließend vereidigt.

Erstmals treten die Rechnungsdeputierten 1715 im Ratsprotokollbuch in Erscheinung. In der außerordentlichen Ratssitzung vom 27. Okt. klagten sie die Bauermeister an, zu hohen Schweinelohn kassiert zu haben. Mit dem so erzielten Überschuß sollten die Bauermeister nun einen Hütejungen bezahlen und künftig ein Rechnungsbuch über die Hirtenlöhne führen. Der Rat stimmte der Klage der Deputierten zu.

1715 traten sie erfolgreich für Belange der Viertelbewohner ein und repräsentierten sie gleichzeitig vor dem Rat. Dies war umso bemerkenswerter, da sie ansonsten an keinen wichtigen Amtshandlungen des Rates teilnahmen. Die Deputierten hatten nur eine Aufgabe, jährlich einmal die städtische Rechnung zu prüfen und dem Rat das Ergebnis mitzuteilen.

Dies geht deutlich aus ihrem Eid hervor. „Sie sollen schweren, daß Sie bey Ablegung der Rechnung jederzeit gegenwärtig seyn, solche vorher einsehen, nach ihren besten Erkenntniß untersuchen, und alles, was sie zur Wohlfahrt der Stadt dabey nöthig finden, erinnern, auch nichts weiter, aber erwehnte Stadt-Wohlfahrt dabey zur Absicht haben wollen ...“³³⁵

Die Rechnungsdeputierten Holste, Avenhaus und Tappe riefen 1769 alle Bauermeister und Verordneten der Gemeinde zu einer Versammlung. Diese Zusammenkunft fand ohne Wissen des Rates statt. Hier wurden Mißstände, die sich innerhalb des Rates auftraten, angeprangert. Ihre Einwände richteten sich im besonderen gegen die vom Rat angewandte Sportel-Ordnung³³⁶. Mit ihrer Versammlung griffen sie in bestehende Machtverhältnisse ein und stellten Entscheidungen des Rates in Frage. Die Deputierten wurden zu einem Verhör auf das Rathaus bestellt. Anschließend befaßte sich die Detmolder Kanzlei mit der Blomberger Angelegenheit. Sie hielt eine Bestrafung der Deputierten für nicht angebracht, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß die Deputierten sich ausschließlich auf die Rechnungsgeschäfte zu beschränken hätten.

Daß Holste, Avenhaus und Tappe das dritte und vierte Gremium des Großen Rates zu einer Versammlung einberufen konnten, läßt auf eine starke Autorität der Deputierten schließen. Die Tatsache, daß sie mit Hilfe der Bürger ihres Stadtviertels

wurden zwei Kandidaten gewählt von denen der Magistrat einen zum Deputierten bestimmte. STA B, Altes Archiv III/E III a 12.

³³⁴ STA B, Altes Archiv III/E III a 12. In welcher Zusammensetzung der Rat jeweils verhandelte, erläutert Petri, Moritz Leopold, *Verfassung der Städte*, Nr. 12 Sp. 181.

³³⁵ Der Rechnungsdeputierteneid ist nicht datiert. STA B, Altes Archiv III/E III a 1.

³³⁶ Die Sporteln waren Diätgelder, die die Ratsherren für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhielten. STA B, Altes Archiv III/E II a 13.

gewählt worden waren, scheint für sie von ausschlaggebender Bedeutung gewesen zu sein, ihr Aufgabenspektrum zu erweitern, obwohl dies im Widerspruch zum abgelegten Eid stand. Sie sahen sich als Vertreter der Stadtviertel, die für die Belange der Bürger vor dem Rat stritten und mehr Mitspracherecht verlangten. Solange sie sich mit Angelegenheiten wie der Höhe des Hirtenlohnes beschäftigten, ließ der Rat sie gewähren. Doch sobald sie in Herrschaftsbereiche des Rates eingriffen, wurden sie sehr bestimmt in ihre Schranken verwiesen.

Der Rat nahm nicht nur gegenüber den Deputierten eine starke Stellung ein, sondern auch gegenüber den Bauermeistern. Gerade in den alltäglichen Bereichen Blombergs machte sich sein Einfluß bemerkbar. So übernahm er auch die Kompetenz für die Sorge der Straßen³³⁷ und des Huxwiedebaches³³⁸ in den Stadtvierteln. Diese beiden Bereiche gehörten eigentlich zu den Aufgaben der Bauermeister. Ihr Eid und vor allem ihr Statut verpflichteten sie, „wen etwaß notig ist an den Hukeswiden zu beßeren, daß ein Jeder in seinen viertell, obsieht habe, auch wege undt stege, dem gemeinwesen zum besten betreffen von den Schefferen an gesaget wirdt, daß er daßselbe undt ein Jeder miet seinen viertell beßere, so viell möglich bei will korlicher straffe.“³³⁹ Obwohl durch diesen Artikel Kompetenzen bestimmt wurden, welche den Bauermeistern innerhalb der Stadtviertel oblagen, findet sich im Bauermeisterprotokoll kein Hinweis darauf, daß die Bauermeister diese Kompetenzen auch wahrgenommen haben. Alles deutet darauf hin, daß ihnen der Rat die Sorge um die Viertel abgenommen hatte. Doch für die Bauermeister war die Aufteilung der Feldmark in vier Partitionen, die den vier Stadtvierteln zugeordnet waren, wesentlich wichtiger. Hier lag ihre Hauptaufgabe, hier hatten sie den größten Einfluß und konnten weitgehend unbeaufsichtigt schalten und walten.

So bleibt die Frage, ob die Bauermeister als Stadtviertelvorsteher anzusehen sind. Johannes Schultze³⁴⁰ mißt den Stadtvierteln „im einstigen Leben eine sehr entscheidende Bedeutung“ zu. Er nennt die „Bauermeister“ Stadtviertelvorsteher. Michael Rothe³⁴¹ schreibt, daß die Deputierten den Stadtteilen vorstanden, bezeichnet aber auch die Bauermeister als Stadtteilvorsteher. Für Blomberg ist es schwierig, die Rolle der Bauermeister in den Stadtvierteln zu bestimmen. Zum einem agierte hier der Rat, zum anderen die Deputierten. So liegt die Überlegung nahe, die Deputierten als die aktiven

³³⁷ 1691 beschloß der Rat, die Steinwege, die in einem sehr schlechten Zustand waren, noch vor der Erntezeit auszubessern.

³³⁸ 1686 lobte der Rat Gott für das reine Wasser des Huxwiedebaches und verdammt die Leute, die dies nicht zu schätzen wußten, Enten oder Gänse auf dem Kanal hielten oder ihre Wäsche darin reinigten. Der Rat erinnerte noch einmal an seine Verordnungen, das Wasser nicht zu verschmutzen. STA B, Altes Archiv II/I b 7.

³³⁹ STA B, Altes Archiv II/IV b 1, Artikel 22 des Statuts von 1616.

³⁴⁰ Schultze, Johannes, Die Stadtviertel, ein städtegeschichtliches Problem, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 92 (1956), S. 18-39, hier S. 19-21.

³⁴¹ Rothe, Jörg Michael, Meinheit-Gemeinheit-Gemeinde, S. 46 u. 50.

Stadtviertelvorsteher anzusehen. Legitimiert durch die Bürgerwahl in den Stadtvierteln und den damit verbundenen Aktivitäten scheinen sie sich auch so verstanden zu haben.

In der alten Dorfgemeinde war der Bauermeister Dorfvorsteher gewesen. Aus dieser Zeit übertrug sich diese Stellung der Bauermeister auf die Stadtviertel. Über Jahrhunderte hatte sich das Ansehen der Bauermeister erhalten, war doch ihr Amt unterhalb der Ratsebene eines der bedeutendsten Ämter, das von allen Bürgern ausgeübt werden konnte. Sie nicht als formelle Stadtviertelvorsteher zu sehen, käme einer Prestigeabwertung gleich.

4.12 Der Niedergang des Bauermeisteramtes

Das Amt der Bauermeister bestand in Blomberg über Jahrhunderte hinweg und war eine feste Einrichtung im öffentlichen Leben der Stadt. Doch änderte sich das mit der Landesherrlichen Flurschützenverordnung vom 24. Juli 1817.³⁴² Hier wurde gesetzlich bestimmt, daß von nun an in der städtischen Feldmark und im Wald statt der Bauermeister die Flurschützen die Aufsicht wahrnehmen und alle dort begangenen Übertretungen anzeigen sollten. Dies war neu. Mit dieser Verordnung sollte der Willkür der Bauermeister bei der Bestrafung von Übertretungen entgegengewirkt und eine Rechtsgrundlage mit allgemein gültigen Strafen geschaffen werden.

Der Blomberger Rat versuchte diese Vorschrift zu umgehen,³⁴³ wurde aber von der Lippischen Regierung gezwungen, die Verordnung umzusetzen. So beschloß er am 28. April 1818 das Amt der Bauermeister mit dem Amt der Flurschützen zu vereinigen³⁴⁴ und ernannte die Bauermeister Heinrich Ram und Julius Vesting für das Winkelviertel, Anton Wedeking und Friedrich Meyer für das Roßmüllerviertel, Adolf Rose und Friedrich Ernst Stubbe für das Große Viertel und Christopf Brunsiek und Johan Cord Ohlen für das Brinkviertel zu Flurschützen.³⁴⁵

Die Flurschützen konnten Übertretungen nicht mehr bestrafen. Sie mußten alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Vergehen, "Excesse", anzeigen. Für jede Anzeige erhielten sie von der Stadt Blomberg eine Anzeigengebühr in Höhe von 12 Groschen. Es

³⁴² „Verordnung, die Bestrafung von Feldexcessen und Aufstellung von Flurschützen betreffend“, Landes-Verordnung des Fürstenthums Lippe, Bd. 6, Lemgo 1832, S. 366 f.

³⁴³ Erste Überlegungen im Rat gab es schon 1810. Es herrschte eine ablehnende Haltung. Nach Auffassung des Rates konnten auch Flurschützen kein besseres Verhältnis zu den Einwohnern haben und die Aufsicht in der Feldmark nicht besser führen, als es die Bauermeister schon taten, zumal auch die Flurschützen neben ihrer Tätigkeit in der Feldflur noch ihren Beruf ausübten. STA B, Altes Archiv III/E II a 6.

³⁴⁴ Diese Möglichkeit ließ § 4 der Verordnung, die Bestrafung von Feldexcessen und Aufstellung von Flurschützen betreffend, zu. § 4: „Da, wo es die Localität erlaubt und kein Nachtheil für den Dienst daraus zu befürchten ist, können Flurschütz und Polizeidiener in einer Person vereinigt werden.“

³⁴⁵ STA B, Altes Archiv III/E III a 21.

war ihnen ausdrücklich verboten, diese Gebühr vom Beschuldigten zu nehmen.³⁴⁶ Die Flurschützen wurden jetzt von der "Obrigkeit" bezahlt und waren somit zu Bediensteten der Stadt Blomberg geworden. Mit dieser Veränderung sollte der Bestechlichkeit (Willkür) früherer Jahre in der Feldmark und im Wald entgegengewirkt und die Tätigkeit der Flurschützen kontrolliert werden.

Das Amt des Flurschützen war ebenfalls ein Ehrenamt, das neben dem Beruf ausgeübt und mit fünf Talern jährlich vergütet wurde. Für das Jahr 1818 ist dem Protokoll zu entnehmen, daß die Frevel in der Feldmark und im Wald abgenommen hatten. 49 Übertretungen brachten die Flurschützen in diesem Jahr zur Anzeige, die der Stadt 15 Reichstaler an Strafgeldern einbrachten.³⁴⁷ Obwohl der Blomberger Rat versucht hatte, das Bauermeisteramt zu erhalten, wurden durch die förmliche Wahl³⁴⁸ der Flurschützen 1818 rein rechtlich die vormaligen Bauermeister zu Flurschützen, und das alte Amt der Bauermeister erlosch.

³⁴⁶ STA B, Altes Archiv III/E III a 21.

³⁴⁷ STA B, Altes Archiv III/E III a 21.

³⁴⁸ Das Amt der Bauermeister war zwar rechtlich erloschen, faktisch wurde es aber vom Rat immer noch als vorhanden angesehen. Er wollte sich mit der gesetzlichen Regelung nicht abfinden, und so hieß der Eid für die Flurschützen zumindest bis 1831 immer noch: "Bauermeister und Flurschützen Eyd".

STA B, Altes Archiv III/E III a 1.

5 Zusammenfassung

Gleichmäßig und in ruhigen Bahnen verlief die Arbeit im Ratskollegium, dem Regierungsorgan der Stadt Blomberg. Fast regelmäßig wurden Ratswahlen im Jahresrhythmus abgehalten³⁴⁹, deren Ergebnisse stets an die Landesregierung übermittelt wurden. Nach dem Muster der ersten und ältesten lippischen Stadt, Lippstadt, besaß auch Blomberg eine weitgehende Selbstverwaltung, doch hatte sich der Landesherr in der Bestellung des Stadtreiments einzelne Rechte vorbehalten. Der landesherrliche Einfluß wurde immer wieder bei den Ratswahlen sichtbar. Die Ratswahl selbst, auch deren Aussetzung, mußte vom Landesherrn erlaubt werden. Wenn dieser Beanstandungen gegen die Wahl vorzubringen hatte, konnte er seine Zustimmung verweigern. Entweder mußte die Wahl dann wiederholt werden oder der alte Rat wurde für ein weiteres Jahr mit der Führung der Stadtgeschäfte betraut. Für Blomberg berichten die Annalen bis zum 18. Jahrhundert nicht über landesherrliche Eingriffe in die Selbstverwaltung. Dies ist für Blomberg bezeichnend, da die Beziehungen zu den jeweiligen Landesherrn überaus gut waren, was nicht heißen soll, daß sich die lippischen Landesherrn nicht in die Ratswahlen der lippischen Städte einschalteten. Im Jahre 1685 zum Beispiel wählte der Landesherr für die Stadt Horn selbst den Rat aus, den die Kommissare nur einzusetzen und zu beeidigen hatten.³⁵⁰

So konnte sich der Blomberger Rat voll und ganz seinen Aufgaben widmen. Von großer Bedeutung in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl war die Vergabe der städtischen Ämter und die Verpachtung der Krüge und Branntweinzapfen. Während in vielen Jahren die Ratswahlen jährlich stattfanden, änderte sich dies ab 1707. Es folgte eine Periode von unregelmäßig abgehaltenen Wahlen, die dem Stadtrecht, das eine jährliche Wahl vorsah, entgegenstanden. Die Entscheidung, ob die Ratswahl jährlich abzuhalten sei oder nicht, führte immer wieder zu Konflikten zwischen dem Regierenden Rat und den Gemeinherren. Die Gemeinherren hatten lediglich ein Mitspracherecht. Da sie jedoch grundsätzliches Interesse an der Durchführung von Wahlen hatten, versuchten sie, den Landesherrn, der in diesen Fragen die letzte Entscheidung traf, dahingehend zu beeinflussen, eine Aussetzung der Ratswahl abzulehnen. Es zeigte sich aber, daß bei internen Auseinandersetzungen im Großen Rat der Landesherr die Entscheidungen des Rates akzeptierte und es grundsätzlich nicht zuließ, daß dessen obrigkeitliche Stellung in Frage gestellt wurde.

Ein interner Streit, ausgelöst durch die Person des Bürgermeisters Falckmann, führte dazu, daß ein Teil der Bürger dem Landesherrn den Vorschlag unterbreitete, die Bürger

³⁴⁹ Siehe Anlage 1.

³⁵⁰ Hausmann, Dietrich, Verwaltung Horn, S. 25.

sollten das Recht erhalten, den Rat selbst zu wählen. Der Gedanke, die Stadtverfassung zu liberalisieren, stieß beim Landesherrn auf Zustimmung. Hierdurch sah der Rat das alte Recht, seine Ratsherren und den Bürgermeister selbst zu bestimmen, in großer Gefahr. Bei diesen Auseinandersetzungen konnte sich der Landesherr mit seinem Vorschlag letztlich nicht durchsetzen. Der Versuch, die städtische Verfassung zu modifizieren, scheiterte vor allem daran, daß sowohl der Rat als auch die überwiegende Mehrheit der Bürger an den alten Traditionen festhalten wollten.

Innerhalb des Großen Rates gab es durchaus Streitigkeiten über die Auslegung der den Beteiligten zustehenden Rechte. Sobald jedoch von außen Einfluß auf die Privilegien des Stadtrechts drohte, zeigten alle Ratsgremien eine große Geschlossenheit. Ziel des Großen Rates war es, das alte Stadtrecht in seiner traditionellen und bewährten Ausgestaltung grundsätzlich zu erhalten. Dies ist ihm auch über Jahrhunderte hinweg gelungen. Erst mit der lippischen Städteordnung von 1843, mit der der Große Rat durch die Stadtverordnetenversammlung ersetzt wurde, deren Mitglieder erstmals von den Bürgern gewählt werden konnten, wurde die ständische Verfassung auch in Blomberg abgelöst.

Ein wichtiger Bestandteil im System des öffentlichen Lebens der Stadt war das Amt der Bauermeister, dessen Funktionen und Aufgaben unübersehbare Ähnlichkeiten mit den Vorstehern der alten Dorfgemeinden hatte und vergleichbar mit dem im Sachsenspiegel beschriebenen Amt des Bauermeisters ist. Das Bauermeisteramt der alten, vorstädtischen Dorfgemeinden blieb in seinen Grundzügen erhalten, es wurde unter Wahrung althergebrachter Traditionen in abgewandelter Form durch das bei der Stadtgründung Blomburgs geschaffene Stadtrecht institutionalisiert.

Die Bauermeister, insgesamt acht, wurden vom Rat gewählt. Als Gemeinherren stellten sie das dritte Ratsgremium und besaßen Mitspracherechte bei bestimmten Angelegenheiten über die der Große Rat zu entscheiden hatte. Zusätzlich oblagen ihnen städtische Aufgaben. Durch die ihnen übertragenen Ämter des Prüfeherren und des Visitators erfüllten sie Kontrollfunktionen und als Armendecken trugen sie Mitverantwortung in der Armenfürsorge. Als Mitglieder des Großen Rates konnten sie, ebenso wie die Verordneten der Gemeinde, in Ratsämter aufsteigen.

Die Funktionen, die die Bauermeister außerhalb des Gremiums der Gemeinherren in Erfüllung ihrer ureigensten Aufgaben ausübten, lagen in der die Stadt umgebenden Feldmark. Sie machten an Aufwand, Umfang und Verantwortung den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit aus.

In der Feldmark waren die Bauermeister die Autorität und hatten Exekutivgewalt. Ihre Kompetenz brachte eine bäuerliche Autonomie zum Ausdruck, die das Recht beinhaltete, Vergehen unmittelbar zu ahnden. Sie verhängten Geld- und Sachstrafen, die in ihren eigenen Beutel flossen. Dies ist mit ein Grund dafür gewesen, daß mehr und mehr Zweifel an der Unvoreingenommenheit ihrer Entscheidungen aufkamen. Immer

wieder wurden Stimmen laut, die den Bauermeistern Amtsmißbrauch und Veruntreuung vorwarfen. Auch ihr Lebenswandel und ihre steigende Verschuldung riefen den Mißmut der Ratsherren hervor. Die Kontroversen zwischen den Bauermeistern und dem Rat über die Rückzahlung ihrer Schulden führten so weit, daß sogar die Existenz des Amtes als solches auf dem Spiel stand. Die Bauermeister versuchten zwar noch im weitesten Sinne einen Erlaß ihrer Schulden durchzusetzen, hatten aber keinen Erfolg damit. Schließlich beugten sie sich dem Votum des Rates und zahlten ihre Schulden, wenn auch über einen unverhältnismäßig langen Zeitraum, zurück, wodurch sich das Verhältnis zum Rat wieder besserte.

Die Bauermeister waren allerdings eine verschworene Gemeinschaft, die sich trotz aller Anfeindungen auf ihre Statuten, die sie sich selbst gegeben hatten, berief. Alle Kritik, Mißstimmungen und selbst Anordnungen des Rates konnten die Bauermeister jedoch nicht zu einer grundlegenden Änderung ihrer Verhaltensweise bewegen.

Das Ansehen der Bauermeister bei Rat und Bürgern unterlag mehr oder weniger großen Schwankungen. Letztlich stellte sich der Rat immer wieder vor seine Bauermeister und hatte trotz aller Kontroversen nie wirklich die Absicht, das Amt endgültig abzuschaffen. Die Achtung vor der Tradition dieser alten Institution mag hierbei eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben.

Überhaupt tat sich der Blomberger Rat mit Veränderungen, die Auswirkungen auf das bestehende Stadtrecht haben konnten, schwer. In all den Jahren wurden die Bauermeister immer wieder beschuldigt, "Excesse" in der Feldmark willkürlich abzustrafen. Rat und Bürger der Stadt nahmen es hin.

Doch brachte die lippische Landesregierung mit ihrer Flurschützenverordnung von 1817 ihr verändertes Rechtsverständnis zum Ausdruck. Das Bauermeisteramt sollte mit dieser Verordnung abgeschafft werden. An die Stelle der Bauermeister traten die Flurschützen. Übertretungen in der Feldmark konnten von ihnen nicht mehr an Ort und Stelle bestraft werden, die Übeltäter mußten von ihnen angezeigt werden.

Der Rat ignorierte vorerst die Flurschützenverordnung. Erst als die Landesregierung mit Nachdruck die Umsetzung verlangte, beugte er sich und wählte durch formelle Wahl die vormaligen Bauermeister zu Flurschützen, was aber nicht verhindern konnte, daß das alte Amt der Bauermeister auch in Blomberg erlosch.

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Abkürzungen:

STA B Stadtarchiv Blomberg

STA DT NW Staatsarchiv Detmold

STA B, Altes Archiv II/I a 1 (Stadtbuch I)
STA B, Altes Archiv II/I a 2 (Stadtbuch II)
STA B, Altes Archiv II/I b 7 (Protokollbuch der Stadt Blomberg)
STA B, Altes Archiv II/IV b 1 (Bauermeisterbuch I)
STA B, Altes Archiv III/E II a 1 (Bürgermeister 1640-18. Jh.)
STA B, Altes Archiv III/E II a 3 (Gemeinheitsherren 1636-1858)
STA B, Altes Archiv III/E II a 4 (Deputiertenwahl)
STA B, Altes Archiv III/E II a 5 (Bauermeister 1637-1745)
STA B, Altes Archiv III/E II a 6 (Flurschützen)
STA B, Altes Archiv III/E II a 8 (Ratswahlen, Konsensschreiben 1627-1775)
STA B, Altes Archiv III/E II a 9 (Eidesformeln, Ratswahlen u.a.)
STA B, Altes Archiv III/E II a 13 (Rechtsstreit Beisitzer Fette 1765-1779)
STA B, Altes Archiv III/E III a 1 (Diensteide)
STA B, Altes Archiv III/E III a 2 (Stadtsekretär 1593-1706)
STA B, Altes Archiv III/E III a 11 (Wahl und Gehalt des Stadt-Receptors 1768-1776)
STA B, Altes Archiv III/E III a 12 (Rechnungs-Deputierte 1769-1785)
STA B, Altes Archiv III/E III a 17 (Stadtrentmeister 1806-1807)
STA B, Altes Archiv III/E III a 21 (Flurschützen 1817-1834)
STA B, Altes Archiv III/E III a 8 III (Ratsdiener)
STA B, Altes Archiv III/E III a 15 III (Ratsboten)

STA DT, L 31 C Nr. V a (Ratswahlen Blomberg 1626-1700)

STA DT, L 31 C Nr. V b (Ratswahlen Blomberg ab 1701)

STA DT, L 31 C Nr. V c (Schreiben über die Bauermeister)

STA DT, L 31 C Nr. IX (Bürgermeister Falckmann gegen den Magistrat zu Blomberg 1744/46)

Die Quellen wurden in der jeweils vorgefundenen Diktion zitiert.

Gedruckte Quellen

von Cölln, Friedrich Wilhelm, Historisch-geographisches Handbuch des Fürstenthums Lippe, Leipzig 1829.

Von Donop, Wilhelm Gottlieb Levin, Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlichen Lippischen Lande, 2. Aufl., Lemgo 1790 (Faksimiledruck Lemgo 1984).

Landes-Verordnung des Fürstenthums Lippe, Bd. 6, Lemgo 1832.

Landes-Verordnung der Graffschaft Lippe, Bd. 1, Lemgo 1779.

Lippische Regesten, herausgegeben von Otto Preuß, und August Falkmann, Bände 1-4, Detmold und Lemgo 1860-1868.

Lippische Regesten Neue Folge (N.F), Hans-Peter Wehlt (Bearb.), Lemgo 1989 f.

Piderit, Johann, Chronicon comitatus Lippiae, das heißt: Eigentliche und ausführliche Beschreibung aller Antiquiteten und Historien der uhralten Graffschaft Lippe (...), Rinteln 1627.

Wehlt, Hans-Peter, Bürgerbuch der Stadt Blomberg von 1593 bis 1933, Detmold 1974.

Literatur

Arendt, Johannes, Das Fürstentum Lippe im Zeitalter der Französischen Revolution 1770-1820, Münster 1992.

Von Below, Georg, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889.

Berghaus, Peter, Die Anfänge der Münzprägung in Lemgo und Lippstadt, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 21 (1952), S. 110-128.

Blickle, Peter, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800, München 1988.

Buchda, Gerhard, Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, in: Die Anfänge der Landgemeinde, Bd. 2, Stuttgart 1964, S. 7-24.

Bulst, Neithard, Politik und Gesellschaft in Lippe zwischen 1750 und 1820, in: Kontinuität und Umbruch in Lippe, Sozialpolitische Verhältnisse zwischen Aufklärung und Restauration 1750-1820, Johannes Arendt, Peter Nitschke, Hg., Detmold 1994, S. 1-23.

Cohausz, Alfred, Religiöse Hintergründe des Blomberger Kirchenbaus von 1462, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 31 (1962), S. 59-80.

Dahlweid, Hartmut, Verwaltung und Verwaltungspersonal in Lippe im 18. Jahrhundert, in: Die Grafschaft Lippe im 18. Jahrhundert, Neithard Bulst, Jochen Hooock, Wolfgang Kaiser, Hg., Bielefeld 1993, S. 303-369.

Eggert, Walter, Die Blomberger Schützen, Eine Bestandsaufnahme zum 400jährigen Jubiläum des Alten Blomberger Schützenbataillons von 1576, Blomberg 1975.

Engelbert, Günther, Die Edelherrschaft Lippe, in: Köln-Westfalen 1180-1980, Peter Berghaus, Siegfried Kessemeier, Hg., Köln 1980, S. 197-200.

Fischer, Thomas, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert, Göttingen 1979.

Gerking, Willy, Die Wüstungen des Kreises Lippe (Veröffentlichungen der Altertumskommission für Westfalen, Bd. X), Münster 1995.

Götze, Alfred, Frühneuhochdeutsches Glossar, 7. Aufl., Berlin 1967.

Gorki, Hans Friedrich, Die Städte des Landes Lippe in geographisch-landeskundlicher Darstellung, in: Westfälische Forschungen 19 (1966), S. 79-115.

Gregorius, Adolf, Lemgo-Forschungen zur Frühzeit, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 17 (1939), S. 5-72.

Grun, Paul Arnold, Leseschlüssel zu unserer alten Schrift, Görlitz 1935 (Reprint Limburg an der Lahn 1984).

Haberkern/Wallach, Hilfwörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1987.

Hausmann, Dietrich, Die Verwaltung der Stadt Horn von 1600-1750, masch. Horn 1949 (diese Examensarbeit befindet sich als Kopie im Stadtarchiv Blomberg).

Heidemann, Joachim, Die Grafschaft Lippe unter der Regierung der Grafen Herman Adolph und Simon Henrich (1652-1697), Die Zeit des beginnenden Absolutismus in Lippe, masch. Diss., Göttingen 1957.

- Heimann, Hans-Dieter, Einführung in die Geschichte des Mittelalters, Stuttgart 1997.
- Hennigs, Annette, Die lippischen Krugwirtschaften in der Frühen Neuzeit, 1993, in: Heimatland Lippe 86, Nr. 9, S. 255-259.
- Hildebrandt, Reinhard, Rat contra Bürgerschaft, Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1 (1974), S. 221-241.
- Hofmann, Hasso, Repräsentation, Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1974.
- Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500, Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Stuttgart 1998.
- Kiewning, Hans, Das lippische Hagenrecht, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 16 (1938), S. 63-110.
- Kirchhoff, Stephan, Das Stadtrecht im mittelalterlichen Soest und seine Verbreitung, masch. Magisterarbeit, Hamburg 1993.
- Kittel, Erich, Zur Gründung der Lippischen Städte, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 20 (1951), S. 9-62.
- Kittel, Erich, Geschichte des Landes Lippe, Heimatchronik der Kreise Detmold und Lemgo (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes, Bd. 18), Köln 1957.
- Kittel, Erich, Heimatchronik des Kreises Lippe (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes, Bd. 44), Köln 1978.
- Koschorreck, Walter, Der Sachsenspiegel in Bildern, aus der Heidelberger Bilderschrift ausgewählt und erläutert von Walter Koschorreck, Frankfurt 1977.
- Kroeschell, Karl, Weichbild, Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen (Forschung z. dt. Rechtsgesch., Bd. 3), Köln-Graz 1960.
- Kuske, Bruno, Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18. Jahrhundert, 2. Aufl., Münster 1949.
- Lappe, Josef, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten, Heidelberg 1912 (Deutschrechtliche Beiträge VII, 4).
- Linde, Roland, „Erholungsstunden muß der Unterthan haben“, Ländliche Krugwirtschaften in Lippe und ihre Gäste, in: Kontinuität und Umbruch in Lippe, Sozialpolitische Verhältnisse zwischen Aufklärung und Restauration 1750-1820, Johannes Arndt, Peter Nitschke, Hg., Detmold 1994, S. 201-222.
- Maschke, Erich, "Obrigkeit" im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten, in: ARG 57 (1966), S. 7-23.
- Maschke, Erich, Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Wilhelm Rausch, Hg., Linz/Donau 1974, S. 1-44.
- Meier-Lemgo, Karl, Geschichte der Stadt Lemgo, Lemgo 1952.
- Möllenberg, Walter, Eike von Reggow und seine Zeit, Burg b. M. 1934.
- Petri, Moritz Leopold, Die Verfassung der Städte im Fürstenthum Lippe, in: Lippisches Magazin für vaterländische Cultur und Gemeinwohl 2 (1837), Nr. 12 Sp. 179-182.
- Rhiemeier, Günter, 700 Jahre Armenfürsorge in Lemgo, Bielefeld 1993.

- Rinne, Wilhelm, Hg., Lippe (Landeskunde Nordrhein-Westfalen, Bd. 1), Paderborn 1993.
- Rolf, Heinz-Walter, Wenn es in Blomberg brannte, in: LZ 194 (1968).
- Rolf, Heinz-Walter, Blomberg, Geschichte-Bürger-Bauwerke, Blomberg 1981.
- Rolf, Heinz-Walter, 400 Jahre Rathaus in Blomberg 1587-1987, Blomberg 1987.
- Rolf, Heinz-Walter, Das Wiederaufgefundene Amtsbuch Der Blomberger Schuhmachergilde, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 59 (1990), S. 159-169.
- Rolf, Heinz-Walter, Die Bürger der Stadt Blomberg, Namen-Daten-Berufe-Häuser 1535-1910, Blomberg 1996.
- Rothe, Jörg Michael, Meinheit-Gemeinheit-Gemeinde, Begriffs-, sozial- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur westfälischen und niedersächsischen Stadtgemeinde im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, masch. Magisterarbeit, Bielefeld 1990.
- Rothert, Hermann, Westfälische Geschichte 1, Osnabrück 1986.
- Rüthing, Heinrich, Höxter um 1500, Analyse einer Stadtgesellschaft, Paderborn 1986.
- Sauerländer, Friedrich, Die Bauerschaften der Alten Hansestadt Lemgo, das Amt der Bauermeister und die alte städtische Verfassung, Manuskript Lemgo 1941 (unter der Signatur Stadt A Le, S 81 wird dieses Manuskript im Lemgoer Archiv aufbewahrt).
- Schlotterose, Bruno, Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters, Münster 1953.
- Schmidt, Hans, Lippische Siedlungs- und Waldgeschichte, Sonderveröffentlichung des Naturwissenschaftlichen Vereins für das Land Lippe, Detmold 1940.
- Schöne, Thomas, Das Soester Stadtrecht vom 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Paderborn 1998.
- Schultze, Johannes, Die Stadtviertel, Ein städtegeschichtliches Problem, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 92 (1956), S. 18-39.
- Stein, Walter, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande, G. v. Mevissen zum 80. Geb., Köln 1895, S. 27-70.
- Stiewe, Heinrich, Hausbau und Sozialstruktur einer niederdeutschen Kleinstadt, Blomberg zwischen 1450 und 1870, Detmold 1996.
- Süvern, Wilhelm, Letzter Wille und Lebenslauf des Grafen Otto zur Lippe-Brake vom Jahre 1636, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 30 (1961), S. 134-144.
- Thelemann, Ernst, Chronik der Stadt Blomberg, Blomberg 1969.
- Verdenhalven, Fritz, Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt/Aisch 1968.
- Walberg, Hartwig, Die Topographie Lippischer Städte aus verfassungs- und sozialtopographischer Sicht, Münster 1980.
- Weerth, Otto, Über Knicke und Landwehren, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 54 (1906), Sp. 372-384.
- Wegemann, Georg, Größe und Volkszahl Lippes im Wandel der Zeit, in: Beiträge zur Landeskunde Lippes (1954), S. 1-24.

Wehlt, Hans-Peter, Die Blomberger Sachsenspiegelhandschrift in der Landesbibliothek Detmold, Heimatbund Lippe 1 (1970), S. 24-30.

Wunder, Heide, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.

Anlage 1 –

Ratswahlen der Stadt Blomberg von 1677 bis 1752

Jahr	Status	Name
1677	Bürgermeister	Johan Kästing
	1.Beisitzer	Martin Pistor
	2.Beisitzer	Gerd Schmidt
	1.Lohnherr	Johan Kording
	2.Lohnherr	Herman Avenhusen
	1.Kämmerer	Hanß Rose
	2.Kämmerer	Cordt Deffers
	1.Ratsherr	Tonnieß Belling
	2.Ratsherr	Daniel Schöne

1679	Bürgermeister	Johan Kästing
		Johan Kording
		Gerd Schmidt
		Herman Avenhusen
		Hanß Rose
		Cordt Deffers
		Daniel Schöne
		Herman Wanse
		Johan Hen. Vorbrock

1682	Bürgermeister	Herman Piderit
		Johan Bracht
		Hanß Kästing
		Christopfer Wolberg
		Daniel Schöne
		Otto Avenhusen
		Herman Schnull
		Hanß H. Heringklake

1685	Bürgermeister	Ludolff Köster
		Gerd Schmidt
		Hanß Rose
		Johan Hen. Vorbrock
		Ernst Heringklake
		Tonnieß Meyer
		Henrich Mische
		Herman Avenhusen
		Joh. Hen. Capelle

1867	Bürgermeister	Ludolff Köster
		Gerd Schmidt
		Hanß Rose
		Joh. Hen. Vorbrock
		Ernst Heringklake
		Tönnieß Meyer
		Henrich Mische
		Herman Avenhusen
		Johan Hen. Capelle

Jahr	Status	Name
1678	Bürgermeister	Herman Piderit
		Joh. Schene sonst Bracht
		Herman Capelle
		Herman Avenhusen
		Christopfer Wolberg
		Herman Capelle sonst Tilker
		Fritze Köning, Becker
		Hanß Kästing
		Balthasar Brautlacht

1680	Bürgermeister	Herman Piderit
		Johan Bracht
		Hanß Kästing
		Herman Capelle
		Christopfer Wolberg
		Fritze Köning
		Otto Avenhusen
		Henrich Wübbecke
		Herman Schnull

1684	Bürgermeister	Herman Piderit
		Johan Bracht
		Hanß Kästing
		Herman Capelle
		Christopfer Wolberg
		Fritze Köning
		Otto Avenhusen
		Adolp Blome
		Herman Schnull

1686	Bürgermeister	Herman Piderit
		Martin Pistor
		Hanß Kästing
		Herman Capelle
		Christopfer Wolberg
		Fritze Köning
		Otto Avenhusen
		Adolp Blome

1688	Bürgermeister	Herman Piderit
		Martin Pistor
		Hanß Kästing
		Herman Capelle
		Christopfer Wolberg
		Fritze Köning
		Otto Avenhusen
		Adolp Blome
		Christoffer Panse

1689 Bürgermeister Ludolff Köster
Gerdt Schmidt
Hanß Rose
Joh. Hen. Vorbrock
Ernst Heringklake
Henrich Mische
Tönnieß Meyer
Herman Avenhusen
Johan Hen. Capelle

1692 Bürgermeister Ludolff Köster
Hanß Rose
Ernst Heringklake
Christopfer Wolberg
Henrich Mische
Herman Avenhusen
John Hen. Capelle
Hanß Rüter
Christoffer Kästing

1695 Bürgermeister Christoph Piderit
Christopfer Wolberg
Ernst Heringklake
Henrich Mische
Herman Avenhusen
Johan Hen. Capelle
Hanß Rüter
Christoffer Kästing
Joh. Hen. Butterbrod

1697 Bürgermeister Christoph Piderit
Christoffer Wolberg
Johan Chr. Kästing
Henrich Mische
Christoffer Panse
Herman Avenhusen
Johan Hen. Capelle
Hanß Rüter
Johan Hen. Köning

1700 Bürgermeister Jobst Henrich Krieger
Adolp Blome sen.
Christoffer Kästing
Christoffer Panse
Christ. Herm. Hunaeus
Johan Kesting Lupker
Herman Pohl
Peter Köring
Christoff Vorbrock

1691 Bürgermeister Herman Piderit
Hanß Kästing
Joh. Hen. Vorbrock
Otto Avenhusen
Christopfer Wolberg
Christoffer Panse
Joh. Kärsting Lupker
Herman Pohl
Berendt Hagedorn

1693 Bürgermeister Herman Piderit
Hanß Kästing
Joh. Hen. Vorbrock
Otto Avenhusen
Christoffer Panse
Johan Kästing
Herman Pohl
Christian H. Hunaeus
Joh. Hen. Utthoff

1696 Bürgermeister Christoph Piderit
Hanß Kästing
Joh. Hen. Vorbrock
Otto Avenhusen
Christoff Panse
Joh. Kesting Lübeker
Herman Pohl
Chr. Herm. Hunaeus
Joh. Hen. Utthoff

1698 Bürgermeister Joh. Jodocus Höcker
Hanß Kästing
Otto Avenhusen
Christian H. Hunaeus
Joh. Hen. Utthoff
Adolp Blome sen.
Peter Köring
Christoff Vorbrock
Gottschalk Köning

1701 Der Rat blieb stehen.

- | | | | |
|---------------------------|--|-----------------------------|--|
| 1702 Bürgermeister | Jobst Henrich Krieger
Christoffer Wolberg
Hanß Rüter
Joh. Hen. Utthoff
Christoff Vorbrock
Hanß Capelle
Goßlich Köning
Johan Mische
Anthon Brautlacht | 1703 Bürgermeister | Jobst Henrich Krieger
Adolp Blome sen.
Christoffer Kästing
Christoph Pantze
Chr. H. Hunaeus
Joh. Kästing sonst Lüpker
Herman Pohl
Peter Köring
Joh. Wilhelm Schene |
| 1704 Bürgermeister | Johan Jodocus Höcker
Christoffer Wolberg
Hanß Rüter
Joh. Hen. Utthoff
Christoff Vorbrock
Hanß Capelle
Gottschalk Köning
Johan Mische
Anthon Brautlacht | 1706 Bürgermeister | Friedrich Theopold
Christoffer Wolberg
Joh. Christoph Kästing
Christoph Pantze
Chr. Herm. Hunaeus
Johan Kästing
Herman Pohl
Peter Köring
Ernst Brautlacht |
| 1707 | Der Rat blieb stehen. | 1708 u. 1709 | Der Rat blieb stehen. |
| 1710 Bürgermeister | Johan Jodocus Höcker
Adolp Blome sen.
Hanß Rüter
Johan Hen. Utthoff
Christoff Vorbrock
Hanß Capelle
Gottschalk Köning
Johan Mische
Christoff Surländer | 1711 Bürgermeister | Friedrich Theopold
Christoff Kästing
Christoff Panße
Chr. H. Hunaeus
Johan Kästing
Herman Pohl
Peter Köring
Ernst Brautlacht
Johan Wolberg |
| 1712 | Der Rat blieb stehen. | 1713 Bürgermeister ? | Beisitzer Christoff Panße
Kämmerer Gottschalk Köning
Ratsherr Christoff Surländer
Ratsherr Johan Ludolff Finke
weitere Ratsherren sind nicht bek. |
| 1714 Bürgermeister | Johan Jodocus Höcker
Adolp Blome sen.
Christoff Vorbrock
Gottschalk Köning
Hanß Capelle
Christoff Surländer
Herman Piderit
Arendt Pohl
Caspar Wedeking | 1715 | Der Rat blieb stehen. |

1716	Bürgermeister	Friedrich Theopold Christoff Kästing Christoff Pantze Ernst Brautlacht Chr. H. Hunaeus Joh. Kästing Lüpker Herman Pohl Peter Köring Johan Wölberg	1717 1718	Der Rat blieb stehen. Der Rat blieb stehen.
1722	Bürgermeister	Herman Piderit Joh. Chr. Kersting Ernst Brautlacht Arendt Pohl Johan Kästing Peter Koring Joh. Ernst Heringklake Samuel Dieterich Grüning Jobst Reckert	1723 1724	Der Rat blieb stehen. Der Rat blieb stehen.
1728	Bürgermeister	Herman Piderit Christoff Kersting Christoff Botterbrott Arendt Pohl Joh. E. Heringklake Jobst Reckert Joh. Hen. Pustkoke Simon Kelkenberg	1726 1727 1729	Der Rat blieb stehen Der Rat blieb stehen. Der Rat blieb stehen.
1731	Bürgermeister	Joh. Philip Blume Peter Koring Arendt Pohl Chr. Butterbrott Caspar Wedeking Joh. Jobst Reckert Friedrich Chr. Sobbe Joh. Hen. Pustkoke Chr. Abraham Höcker	1732 1734 1735	Der Rat blieb stehen. Der Rat blieb stehen Der Rat blieb stehen
1733	Bürgermeister	Herman Piderit Gottschalk Köning Christoff Surländer Johan Heringklake Joh. Hanß Heringklake Christoff Meyer Johan Jobst von Ohlen Joh. David Reckert Theophilus Stölman	1736	Bürgermeister Arendt von Rinteln Bürgermeister Joh. Herman Piderit Peter Koring - 85 J. - Arendt Pohl Christoff Butterbrott Caspar Wedeking Joh. Jobst Reckert Friedr. Chr. Sobbe Joh. Hen. Pustkoke Christoff Abra. Höcker
1737		Der Rat blieb stehen		

1738	Bürgermeister Joh. Philip Theopold Joh. Heringklake Joh. Ernst Heringklake Friedr. Chr. Sobbe Christoff Meyer Jobst von Ohlen David Reckert Theoph. Stölman Joh. Cordt Holste	1739	Der Rat blieb stehen
------	---	------	----------------------

1741	Consult Philip Ernst Falckman Joh. Heringklake Joh. Jobst Botterbrodt Friedr. Chr. Sobbe Joh. Jobst Reckert Joh. Hen. Pustkoke Chr. Abrah. Höcker Joh. Friedr. Siekman Johan Arendt Pohl	1742	Der Rat blieb stehen.
		1744	Der Rat blieb stehen.
		1743	Bürgermeister Herm. Piderit Bürgermeister Philip Ernst Falckman Joh. Heringklake Theoph. Stohlman Joh. Cordt Holste Joh. Jobst von Ohlen Joh. Reckert Chr. Heringklake Joh. Friedr. Frevert Franz Hen. Fette

Namensliste aus dem Stadtarchiv Blomberg
Neuer Rat

Alter Rat

1745	Bürgermeister Philip Ernst Falckman Joh. Chr. Botterbrodt Friedr. Chr. Sobbe Joh. Arndt Holste Joh. Hen. Pustkoke Jobst Reckert Chr. Höcker Joh. Friedr. Siekman Arendt Pohl	1745	Bürgermeister Johan Herman Piderit Joh. Heringklake Theophil Stohlman Jobst von Ohlen Joh. Friedr. Frevert Frantz Hen. Fette Herm. Friedr. Bröffel Jobst Sauerländer Joh. Friedr. Osterhage
------	--	------	---

Namensliste aus dem Staatsarchiv Detmold
Neuer Rat

Alter Rat

1745	Bürgermeister Philip Ernst Falckman Christoff Botterbrodt Friedr. Chr. Sobbe Jobst Reckert Joh. Hen. Pustkoke Christoff A. Höcker Joh. Friedr. Siekman Joh. Arendt Pohl Ernst Pantze	1745	Bürgermeister Johan Herman Piderit Johan Heringklake Theophil Stoleman Joh. Arndt Holste Jobst von Ohlen Joh. Friedr. Frevert Frantz Hen. Fette Herm. Friedr. Bröffel Joh. Hen. Plöger
------	--	------	--

Der Rat blieb auf Befehl der Landesherrin stehen - 31. Jan 1746
"Raths-Wandelung" - 23. Febr. 1746

<p>1746 1. Bürgerm. 2. Bürgerm.</p>	<p>Johan Herm. Piderit Philip Ernst Falckman Joh. Heringklake Theophil Stoleman Jobst von Ohlen Joh. Friedr. Frevert Herm. Friedr. Bröffel Jobst Sauerlender Joh. Friedr. Osterhage</p>	<p>1747</p>	<p>Der Rat blieb stehen.</p>
<p>1748 Bürgermeister</p>	<p>Johan Ernst Heringklake Chr. Botterbrodt Friedr. Chr. Sobbe Franz Fette Joh. Friedr. Sieckman Joh. Arendt Pohl Joh. Hen. Köring Jobst Sauerlender Chr. Bracht</p>	<p>1749 1751</p>	<p>Wählen Bauermeister und Verordnete der Gemeinde den Rat Der Rat blieb stehen Der Rat blieb stehen.</p>
<p>1750 Bürgermeister</p>	<p>Johan Herman Piderit Jobst von Ohlen Frantz Hen. Fette Joh. Arndt Pohl Jobst Sauerländer Joh. Fritze Osterhage Joh. Ernst Köhring Joh. Chr. Reckert Christian Tappe</p>	<p>1752 Bürgermeister</p>	<p>Friedr. Chr. Sobbe Chr. Botterbrodt Friedr. Siekman Chr. Abra. Höcker Johan G. Köring Chr. Sauerlender Chr. Bracht Cord Niemeyer Jacob Meyer</p>

Anlage 2 – Liste der Wahlergebnisse 1677-1752

Jahr	Bauermeister	Gemeintherren	Feuerherren	Probeherren	Visitatoren
1677	RV Johan Kästing Lupker Balthasar Brautlacht Johan Schröder Lips Meyer	WV Johan Henrich Capelle Otto Avenhausen Johan Piderit Herman Sellemeyer	kein Eintrag	kein Eintrag	
1678	kein Eintrag	WV Johan Henrich Capelle Johan Kästing Lupker Tönnies Meyer Herman Panser	kein Eintrag	kein Eintrag	
1679	RV Johan Kästing Lupker WV Johan Henrich Capelle Tonnies Meyer Adolph Blome	Fritze Heringklake Christoffer Vette Johan Schröder Otto Avenhusen	kein Eintrag	kein Eintrag	
1680	Cordt Ties Johan Schröder Schmidt Fritze Heringklake Caspar Siekman	WV Johan Henrich Capelle Johan Kästing Lupker Tönnies Meyer Adolff Blome	Johan Henrich Weber Henrich Barre Hanß Hening Kästing Henrich Grunefeld	kein Eintrag	
1681	Adolp Blome Berent Poell Johan Vesting Johan Schröder Kaßmaker	Johan Schröder Fritze Heringklake Cordt Tieß Caspar Siekmann	Henrich Wieking Goßlich Surlender Christoffer Wedekamp Matthias Feddeler	kein Eintrag	
1682	kein Eintrag				
1683	Johan Henrich Capelle Berend Poell Johan Vesting Adolp Blome	Henrich Wiedeking Johan Schröder Fritze Heringklake Balthaser Fincke	kein Eintrag	kein Eintrag	
1684	Henrich Wiedeking Johan Schröder Fritze Heringklake Balthazar Finke	Johan Henrich Capelle Berendt Poell Johan Versting Henrich Holzkampf	Hans Dullman Johan Botterbrott Christoffer Kästing Fritze Kille	kein Eintrag	

1685	Henrich Wiedeking Johan Schröder Fritze Heringklake Balthazar Finke	Berendt Poell Johan Vesting Christopher Panse Johan Haneman	Johan Henrich Wiedeking Berendt Capelle Nicolaus Diderich Herman Friderich Bracht	kein Eintrag	
1686	Jürgen Mußman Johan Schröder Fritze Heringklake Balthazar Finke	Johan Huneman Herman Poell Johan Vesting Johan Henrich Tile	Cordt Scheffer Johan Hanich Uthoff Peter Kording Adolp Blome junior	kein Eintrag	
1687	Johan Huneman Herman Poel Ferdinand Wollfahrt Johan Henrich Tiele	Johan Jürgen Mußman Johan Schröder Fritze Heringklake Balthazar Finke	Christoffer Vesting Cordt Tappe Hanß Rüter Christoffer Boneman	kein Eintrag	
1688	Johan Jürgen Mußman Johan Schröder Fritze Heringklake Balthazar Finke	Johan Huneman Herman Poell Hanß Rüter Johan Henrich Tiele	Herman Stammeyer Henrich Capelle Goßlich Heringklake Christoffer Deffer	kein Eintrag	
1689 WV	Levin Meyer Herman Poell Hanß Rüter Johan Henrich Tiele	Johan Jürgen Mußman Goßlich Surlander Fritze Heringklake Balthazar Finke	Fritze Wiedeking Peter Kording Arendt Poell Johan Arendt Hagedorn	kein Eintrag	
1690	Johan Jürgen Mußman Goßlich Surlander Fritze Heringklake Balthazar Finke	WV Levin Meyer Herman Poell Hanß Rüter Johan Henrich Tiele	WV Cordt Mußman RV Johan Henrich Meyer GV Berendt Heringklake BV Henrich Basse	kein Eintrag	Das Visitatorenamt wurde 1690 eingeführt.
1691 WV	Christoffer Vesting RV Berendt Capelle GV Hanß Rüter BV Christan Herman Huney	Johan Jürgen Mußman Goßlich Surlander BV Balthazar Finke Herman Wedemeyer	WV Lippe RV Casper Wiedeking GV Herbolt Leisting BV Herman Düllman	kein Eintrag	Christoff Wollberg Christoff Vasting Christoff Schlüter BR Goßlich Heringklake
1694	blieben stehen	blieben stehen	WV Henrich Schlüter RV Bartold Wanse GV Christoffel Meier BV Henrich Heringklake	R Christian Her. Huneuß B Johan Hagedorn V Christoffer Schlüter	R Johan Kasting B Christian Vesting V Johan Welleberg BR Tonnies Brautlacht

1695	kein Eintrag	kein Eintrag	Ernst Uhlthoff Herman Rüter Johan Lud Avenhausen F. F. Schaken	kein Eintrag	kein Eintrag		
1696	Fritze Heringklake Goßlich Surrländer Levin Meier Hanß Kuster	Christoffer Vorbrok Joh. Ludolff Kuster Goßlich Koning Hanß Capelle	Ernst Capelle Hanß Henr Wendekamp Johan Henr Herman Christoffel Diekman	R B V	Johan Kasting Lubker Goßlich Koning Johan Schröder	R B V BR	Christ Herm Huneuß Hanß Kuster Hanß Storck Johan Mische
1697	Gottschalck Köning Gottschalck Suerlander Christoff Vorbrok Joh. Ludolff Kuster	Levin Meier Hanß Capelle Arend Pohl Hanß Kuster	Ludolff Stammeier Bartold Schene Johan Vatthauer Joh. Her. Ludeking	kein Eintrag	kein Eintrag		
1698	Levin Meier Hanß Capelle Daniel Butterbrod Johan Mische	Johan Henrich Weber Henrich Barre Arend Pohl Adolf Blome jun.	Hilmar Wölberg Christopf Uthof Christopf Sauerlender Ernst Wilbeke	kein Eintrag	kein Eintrag		
1699	Levin Meier Adolf Blome Henrich Barre Arend Pohl	GV Johan Henrich Weber Herman Kramer Daniel Butterbrodt Henrich Heringklake	Kein Eintrag	R B V	Hans Kuster Johan Henrich Weber Johan Pustkoke	R B V BR	Christ Avenhausen Herman Kramer Johan Schröder Christoffel Meier
1700	Johan Henrich Weber Johan Wilhelm Schene Daniel Butterbrodt Herman Ludeking	Levin Meier Henrich Barre Brautlacht Adolph Blome	Herman Tappe Joh Hen Butterbrodt Christoffel Vette Johan Sauerlender	kein Eintrag	kein Eintrag		
1701	blieben stehen	blieben stehen	Johan Hen Winter Henrich Winter Jürgen Osterhage Christoph Tappe	kein Eintrag	kein Eintrag		
1702	WV Johan Wilhelm Schene Hanß Henrich Rinsche Christopf Sauerlender Hans Herman Ludeking	Levin Meier Henrich Barre Johan Henrich Diekman Adolph Blome jun.	Christopf Avenhausen Henrich Berend Pohl Johan Henrich Holste Cord Schröder Schmidt	kein Eintrag	kein Eintrag		

1703	Herman Tappe Henrich Barre Jacob Dieckman Adolph Blome	WV Hanß Henrich Rinsche Caspar Wedeking Christopf Sauerlender Johan Herman Ludeking	Johan Henrich Pustkoke Hanß Henrich Schröder Fritze Koning Johan Heringklake	kein Eintrag	kein Eintrag
1704	WV Hanß Henrich Rinsche Csapar Wedeking Christopf Sauerlender Christopf Deffer	Johan Henrich Pustkoke Henrich Barre Jacob Diekman Johan Heringklake	Joh Brecht sonst Rose Herman Sauerlender Franz Schlun Johan Henrich Rose	kein Eintrag	kein Eintrag
1705	blieben stehen	blieben stehen	Johan Henrich Wedeking Cord Henrich Plöger Henrich Jürgen von Dais Johan Cord Kramer	kein Eintrag	kein Eintrag
1706	Christopf Avenhaus Henrich Barre Jacob Diekman Johan Heringklake	WV Hanß Henrich Rinsche Caspar Runte Christopf Sauerlender Christopf Deffer	Lucas Pohl Jobst Reineking Arend Heringklake Herm. Friedr. Bracht jun.	kein Eintrag	kein Eintrag
1707	blieben stehen	blieben stehen	Fritze Mußman Johan Heringklake Bögeld Johan Berend Reckert	kein Eintrag	kein Eintrag
1708	Hanß Henrich Rinsche Caspar Wedeking Christoff Sauerländer Christoff Deffer	Christoff Avenhausen Jochen Heringklake jun Johan Jacob Dieckman Johan Heringklake sen.	Lips Tappe Johan Henrich Plöger Johan Berendt Höcker Johan Goßlich Diekman	kein Eintrag	kein Eintrag
1709	blieben stehen	blieben stehen	Johan Cordt Hilmar Kördening Johan Meyer Christoph Pohl	kein Eintrag	kein Eintrag
1710	WV Christoff Avenhausen RV Johan Heringklake j. GV Johan Henrich Thiman BV Christoff Deffer	WV Johan Cordt Ties RV Casper Wedeking GV Christoff Fette BV Johan Heringklake sen.	WV Herm Piderit RV Christian Müller GV Christoff Vesting BV Ch. Engerling	kein Eintrag	kein Eintrag

1711	WV Joh Ludolph Avenhausen RV Caspar Wedeking GV Christoff Fette BV Johan Heringklake sen.	WV Christoff Avenhausen RV Johan Heringklake GV Joh. Henrich Thiman BV Christoff Deffer	WV Johan Cordt Webekamp RV Hanß Herman Winter GV Johan Berendt Gerdts BV Johan Ludolph Finke	R Johan Kästing B Caspar Wedeking V Christoff Schlüter	R Peter Köring B Christoff Avenhausen BR Johan Ludolph Finke
1712	blieben stehen	blieben stehen	WV Conrad Wölberg RV Johan Henrich Schröder GV Christian Vesting jun. BV Simion Hen Fette	kein Eintrag	kein Eintrag
1713	WV Joh Ludolff Avenhausen RV Johan Henrich Roßen GV Christoff Fette BV Johan Heringklake	WV Christoff Avenhausen RV Caspar Wedeking GV Johan Henrich Thiman BV Johan Berendt Reckert	WV Christoff Wedeking RV Joh Jobst von Ohlen GV Christoff Vesting jun. BV Hanß Dullman	R Peter Köring B Christoff Avenhausen V Christoff Schlüter	R Johan Wolberg B Caspar Wedeking BR Christoff Botterbrodt
1714	WV Joh. Ludolff Avenhausen RV Johan Henrich Plöger GV Christoff Fette BV Johan Heringklake	WV Christoff Avenhausen RV Johan Henrich Roße GV Joh. Henrich Thiman BV Joh. Ludolff Finke	WV Johan Arendt Wedeking RV Tönnies Pohl GV Hanß Goßlich ? BV Hanß Henrich Dester	R Caspar Wedeking B Joh. Henrich Thiman V Hanß Henrich Winter	R Arendt Pohl B Christoff Avenhausen BR Christoff Vesting
1715	WV Johan Arendt Wedeking RV Johan Henrich Roßen GV Johan Henrich Thiman BV Johan Ludolff Finke	WV Joh. Ludolff Avenhausen RV Johan Henrich Plöger GV Christoff Fette BV Hanß Henrich Schake	WV Christian Lösching RV Johan Herm Rüter GV Fritze Pohl BV Fritze Panse	R Arendt Pohl B Hanß Henrich Schake V Hanß Hen Wendekamp	R Caspar Wedeking B Johan Arendt Wedeking V Fritze Pohl
1716	WV Joh. Ludolff Avenhausen RV Johan Henrich Schröder GV Christoff Meyer BV Hanß Henrich Schake	WV Johan Arendt Wedeking RV Johan Henrich Plöger GV Christian Vesting BV Joh. Ludolff Finke	WV Jost Prassen RV Henrich Arendt Barre GV Johan Berend Köring BV Johan Ludolff Musman	R Johan Wölberg B Joh. Arendt Wedeking V Christof Schlüter	R Peter Köring B Hans Hernich Schake V Joh. David Uthoff
1717	WV Johan Arendt Wedeking RV Johan Henrich Plöger GV Christian Vesting BG Joh. Ludolff Finke	WV Johan Roße RV Johan Henrich Schröder GV Christoff Meyer BV Hanß Henrich Schake	WV Johan Arendt Rüter RV Johan Berendt Pohl GV Johan Christoff Capelle BV Herman Ernst Schröder	kein Eintrag	kein Eintrag
1718	WV Johan Roße RV Johan Henrich Schröder GV Christoff Meyer BV Hanß Henrich Schake	WV Johan Arendt Wedeking RV Johan David Uthoff GV Christian Vesting BV Johan Fritze Panse	WV Fritze Kam RV Simon Rieke GV David Reckert BV Joh. Henrich Hun	kein Eintrag	kein Eintag

1719	WV Johan Arendt Wedeking RV Johan David Uthoff GV Christian Vestin BV Johan Fritze Panse	WV Johan Roße RV Johan Henrich Schröder GV Christoff Meyer BV Hanß Henrich Schake	WV Johan Henrich Meyer RV Johan Henrich Bracht GV Johan Cordt Weber BV Jürgen Henrich Bracht	kein Eintrag	kein Eintrag
1720	WV Johan Roße RV Tönnies Pohl GV Jobst Reckers BV Fritze Panse	WV Johan Arendt Wedeking RV Johan Berendt Pohl GV Christoff Botterbrodt BV Hanß Henrich Schake	WV Fritze Sobben RV Johan Henrich Rüter GV Tönnies Pedeking BV Christoff Pohl	kein Eintrag	kein Eintrag
1721	WV Friedrich Christ. Sobbe RV Berendt Pohl GV Christoff Botterbrodt BV Herm. Friedrich Bracht	WV Joh. Henrich Pustkoke RV Tönnies Pohl GV Jobst Reckers BV Fritz Panse	WV Joh. Cordt Hanaeus RV Christoff Wedeking GV Johan Henrich Pohl BV Henrich Hagedorn	R Casper Wedeking B Herm. Friedr. Bracht V Christoff Schlüter	R Christoff Meyer B Friedr. Christ Sobbe V ?
1722	Johan Henrich Pustkoke Johan Jost von Ohlen Tönnies Pohl Fritze Panse	WV Friedr. Christian Sobbe Christoff Botterbrodt GV Simon Hen Kelkenberg Herm Friedr Bracht	Joh. Ernst Heringklake Christoff Surlender Christoff Vorbrock Ernst Panse	R Peter Koring B Herm Friedrich Bracht V Jürgen Osterhage	R Samuel Diedr Grüning B Joh Henrich Pustkoke V Joh Christoff Kersting
1723	Friedr. Christian Sobbe GV Simon Hen Kelkenberg Christoff Botterbrodt Herm Friedrich Bracht	Johan Henrich Pustkoke Johan Jobst von Ohlen Tönnies Pohl Christoff Pohl	Christoff Wölberg Christoff Meyer Johan Fritze Kelle Christoff Roße	kein Eintrag	keine Eintrag
1724	kein Eintrag				
1725	WV Joh Ernst Heringklake RV Christoff Surlender GV Christoff Botterbrodt BV Herm. Friedr. Bracht	WV Johan Henrich Pustkoke RV Johan Christoff Kersting GV Simon Hen Kelkenberg BV Ernst Panße	WV Simon Hen. ? RV Christoff Krüger GV Hanß Hen Heringklake BV Goßlich Tappe	R Cahsarus Wedeking B Herm Friedr Bracht V Hanß Henrich Rinsche	R Johan Jobst von Ohlen B Ernst Pans V Jost Surlender
1726	WV Joh. Hen. Pustkoke RV Cordt Hen. Rinsche GV Simon Hen Kelkenberg BV Ernst Panse	WV Johan Ernst Heringklake RV Christoff Surlender GV Christoff Botterbrodt BV Chr. Abraham Höcker	WV Cordt Herm Tappe RV Johan Berendt Köring GV Henrich Ernst Capelle BV Berthold Boneman	blieben stehen	blieben stehen

1727	blieben stehen	blieben stehen	WV Christoff Bracht RV Cordt Surlender GV Christoff Capelle BV Joh Henrich Siekman	blieben stehen	blieben stehen Joh Cordt Holste v. Brauer adjungiret
1728	WV Herman Cordt Tappe RV Cordt Henrich Rinsche GV Johannes Kühne BV Ernst Pantze	WV Johan Ernst Heringklake RV Christoff Surlender GV David Reckert BV Christoff Höcker	WV Jürgen Meyer RV Christoff Schene GV Johan Henrich Köring BV Herm. Ernst Schröder	R Peter Köring B Herm. Cordt Tappe V Jürgen Osterhage	R Jobst Recker B Cordt Henrich Rinsche V Christof Heringklake
1729	WV Johan Christoff Bracht RV Christoff Surlender GV David Reckert BV Christoff Höcker	WV Hermann Cordt Tappe RV Cordt Henrich Rinsche GV Johan Kühne BV Johan Ernst Pantze	WV Christian Pohl RV Henrich Tappe GV Christoff Surlender BV Tönnies Henke	kein Eintrag	kein Eintrag
1730	WV Herm Cordt Tappe RV Cordt Henrich Rinsche GV Johan Kühne BV Johan Frieder. Siekman	WV Johan Christoff Bracht RV Christoff Surlender GV Christoff Vorbrock BV Christoff Höcker	WV Jürgen Henrich Witte RV Johan Berend Wedeking GV Johan Fritze Osterhage BV Christoff Schlüter	R Caspar Wedeking B Johan Christoff Bracht V Hanß Henrich Müßman	R Simon Hen Kelkenberg B Herm Cordt Tappe V Johan Henrich Köning
1731	WV Johan Christoff Bracht RV Johan Jobst Surlender GV Christoff Vorbrock BV Gottschalck Tappe	WV Herm Cordt Tappe RV Cordt Henrich Rinsche GV Johan Kühne BV Johan Frieder. Siekman	WV Johan Ernst Scheiper RV Christoff Heringklake GV Johan Berendt Vesting BV Christoff Schröder	R Peter Köring B Herman Cordt Tappe V Berendt Caspar Schmidt	R Caspar Wedeking B Johan Christoff Bracht V Johan Fritze Osterhage
1732	WV Herm Cordt Tappe RV Johan Cordt Pohl GV Johan Kühne BV Tappe	WV Johan Christoff Bracht RV Johan Jost Surlender GV Christoff Vorbrock BV Joh. Frieder. Siekman	WV Herman Hostinger RV Fritze Pantze GV Hen. Bernd Avenhausen BV Herm. Schwaneus	kein Eintrag	kein Eintrag
1733	WV Christoff Bracht RV Johan Jobst Surlender GV Christoff Vorbrock BV Joh. Frieder. Diekman	WV Herm Cordt Tappe RV Johan Cordt Pohl GV Johan Kühne BV Goßlich Tappe	WV Hanß Henirch Pohl RV Hanß Jürgen Wenekens GV Joh. Jürgen ? BV Christoff Bracht	R Johan Ernst Heringklake B Johan Christoff Bracht V Johan Fritze Kelle	R Theophilus Stoelman B Johan Cordt Pohl V Adolph Tappe

1736	WV Herm Cordt Tappe RV Hanß Jürg. Wennekamp GV Johan Kühne BV Goßlich Tappe	WV Christoff Schene RV Johan Jobst Surlender GV Anthon Theopoldt BV Johan Frieder. Siekman	WV Jobst Henrich ? RV Moritz Surlender GV Joh. Arendt Pohl BV Johan Hörling	R Jobst Reckert B Herm. Jobst Tappe V Joh. Jürgen Beckmann	R Joh. Henrich Pustkoke B Hanß Jür. Wennekamp V Jobst Christ. Surlender
1737	WV Herm Cordt Tappe RV Hanß Jürg. Wennekamp GV Anthon Theopoldt BV Sieckmann	WV Jürgen Henrich Witte RV Johan Jobst Sauerlender GV Johan Cordt Holste BV Joh. Christoff Bracht	WV Anthon Pohl RV Hanß Henrich Soestman GV Adolpff Kersting BV Friedrich Krüger	kein Eintrag	kein Eintrag
1738	WV Herm Cordt Tappe RV Hanß Jürg. Wennekamp GV Anthon Teopoldt BV Friedrich Siekman	WV Jürgen Witte RV Christoff Heringklake GV Arendt Pohl BV Joh. Christoff Bracht	WV Joh. Herman Fischer RV Herman Heringklake GV Joh. Berndt Schene BV Johan Berendt Fette	kein Eintrag	kein Eintrag
1739	blieben stehen	blieben stehen	WV Fritze Vesting RV Frantz Korff GV Melchior Wedeking BV Joh. Hen. Bovenhausen	keine Eintrag	kein Eintrag
1741	WV Hanß Jürg. Wennekamp RV Jürgen Henrich Witte GV Johan Christoff Bracht BV Anthon Brautlacht	WV Christoff Heringklake RV Henrich Fridrich Brüffel GV Johan Berndt Fette BV Johan Henrich Köhring	WV Johan Jürgen Scheiger RV Simon Chrstioph Müller GV Christoff Köring BV Johan Cordt Müßman	R Fritze Botterbrodt B Hanß Jürg. Wennekamp V Christoff Bracht	ab 1741 Zusammenlegung der beiden Ämter
1742	blieben stehen	blieben stehen	blieben stehen	blieben stehen	
1743	WV Christian Pohl/Jür. Witte RV Christoff Müller GV Anthon Brautlacht BV Johan Berendt Fette	WV Anthon Pohl RV Johan Henrich Rose GV Johan Hen Köhring BV Johan Hörling	WV Johan Jacob Brandt RV Ernst Köhring GV Ernst Köhring BV Jobst Henrich Plöger	R Frantz Henrich Fette B Johan Hörling V Jürgen Beckman	
1744	blieben stehen	blieben stehen	blieben stehen	blieben stehen	
1745	WV Anthon Pohl RV Johan Henrich Rose GV Henrich Heringklake BV Christopff Recker	WV Christian Pohl RV Johan Ernst Köhring GV Johan Henrich Köhring BV Johan Hörling	WV Anthon Casimir Rose RV Georg Wilhelm Thieman GV Wilhelm von Dais BV Joh. Ernst Pustekoke	kein Eintrag	
1747	blieben stehen	blieben stehen	blieben stehen	blieben stehen	

ab 1748	Bauermeister	Bauermeister		
1748	1. Johan Henrich Rose 3. Anthon Pohl 5. Henrich Heringklake 7. Adolph Bluhme	2. Christopf Reckert sen. 4. Joh. Ernst Köhring sen. 6. Christopf Reckert jun 8. Ernst Scheiper	1 Casimir Heringklake 2 Joh. Bernd Reckert 3 Henrich Berndt Wahle 4 Johan Berndt Rinsche	R Johan Christopf Bracht B Johan Henrich Rose V Hanß Henrich Sostman
1749	Joh Ernst Köhring Christoph Recker Christoph Rose Henrich Heringklake	Adolph Blume Christoph Recker jun WV Ernst Scheiper Otto Hölste	blieben stehen	kein Eintrag
1750	WV Ernst Scheiper RV Conrad Rinsche GV Christoph Recker jun BV Adolph Blume	WV Otto Holste RV Jürg. Wilhelm Thieman GV Casimir Heringklake BV Joh Bernd Recker	WV Johan Arend Tappe RV Theophil Rüter GV Hanß Hen. Hagedorn BV Hanß Hen. Stöteknuel	kein Eintrag
1751	blieben stehen		WV Arendt Tappe RV Th. Rüter GV Hanß Hen Hagedorn BV Hanß Hen Stöteknuel	
1752	BV Adolph Blume WV Otto Holste RV Conrad Rinsche RV Jürgen Wilhelm Thieman	GV Casimir Heringklake BV Johan Bernd Recker WV Bernd Tappe GV Ernst Köhring	Jobst Hen Porell Fried. Pohl Herm. Cappelle Hanß Hen. Cappelle	R Jacob Meyer B Johan Adolph Blume V Rheinhard Bracht

Abkürzungen:

- WV Winkelviertel
- RV Roßmüllerviertel
- GV Großes Viertel
- BV Brinkviertel
- R Vertreter aus dem Rat
- B Vertreter aus der Bauermeisterkompanie
- V Vertreter der Verordneten der Gemeinde
- BR Vertreter aus dem Braueramt